

29.12.95

In - FJ - FS - Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)**

A. Zielsetzung

Die Strukturen der öffentlichen Verwaltung müssen sich neuen Anforderungen stellen. Besondere Bedeutung hat eine zeitgemäße und anforderungsgerechte Erneuerung des öffentlichen Dienstrechts, damit eine funktionstüchtige öffentliche Verwaltung auch in Zeiten knapper Kassen die erforderlichen öffentlichen Aufgaben zuverlässig, effektiv und kostenbewußt erfüllen kann. Dabei bleibt der verfassungsmäßige Auftrag des Berufsbeamtentums im Interesse von Staat und Bürgern auch künftig unverzichtbar.

Mit der Verstärkung des Leistungsgedankens, der Verbesserung von Mobilität und der Intensivierung von Führungskraft sollen modernste Maßstäbe gesetzt werden, um der öffentlichen Verwaltung auch in Zukunft die notwendige Leistungskraft zu erhalten.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Die Leistungselemente bei der Bezahlung werden verbessert und das Bezahlungssystem insgesamt nach den Gesichtspunkten Attraktivität und Flexibilität neu gestaltet .

Fristablauf: 09.02.96

- Mobilität und Flexibilität werden erhöht, indem die Möglichkeiten, Beamte ohne Zustimmung abzuordnen oder zu versetzen, erleichtert und erweitert werden.
- Personalauswahl und -einsatz werden optimiert, indem künftig Führungspositionen zunächst auf Probe vergeben werden, generell eine Erprobung vor jeder Beförderung und differenziertere Beurteilungen vorgesehen werden und die Durchlässigkeit der Laufbahnen erhöht wird.
- **Die voraussetzungslose und - durch Wegfall der Höchstdauer - unbefristete Antragsteilzeit wird ermöglicht, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.**
- Zur Verringerung des vorzeitigen Ruhestandes und Senkung der Versorgungslasten werden für den vorzeitigen Antragsruhestand die Altersgrenze angehoben und der Versorgungsabschlag vorgezogen. Der Grundsatz "Rehabilitation vor Versorgung" wird verstärkt sowie die Versorgungsbeziehung partiell geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden zusammen sind die Regelungen in der Gesamtbetrachtung kostenneutral.

Bundesrat

Drucksache **885/95**

29.12.95

In - FJ - FS - Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) - 221 00 - Di 59/95

Bonn, den 29. Dezember 1995

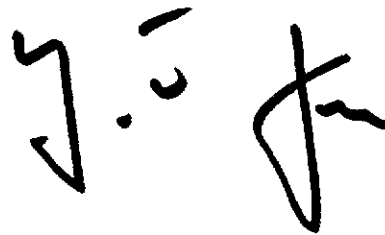
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen
Dienstrechts (Reformgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.



Fristablauf: 09.02.96

**Entwurf eines
Gesetzes
zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)
vom...**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in Abschnitt I, 3. Titel, Buchstabe a die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "11 bis 12a" und in Abschnitt II, 1. Titel die Angabe "35 bis 44 a" durch die Angabe "35 bis 44e" ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
"3. auf Probe, wenn der Beamte
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 12a)eine Probezeit zurückzulegen hat."
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
"4. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit, für die durch Rechtsvorschrift eine Dauer von mindestens drei Monaten festzulegen ist;"
4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen

worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

(3) Die unabhängige Stelle (§ 61) kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen.

(4) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 31 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Probezeit soll dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiter von Abteilungen in den obersten Landesbehörden und der Leiter der den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen. Durch Gesetz können weitere Ämter der Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Ämter im Sinne des Absatzes 1 bestimmt werden.

(7) § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung."

5. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Abweichend von Satz 2 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung

auch ohne seine Zustimmung zulässig ist, wenn sie die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt."

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes."

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

"(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung."

7. § 19 wird aufgehoben.

8. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn eine Versetzung nach § 18 nicht möglich ist."

9. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "(§§ 22, 23 und 31 Abs. 2)" durch die Angabe "(§ 12a Abs. 4, §§ 22, 23, 31 Abs. 2 und § 96 Abs. 2)" ersetzt.

10. § 23 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung

des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist."

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringere Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist."

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "zweiundsechzigste" durch das Wort "dreiundsechzigste" ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Für Beamte, denen vor dem 1. Januar 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung fort."

12. § 29 Abs 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringere Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden kann, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist."

13. § 44a wird wie folgt gefaßt:

"§ 44a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden kann, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die zuständige Dienstbehörde kann Umfang und Dauer der Teilzeitbeschäftigung auch nachträglich beschränken, soweit dienstliche Belange dies erfordern.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 42 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 42 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 12 Jahren zu gewähren,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Dies gilt auch bei Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Satzes 1. Die Dauer des Urlaubs nach Satz 1 Nummer 2 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 44 e Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Absatz 3 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Fällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."

14. § 44b wird aufgehoben.

15. Nach § 44c wird folgender § 44d eingefügt:

"§ 44d

Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 44a darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen."

16. Nach § 44d wird folgender § 44e eingefügt:

"§ 44e

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und einer Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 44a Abs. 4 Nummer 2 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

17. Die §§ 48a und 49 werden aufgehoben.

18. In § 126 Abs. 3 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

"3. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung."

19. In § 129 Abs. 1 wird die Angabe "§ 18 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 18 Abs. 4" ersetzt.

20. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe "§ 19 Satz 1" durch die Angabe "§ 18 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe "§ 19" durch die Angabe "§ 18 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt III 1. g die Angabe "72, 73" durch die Angabe "72 bis 73" ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
"2. auf Probe, wenn der Beamte
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 24a) eine Probezeit zurückzulegen hat."
3. In § 24 Satz 1 wird das Wort "Besoldungsgruppen" durch das Wort "Ämter" ersetzt.
4. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

"§ 24a

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Le-

benszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, bleiben die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung unberührt.

(4) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. Die §§ 28 bis 30 und § 31 Abs. 1, 2 und 5 bleiben unberührt.

(5) Mit erfolgreichem Abschluß der Probezeit soll dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind die Ämter der Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter in den obersten Bundesbehörden und die der Bundesbesoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiter der übrigen Bundesbehörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen.

(7) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen."

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes."

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

"(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen."

6. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von fünf Jahren übersteigt."

7. § 31 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaus der Beschäftigungsbehörde, wenn das Aufgabengebiet des Beamten von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist."

8. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

"Die Behörde ist berechtigt, von dem untersuchenden Arzt die maßgebenden Untersuchungsbefunde anzufordern, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr nach den § 43 Abs. 2 und §§ 44 bis 46 zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die Mitteilung des Arztes über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte des Beamten zu nehmen."

b) Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Lauf-

bahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist."

c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "zweiundsechzigste" durch das Wort "dreiundsechzigste" ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Für Beamte, denen vor dem 1. Januar 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung fort."

9. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist, solange er das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann ferner unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig, wenn er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat. § 40 gilt entsprechend."

10. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) § 42 Abs. 3 und §§ 43 bis 45 finden entsprechende Anwendung."

11. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"in den Fällen des § 42 Abs. 1 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde."

12. § 72a wird wie folgt gefaßt:

"§ 72a

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die zuständige Dienstbehörde kann Umfang und Dauer der Teilzeitbeschäftigung auch nachträglich beschränken, soweit dienstliche Belange dies erfordern.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 64 bis 66 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 65 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 12 Jahren zu gewähren,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 72 e Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Absatz 3 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(5) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 4 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(6) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 4 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. *Dies gilt nicht,*

wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat."

13. § 72b wird aufgehoben.

14. Nach § 72c wird folgender § 72d eingefügt:

"§ 72d

Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 72a darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen."

15. Nach § 72d wird folgender § 72e eingefügt:

"§ 72e

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 72a Abs. 4 Nr. 2 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

16. Die §§ 79a und b werden aufgehoben.
17. In § 176a Abs. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"für beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten an staatlich anerkannten Hochschulen des Bundes, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, bleibt § 26 dieses Gesetzes unberührt."

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:

Im 3. Abschnitt wird das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt."

4. In § 8 Abs. 3 wird das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13 Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil

1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder
2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder

3. er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne daß er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist,

erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen und für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen gezahlt wird.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen neuen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zuletzt zugestanden haben. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nicht ausgeglichen, wenn der Beamte weniger als drei Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltsempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zuruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen."

6. In § 21 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "§ 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 2" durch die Angabe "§ 27 und § 28 Abs. 2" ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt gefaßt:

" § 22

Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

Die Länder können die Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und der Leiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiter) landesrechtlich einstufen. "

8. § 26 wird wie folgt gefaßt:

"§ 26
Obergrenzen für Beförderungsämter

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämter Höchstgrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

9. § 27 wird wie folgt gefaßt:

"§ 27
Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(3) Bei dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen kann die nächsthöhere Stufe frühestens nach Ablauf der Hälfte des Zeitraumes bis zu ihrem Erreichen als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Leistungsstufen dürfen in einem Kalenderjahr an bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, gewährt werden. Wird festgestellt, daß die Leistung des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe. Innerhalb eines Jahres nach dieser Feststellung ist zu prüfen, ob die Leistung inzwischen den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht und damit ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Bei fortbestehender nicht anforderungsgerechter Leistung verbleibt der Beamte oder Soldat so lange in der bisherigen Stufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Stufe, in der er sich ohne die Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines weiteren Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 12a des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beam-

ten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Beamte oder Soldat verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2."

10. § 28 Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen."

11. § 35 wird wie folgt gefaßt:

"§ 35
Obergrenzen

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Planstellen der in der Bundesbesoldungsordnung C geregelten Ämter Höchstgrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

12. § 36 wird wie folgt gefaßt:

"§ 36
Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter

Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt. Für die Bemessung gelten § 27 Abs. 2 und Abs. 5, §§ 28 und 30 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt."

13. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort "einunddreißigste" durch das Wort "neunundzwanzigste" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 27 Abs. 3" durch die Angabe "§ 27 Abs. 5" ersetzt.

14. Der 3. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

"3. Abschnitt
Familienzuschlag
§ 39

Grundlage des Familienzuschlages

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht.

(2) Bei ledigen Beamten oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 40

Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, so wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeld-

gesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu- steht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbe- rechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mut- terschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungs- berechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmä- ßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versor- gungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ge- währt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozial- zuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine son- stige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind ent- fällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuer- gesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regel- mäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstal- ten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausge- nommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ih- ren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, ins- besondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altershei- men, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder

einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 41

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages."

15. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

"§ 42a

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Abgeltung von besonderen Leistungen, die im Hinblick auf Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität oder den wirtschaftlichen Erfolg erheblich über dem Durchschnitt liegen, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamte und Soldaten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden; sie sind entsprechend dem Grad der besonderen Leistung zu staffeln. Sie sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Zahlungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, insbesondere zu der Leistungsstufe nach § 27 Abs. 3 Satz 1 sowie zu Stellenzulagen vorzusehen, die für die Dauer der Verwendung bei obersten Behörden gewährt werden. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden."

16. § 46 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen, erhält er nach 6 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde."

17. In § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" ersetzt.

18. In § 56 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Abs. 6" durch die Angabe "Abs. 5" ersetzt.

19. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2" durch die Wörter "Familienzuschlag der Stufe 1" ersetzt.

20. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 1" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 7" durch die Angabe "Abs. 6" ersetzt.

21. In § 63 Abs. 3, § 64 Satz 3 und § 65 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" ersetzt.

22. In § 70 Abs. 2 wird die Angabe "§ 79a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

23. § 72 wird wie folgt gefaßt:

"§ 72
Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und
Wettbewerbsfähigkeit

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von nichtruhegehaltfähigen Sonderzuschlägen an Beamte und Soldaten zu regeln. Sonderzuschläge dürfen nur gewährt werden, wenn die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Eine Aufzehrregelung ist vorzusehen. In der Verordnung ist eine Beschränkung der Ausgaben für

die Sonderzuschläge vorzusehen. Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle."

24. Die Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung Nummer 21 wird Satz 3 gestrichen und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) Die Vorbemerkung Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Buchstaben a und e werden aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe "Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d" durch die Angabe "Absatz 1 Buchstaben a Doppelbuchstaben bb, b und c" ersetzt.

25. Die Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt gefaßt:

"2b. Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in der Besoldungsgruppe C 1."

26. Die Vorbemerkung Nummer 1a der Bundesbesoldungsordnung R wird aufgehoben.

27. Die Anlagen IV und V werden durch die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ersetzt.

28. In der Anlage VIII wird in dem Klammersatz die Angabe "Buchstabe d" durch die Angabe "Buchstabe c" ersetzt.

29. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt gefaßt:

"Nummer 27

Abs. 1

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa 27,86

Doppelbuchstabe bb 109,01

Buchstabe b 121,13

Buchstabe c 121,13

Abs. 2

Buchstabe a

Doppelbuchstabe bb 81,16

Buchstaben b und c 121,13".

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"War der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 2), werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 4 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von insgesamt zehn Jahren."

4. In § 12 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Für Ausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend."

5. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."

6. In § 14 Abs. 2 werden die Worte "Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte "Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe "§ 40 Abs. 5" durch die Angabe "§ 40 Abs. 4" ersetzt.

7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a

Beamte auf Probe mit leitenden Funktionen

(1) § 15 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe nach § 24a Bundesbeamtengesetz und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

(2) Aus diesem Beamtenverhältnis auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung. Ein Dienstunfall gilt als Dienstunfall im ruhenden Beamtenverhältnis; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

8. In § 48 Abs. 3 wird die Angabe "§ 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" durch die Angabe "§ 72e Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

9. In § 50 werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:

"§ 50

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag

auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt."

10. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:

"§ 69b
Übergangsregelung für vor dem (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes*)
eingetretene Versorgungsfälle

(1) § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes*) bewilligt worden sind.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes*) eingetreten sind, findet § 5 Abs. 2 in der bis zum (*Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes*) geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines am (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes*) vorhandenen Versorgungsempfängers, der nach diesem Zeitpunkt verstorben ist."

11. In § 85 Abs. 5 wird die Tabelle nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefaßt:

"Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 1998	0,0,
nach dem 31. Dezember 1997	0,6,
nach dem 31. Dezember 1998	1,2,
nach dem 31. Dezember 1999	1,8,
nach dem 31. Dezember 2000	2,4,
nach dem 31. Dezember 2001	3,0,
nach dem 31. Dezember 2002	3,6."

12. In § 88 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Ortszuschlagssätze" durch das Wort "Familienzuschlagssätze" ersetzt."

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Zweiten Teil wird im Abschnitt IV Nr. 3 das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" ersetzt.

- b) Im Sechsten Teil wird in Nummer 7 das Wort "(weggefallen)" durch die Worte "Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1997¹ bewilligte Freistellungen oder eingetretene Versorgungsfälle" ersetzt.
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"war ein Soldat auf Zeit im letzten Monat ohne Dienstbezüge beurlaubt, gelten als Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienstbezüge."
- b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
"Bei der Berechnung ist der Familienzuschlag (§ 47 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 1 zugrunde zu legen."
- c) In Satz 6 werden die Worte "Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte "Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe "§ 40 Abs. 5" durch die Angabe "§ 40 Abs. 4" ersetzt.
3. In § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- "(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt, das dem Soldaten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,
 2. der Familienzuschlag (§ 47 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 1,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge."
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "in den Ruhestand getreten" durch die Worte "infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden" ersetzt.
5. Nach § 23 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge innerhalb des Soldatenverhältnisses oder bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge während einer Beschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses werden Ausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre; hierbei wird in den Fällen des § 26 Abs. 2 und 3 die ruhegehaltfähige Dienstzeit jeweils bis zur allgemeinen Altersgrenze erweitert. Satz 1 gilt nicht für Freistellungszeiten wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von insgesamt zehn Jahren sowie für sonstige Freistellungen bis zu insgesamt zwölf Monaten."
6. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- "§ 23 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein Soldat insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt war."

¹ Datumsangabe = Inkrafttreten des Gesetzes

7. In § 26 Abs. 5 werden die Worte "Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte "Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe "§ 40 Abs. 5" durch die Angabe "§ 40 Abs. 4" ersetzt.
8. In Abschnitt IV wird in der Überschrift vor § 47 das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" ersetzt.
9. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Auf den Familienzuschlag (§ 11 Abs. 2 Satz 5, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt."
 - b) In Satz 3 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Ortszuschlages" durch das Wort "Familienzuschlages" ersetzt.
10. § 65 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."
11. Nach § 94 c wird der Unterabschnitt 7 wie folgt gefaßt:

"7.
Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1997¹ bewilligte Freistellungen oder eingetretene Versorgungsfälle

§ 95

(1) § 23 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 Satz 3 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Januar 1997¹ bewilligt worden sind.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997¹ eingetreten sind, findet § 17 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1996² geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines am 1. Januar 1997¹ vorhandenen Versorgungsempfängers, der nach diesem Zeitpunkt verstorben ist."

1 Datumsangabe = Inkrafttreten des Gesetzes
2 Datumsangabe = Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 6

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "zweiundsechzigsten" durch das Wort "dreiundsechzigsten" ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt."

2. § 48 a wird wie folgt gefaßt:

" § 48 a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu bewilligen, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 48b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat"

3. § 48b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwider laufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wenn vor dem 1. Januar 1996 Urlaub nach Absatz 1 bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmungen des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung fort."

4. Nach § 48b werden folgende §§ 48c und 48d eingefügt:

"§ 48c

Teilzeitbeschäftigung

Einem Richter ist nach einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 48a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 48d

Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und berufliches Fortkommen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 48a bis 48 c dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von

Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen."

5. Dem § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß entsprechend § 48 Abs. 3 ein Richter auf seinen Antrag vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen ist."

6. § 76a wird wie folgt gefaßt:

"§ 76a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
aus familiären Gründen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen sind entsprechend § 48a zu regeln."

7. § 76b wird wie folgt gefaßt:

" § 76b

Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter wegen der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt den Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt,
3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 3 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwider laufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 76a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(4) Durch Gesetz ist vorzusehen, daß für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand fortgelten, wenn vor dem 1. Januar 1997 Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung dieses Gesetzes bewilligt worden ist."

8. Nach § 76b werden folgende §§ 76c und 76d eingefügt:

"§ 76c

Teilzeitbeschäftigung

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen ist.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,
3. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nummer 3 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 76d

Freistellungen und berufliches Fortkommen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 76a oder 76c dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I S. ...) zuletzt geändert durch... wird wie folgt gefaßt:

"(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für verheiratete Angehörige der Besoldungsgruppen B 3 bis B 11, C 4 sowie R 3 bis R 10 28,6, der Besoldungsgruppen B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3 sowie R 1 und R 2 24,1, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 21,4 sowie der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 20,2 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 Prozent des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 6,3 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt."

Artikel 8

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Dem § 4 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom..., wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Bundesregierung kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang für die nach § 42 Abs. 3 des Bundesbeamtenengesetzes anderweitig zu verwendenden Polizeivollzugsbeamten freie, frei werdende und neu geschaffene Planstellen für Beamte des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes beim Bund und bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehalten werden."

Artikel 9

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 8 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt V nach der Angabe "§ 41 Inhalt" die Angabe "§ 41a Richtwerte" eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

"In den Fällen von § 26 Abs. 3, § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden."
3. In § 11 wird der Satz 2 gestrichen.
4. In § 23 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 kann der Verwendungsbereich auch ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 der Bundesbesoldungsordnung A umfassen, wenn der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender Ausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde wegen der besonderen Eignung des Beamten im Einzelfall die Befähigung auf ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend Absatz 5 Satz 2 erweitert hat."
5. In § 29 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 kann der Verwendungsbereich auch ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A umfassen, wenn der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender Ausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde wegen der besonderen Eignung des Beamten im Einzelfall die Befähigung auf ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend Absatz 5 Satz 2 erweitert hat."
6. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

"§ 41a

Richtwerte

Der Anteil der Beamten einer Besoldungsgruppe oder einer Funktionsebene, die beurteilt werden, soll bei der höchsten Note 15 v.H. und bei der zweithöchsten Note 35 v.H. nicht überschreiten. Ist die Bildung von Richtwerten wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren."

Artikel 10

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Wird in Vorermittlungen (§ 26) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes) verstoßen oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 54 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erbracht hat, ist ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten"

2. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Wird in Vorermittlungen (§ 26) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte auf Probe schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes) verstoßen oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 54 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erbracht hat, ist eine Untersuchung nach Absatz 1 durchzuführen"

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4
- c) Im neuen Absatz 4 werden die Wörter "Absätze 1 und 2" durch die Wörter "Absätze 1 bis 3" ersetzt.

Artikel 11

Änderungen anderer Gesetze

(1) Das Kindererziehungszuschlagsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom..., zuletzt geändert durch... wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "die in eine Freistellung vom Dienst nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht" durch die Worte "die in die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen Kindererziehung" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte "einer Teilzeitbeschäftigung nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht" durch die Worte "mit einer Teilzeitbeschäftigung" ersetzt.

3. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "einer Freistellung vom Dienst nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht" durch die Worte "Zeiten einer Kindererziehung, die in die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen Kindererziehung fallen," ersetzt.

(2) Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

In § 76 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe "§ 79a" durch die Angabe "§ 72e" ersetzt.

(3) Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch.....wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "der §§ 44a, 44b und 48a" durch die Angabe "des § 44a" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 44a, 44b und 48a" durch die Angabe "§§ 44a und 44e" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "im Ausland" durch die Worte "außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland" ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach § 44a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder einem der in Satz 1 genannten Landesgesetze die Arbeitszeit des Beamten ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug."

2. In § 57c Abs. 6 Nr. 2 werden die Worte "im Ausland" durch die Worte "außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland" ersetzt.

3. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom...(BGBl. I S. ...) sind den Vorschriften des Artikels 10 Nr. 3 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen."

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

(4) Das Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Frauenfördergesetz) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 2103) zuletzt geändert durch.... wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe "§ 79a" durch die Angabe "§ 72a Absatz 4 bis 6" ersetzt.
 2. In § 13 wird die Angabe "§ 79a" durch die Angabe "§ 72e" ersetzt.
- (5) In § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I, S. 1782), zuletzt geändert durch ..., wird nach dem Wort "Grundgehalt" folgender Klammerzusatz eingefügt.

"(vermindert um die nach dem Stand vom 31. Dezember 1996 jeweils zustehenden Beträge des Ortszuschlages der Stufe 1 und der allgemeinen Stellenzulagen in Höhe von ... (z.Zt. 72,71 DM); die Minderungsbeträge sind entsprechend der nach dem 31. Dezember 1996 eintretenden prozentualen Veränderungen der Grundgehälter anzupassen.)"

Artikel 12

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen (Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes - BSparkBesV) vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1588), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 732),
2. die Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes - BWeBesV) vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1585), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 731),
3. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342),
4. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 11 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),
5. die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 10. Juli 1981 (BGBl. I S. 650), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1678),
6. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468).

(2) §§ 22, 26 und 35 BBesG in ihrer bisherigen Fassung sowie die in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten der auf Grund

der neugefaßten §§ 22, 26, 35 BBesG zu erlassenden Rechtsverordnungen weiter anzuwenden.

Artikel 13

Übergangsvorschriften

§ 1

Überleitungszulage

(1) Verringerungen des Grundgehaltes auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(2) Soweit eine Überleitungszulage nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewährt wird, nimmt sie an Veränderungen der Bemessung teil.

(3) Verringerungen der Bundesbankzulage auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine nichtruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht und dem nach diesem Gesetz zustehenden Betrag gewährt. Auf die Überleitungszulage werden alle Erhöhungen der Bundesbankzulage angerechnet.

§ 2

Wahrung des Besitzstandes nach den bisherigen Vorschriften

Abweichend von Artikel 3 Nr. 5 gelten für Beamte, Richter und Soldaten, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Zahlung von Ausgleichszulagen nach den bisherigen Vorschriften erfüllt haben, diese insoweit weiter.

§ 3

Änderung des Ortszuschlages im bisherigen Recht

(1) Der Kläger des Ausgangsverfahrens der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 1/ 86 erhält für den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1989 für das dritte und jedes weitere in seinem Ortszuschlag zu berücksichtigende Kind einen monatlichen Erhöhungsbetrag von 50 Deutsche Mark. Satz 1 gilt auch für Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne daß über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. In den Fällen des Satzes 2 erfolgt die Nachzahlung frühestens ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem das Vorverfahren begonnen hat.

(2) Absatz 1 ist auch auf solche zeitnah gerichtlich geltend gemachten Ansprüche anzuwenden, gegen deren Ablehnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger, denen innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums Versorgungsbezüge einschließlich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für dritte und weitere Kinder zustanden; dies gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, die aus einem Soldatenverhältnis in den Ruhestand getreten sind.

Artikel 14

Schlußvorschriften

§ 1

Neufassungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

§ 4

Umsetzungspflicht

Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist bis zum 30. Juni 1998 zu erfüllen.

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus																			
	Stufe																									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12														
A 1	2377,62	2438,67	2499,72	2560,77	2621,82	2682,87	2743,92																			
A 2	2508,23	2568,81	2629,39	2689,97	2750,55	2811,13	2871,71																			
A 3	2612,85	2677,31	2741,77	2806,23	2870,69	2935,15	2999,61																			
A 4	2672,21	2748,10	2823,99	2899,88	2975,77	3051,66	3127,55																			
A 5	2693,80	2790,96	2866,46	2941,96	3017,46	3092,96	3168,46	3243,96																		
A 6	2757,57	2840,47	2923,37	3006,27	3089,17	3172,07	3254,97	3337,87	3420,77																	
A 7	2878,77	2953,28	3057,59	3161,90	3266,21	3370,52	3474,83	3549,34	3623,85	3698,36																
A 8		3059,12	3148,24	3281,92	3415,60	3549,28	3682,96	3772,08	3861,20	3950,32	4039,44															
A 9		3259,24	3346,91	3489,58	3632,25	3774,92	3917,59	4015,67	4113,75	4211,83	4309,91															
A 10		3511,84	3633,70	3816,49	3999,28	4182,07	4364,86	4486,72	4608,58	4730,44	4852,30															
A 11			4048,23	4235,53	4422,83	4610,13	4797,43	4922,30	5047,17	5172,04	5296,91	5421,78														
A 12			4353,68	4576,99	4800,30	5023,61	5246,92	5395,79	5544,66	5693,53	5842,40	5991,27														
A 13			4900,45	5141,59	5382,73	5623,87	5865,01	6025,77	6186,53	6347,29	6508,05	6668,81														
A 14			5100,23	5412,93	5725,63	6038,33	6351,03	6559,50	6767,97	6976,44	7184,91	7393,38														
A 15						6640,21	6984,02	7259,06	7534,10	7809,14	8084,18	8359,22														
A 16						7333,91	7731,53	8049,63	8367,73	8685,83	9003,93	9322,03														

2. Bundesbesoldungsordnung B

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**

Besoldungsgruppe	
B 1	8359,22
B 2	9724,49
B 3	10302,44
B 4	10907,79
B 5	11602,26
B 6	12258,11
B 7	12896,06
B 8	13561,01
B 9	14386,63
B 10	16950,42
B 11	18396,32

3. Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	St u f e											
C 1	4578,93	4739,69	4900,45	5161,59	5422,73	5683,87	5945,01	6089,77	6234,53	6379,29	6524,05	6668,81
C 2				5382,55	5834,55	6286,55	6738,55	7025,99	7313,43	7600,87	7888,31	8175,75
C 3						6920,44	7433,93	7770,04	8106,15	8442,26	8778,37	9114,48
C 4						8300,80	8821,82	9157,75	9493,68	9829,61	10165,54	10501,47

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8
Lebensalter	29	32	35	38	41	45	49	53
R 1	5630,85	6121,81	6612,77	7103,73	7472,31	7840,89	8209,47	8578,05
R 2	6414,73	6905,69	7396,65	7887,61	8256,19	8624,77	8993,35	9361,93
Besol- dungs- gruppe	R 3	10302,44						
	R 4	10907,79						
	R 5	11602,26						
	R 6	12258,11						
	R 7	12896,06						
	R 8	13561,01						
	R 9	14386,63						
	R 10	17681,29						

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	170,46	323,63
übrige Besoldungsgruppen	179,02	332,19

- 42 -

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 203,17 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter diejenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8:	158,50
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	168,25

Begründung

A. Allgemeines

Die Reform des öffentlichen Dienstrechts hat große Bedeutung für eine moderne öffentliche Verwaltung. Die notwendigen öffentlichen Aufgaben müssen zuverlässig, bürgerfreundlich, effektiv und kostenbewußt erfüllt werden.

Die von der Verfassung vorgegebenen Strukturen gewährleisten die dauerhafte Erfüllung wesentlicher öffentlicher Aufgaben durch einen dem Staat in besonderer Weise verpflichteten öffentlichen Dienst. Die Beamten und die Angehörigen anderer Berufe mit einem öffentlich rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis können und müssen ihren verfassungsmäßigen Auftrag auch in Zukunft voll erfüllen. Dafür bedarf es aber ständig der zeitgemäßen und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts. In Anbetracht der knappen personellen und finanziellen Ressourcen muß es mehr denn je darum gehen, das Dienstrecht in seiner Gesamtheit stärker leistungsorientiert zu gestalten sowie in seiner Anwendung flexibler und transparenter zu machen.

Die Reform des öffentlichen Dienstrechts erfordert deshalb folgende Maßnahmen:

I. Statusrechtliche Maßnahmen

1. Erprobungszeit in Führungspositionen

An eine Führungsposition werden zusätzliche Anforderungen gerade auch hinsichtlich der Fähigkeit zur Personalführung gestellt, die u.U. in der früheren Funktion nicht erfüllt werden mußten. Insoweit muß sich der Dienstherr ausschließlich auf seine Prognose verlassen, ohne daß er die Möglichkeit einer späteren Korrektur hat, wenn sich seine Leistungserwartung nicht erfüllt. Gerade in herausgehobenen Führungsfunktionen muß jedoch im Zeitpunkt der dauerhaften Übertragung die optimale Besetzung sichergestellt sein.

Deshalb ist vorgesehen, Führungspositionen zunächst in einer besonderen Erprobungszeit zu vergeben. Nur wenn sich der Beamte in dieser Probezeit bewährt, wird ihm das Amt auf Dauer verliehen. Ansonsten fällt er in sein früheres Amt zurück.

Diese obligatorische Erprobungsphase ändert nichts an der Vergabe von Führungspositionen auf Dauer.

2. Erprobungszeit vor der Beförderung

Vor einer Beförderung soll generell die Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten festgestellt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß eine Beförderung nur dann erfolgen kann, wenn der Beamte durch seine Leistungen in der konkreten Funktion nachgewiesen hat, daß er den höheren Anforderungen gewachsen ist.

Im Rahmenrecht wird eine Mindestdauer von drei Monaten festgelegt; dies entspricht der Praxis in der Bundesverwaltung.

3. Optimierung des Personaleinsatzes

Zur Optimierung des Personaleinsatzes werden die Instrumente Abordnung und Versetzung ausgebaut.

Bei Abordnung von Beamten zu anderen Dienstherrn werden die Fristen verlängert. Anders als im Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes, wo es keine feste zeitliche Grenze für die Abordnung gibt, ist die Abordnung auch ohne Zustimmung des Beamten bisher nur möglich, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, nicht übersteigt. Diese Frist wird nunmehr auf fünf Jahre erweitert.

Jeder Beamte ist bereits bisher im Bereich seines Dienstherrn bei amtsgemäßer Weiterbeschäftigung ohne seine Zustimmung versetzbar. Diese Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung werden durch die vorgesehenen Änderungen verbessert, so daß zukünftig eine Versetzung auch in eine andere Laufbahn oder zu einem anderen Dienstherrn möglich wird, wenn schwerwiegenden organisatorischen Schwierigkeiten des Dienstherrn dies rechtfertigen.

Darüber hinaus haben Rechtsbehelfe gegen Abordnung und Versetzung zukünftig keine aufschiebende Wirkung mehr.

4. Durchlässigkeit der Laufbahnen

Die Laufbahndurchlässigkeit wird weiter erhöht. In Anlehnung an die 1994 durch Gesetz eingeführte Regelung für den Verwendungsaufstieg in den höheren Dienst wird für den Verwendungsaufstieg vom einfachen Dienst in den mittleren Dienst auch eine Beförderung nach A 8 (z.B. Hauptsekretär) und für den Verwendungsaufstieg vom mittleren Dienst in den gehobenen Dienst auch eine Beförderung nach A 12 (z.B. Amtsrat) eröffnet.

5. Beurteilungswesen

Die Stärkung des Leistungsprinzips, insbesondere die Einführung neuer, leistungsbezogener Elemente im Bezahlungssystem verlangt eine stärkere Differenzierung in der Beurteilungspraxis.

Ansatzpunkt hierfür ist das Beurteilungssystem, in dem der Konzentration auf Spitzennoten durch eine Vergabe von allgemeinen Richtwerten (Quote) entgegengewirkt wird:

In Fällen wiederholter nicht ausreichender Leistung ist ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten (Legalitätsprinzip statt Opportunitätsprinzip).

6. Einführung der voraussetzungslosen Antragsteilzeit

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung für Beamte durch die Einführung der voraussetzungslosen Antragsteilzeit grundlegend neu zu regeln: Auch Beamte sollen im Wege von Teilzeitbeschäftigung

tigung ihre individuelle Arbeitszeit in Grenzen selbst bestimmen können, ohne daß zugleich zwingend bestimmte persönliche oder arbeitsmarktpolitische Voraussetzungen vorliegen müssen.

Diese Regelung erfolgt auf der Grundlage einer den Änderungen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung tragenden Neubewertung des hergebrachten Grundsatzes der Hauptberuflichkeit. Sie geht davon aus, daß die Arbeitszeitflexibilisierung in Gestalt der Möglichkeit der individuellen Bestimmung der persönlichen Arbeitszeit einen neuen sozialen Standard darstellt, dem sich auch der Gesetzgeber im Interesse der Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums nicht entziehen kann. Die nachfolgend genannten Zahlen belegen die erwähnten Änderungen:

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in den alten Bundesländern ist von 1982 bis Juni 1994 um rund 60 % gestiegen. Die Teilzeitquote erhöhte sich in dem Zeitraum von 8,7 % auf 12,4 %. Nach übereinstimmender Auffassung der Experten sind die Grenzen der Teilzeitbeschäftigung noch nicht erreicht. Insbesondere die expandierenden Dienstleistungen treiben die Teilzeitnachfrage hoch. Derzeit ist die Teilzeitnachfrage noch größer als das Angebot. Nach Einschätzungen des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wollen etwa 2 Millionen Vollzeitbeschäftigte in den alten und 450.000 in den neuen Bundesländern ihre Arbeitszeit reduzieren.

Im unmittelbaren öffentlichen Dienst waren 1950 67.200 Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt, 1975 495.300 und 1991 863.300. Im öffentlichen Dienst insgesamt waren am 30.6.1992 16,82 % aller Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt (1.078.462 Beschäftigte). Bei einer Umfrage in allen obersten Bundesbehörden äußerten 51,71 % der Befragten, ein grundsätzliches Interesse an Teilzeitbeschäftigung zu haben.

Im Fünften Familienbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 12/7560) wird auf den Wandel der gesellschaftlichen Werteorientierung und die sich daraus ergebenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt verwiesen. Demnach entspricht das "klassische" Arbeitszeitverhältnis, das im wesentlichen auf Vollzeitarbeit abstellt, nicht mehr den Zeitpräferenzen der Arbeitnehmer. Für Frauen und Männer in den alten Bundesländern gehen die Befragungsergebnisse dahin, daß bis zu 50 % der weiblichen und bis zu 20 % der männlichen Vollzeitbeschäftigten Teilzeitformen der Erwerbsarbeit präferieren.

Die Sozialpartner (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft) haben in einer gemeinsamen Erklärung vom 16.9.1994 ebenfalls dafür plädiert, die Teilzeitarbeit mit ihren vielen Vorteilen zu nutzen.

Diese soziale Entwicklung - insbesondere auch in ihrem jetzt vorhersehbaren weiteren Fortgang - erfordert im Interesse einer weiterhin attraktiven Nachfrage durch die öffentlichen Dienstherren auf dem Arbeitsmarkt eine Neubewertung des hergebrachten Grundsatzes der Hauptberuflichkeit dahingehend, daß der Dienstherr unverändert die Regelarbeitszeit ausschöpfen und darüber hinausgehende Leistungen des Beamten in Anspruch nehmen können, aber dann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, eine Reduzierung der Arbeitszeit zulassen soll.

Mit der Neuregelung wird eine Teilzeitbeschäftigung eingeführt, die ohne weitere Voraussetzungen allein auf Antrag des Beamten gewährt und nur aufgrund dienstlicher Belange abgelehnt werden kann. Die Teilzeitbeschäftigung kann für die Dauer von 15 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden. Die Regelung darf jedoch nicht dazu führen, daß der Teilzeitbeschäftigte die dann verfügbare Zeit zur Ausübung eines "Zweitberufs" nutzt, da dies den

Grundsatz der Hauptberuflichkeit über das verfassungsrechtlich zulässige Maß hinaus beeinträchtigen würde. Aus diesem Grunde muß der Teilzeitbeschäftigte sich verpflichten, neben dem Beamtenverhältnis weitere berufliche Verpflichtungen höchstens im gleichen Umfang einzugehen, wie auch Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten möglich ist.

Daneben bleibt die - durch Artikel 6 des Grundgesetzes besonders gerechtfertigte - Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung erhalten. Diese Form der Teilzeitbeschäftigung ist weitergehend als die der voraussetzungslosen Antragsteilzeit. Sofern und solange familienpolitische Gründe vorliegen, hat der Beamte grundsätzlich einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung und kann sie unbefristet wahrnehmen, es sei denn, zwingende dienstliche Gründe stehen dem entgegen. Indessen steht die Gewährung voraussetzungsloser Antragsteilzeit im Ermessen der zuständigen Dienstbehörde.

Positiver Nebeneffekt der Neuregelung ist die Eröffnung neuer Chancen, Familien- und Erwerbsleben besser miteinander zu verbinden, die Rückkehr in den Beruf zu fördern, Zeit für Weiterbildung zu gewinnen und den Übergang in den Ruhestand flexibler zu gestalten. Durch die weitergehende Nutzungsmöglichkeit der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst wird auch die Attraktivität des Berufsbeamtentums erhöht, was insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung qualifizierter Bewerber von Belang ist.

Darüber hinaus kann eine verstärkte Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten.

7. Anhebung der Antragsaltersgrenze und Verstärkung des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung"

Der Minderung des Anstiegs der Versorgungslasten durch Verkürzung der Versorgungslaufzeit dienen folgende statusrechtliche Regelungen:

- Heraufsetzung der allgemeinen Antragsaltersgrenze von 62 auf 63 Jahre
- Verstärkung des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung" durch Versetzung in andere Laufbahnen mit Umschulungspflicht; anderweitige Verwendung auch zur Reaktivierung bereits als dienstunfähig pensionierter Beamter.

Die für Beamte vorgesehenen statusrechtlichen Maßnahmen sind auf Richter wegen der ihnen gewährten Unabhängigkeit nur in dem Umfang vorgesehen, als nicht an individuell erbrachte, von der Dienstbehörde bewertete Leistungen angeknüpft wird.

II. Besoldungsrechtliche Maßnahmen

Die besoldungsrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Perspektivberichts der Bundesregierung tragen zugleich dem Beschluß des Bundesrates vom 8. Juli 1994 (Drs. 270/94 - Beschluß) Rechnung. Das Besoldungsrecht wird den Leistungsgesichtspunkt stärker als bisher berücksichtigen und in seiner Anwendung flexibler und

dezentraler ausgestaltet. Zusammen mit einer neuen Struktur der Grundgehaltstabellen und einer Umgestaltung des Ortszuschlages in einen Familienzuschlag wird das Bezahlungssystem damit zeitgemäß, bedarfsgerecht und transparent umgestaltet. Diese Ziele sollen mit folgenden Einzelmaßnahmen erreicht werden:

1. Stärkung des Leistungsgesichtspunktes

Steigerungen im Grundgehalt erfolgen leistungsabhängig und nicht durch reinen Zeitablauf. Leistungsprämien und Leistungszulagen können von der Bundesregierung und den jeweiligen Landesregierungen als ergänzende Bezahlungsbestandteile - auch befristet - eingeführt werden.

2. Mehr Flexibilität in der Anwendung, mehr dezentrale Entscheidungen

Die Einführung von Öffnungsklauseln soll es den jeweiligen Verordnungsgebern ermöglichen, die Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen auf ihren Bedarf abzustimmen.

Durch Übertragung der Regelungskompetenz zugunsten der Länder soll das bisherige bundesgesetzliche Regelwerk zur Begrenzung der Zahl der Beförderungsstellen von Beamten (Stellenobergrenzen) flexibilisiert und durch eine zeitgemäße Regelung ersetzt werden. Im Interesse einer sach- und funktionsgerechten Besoldung sollen Bundesregierung und Landesregierungen jeweils für ihren Bereich ermächtigt werden, für die Zahl der Beförderungssämter durch Rechtsverordnung Höchstgrenzen festzusetzen.

3. Neugestaltung der Grundgehaltstabellen

Das Einkommen soll in den frühen Berufsjahren rascher und stärker steigen als in den späten. Dies wird erreicht durch eine Verringerung der - nunmehr leistungsabhängigen - Steigerungsstufen mit maßvoller Anhebung von Steigerungsbeträgen in den frühen Stufen, durch eine Verlängerung der Intervalle in einem 2 - 3 - 4-Jahresrhythmus mit zunehmendem Lebensalter und durch das spätere Erreichen des Endgrundgehaltes. Damit bietet das Bezahlungssystem eine Perspektive der Einkommensentwicklung gerade in den Jahren, in denen der Leistungszuwachs und der persönliche Bedarf durch Aufbau einer eigenen Existenz und Familiengründung am höchsten sind. Es trägt damit zur Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Dienstes bei.

In die Grundgehaltstabellen werden diejenigen Bezahlungsbestandteile eingearbeitet, die ausnahmslos alle Beamten, Richter und Soldaten erhalten. Das Bezahlungssystem wird damit transparenter, weil der Hauptbestandteil des Einkommens "auf einen Blick" abgelesen werden kann.

Die Umgestaltung des "Ortszuschlages" in einen "Familienzuschlag" verdeutlicht die Funktion dieses familienbezogenen Bezahlungsbestandteils.

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt in der Stärkung des Leistungsgesichtspunktes. Die fachliche Leistung ist entscheidend für das berufliche Fortkommen des Beamten. Sie ist eine von der Verfassung vorgegebene Zugangsvoraussetzung zu jedem öffentlichen Amt und die Grundlage jeder Beförderungsentscheidung. Daneben lassen es die bisherigen Bezahlungsstrukturen jedoch nicht zu, besonders herausragende fachliche Leistung unabhängig von einer Beförderung zu honorieren. Gestiegene Eigenverantwortung und stärkeres Engagement der Mitarbeiter müssen sich jedoch in der Bezahlung wiederfinden. Denn materielle Leistungsanreize haben neben den immateriellen eine hohe Auswirkung auf die Motivation der Mitarbeiter. Deshalb sind neben der planstellenabhängigen Beförderung ergänzende leistungs-

bezogene Besoldungsbestandteile für eine insgesamt leistungsgerechtere Bezahlung erforderlich. Diese besonderen Leistungselemente sind die vorgezogene Erhöhung des Grundgehaltes (bei Schlechtleistung: die Hemmung des Aufsteigens) sowie die Zahlung von Leistungsprämien bzw. Leistungszulagen. Die unterschiedliche Ausgestaltung dieser neuen Besoldungsinstrumente bestimmt ihr Verhältnis zueinander und damit ihre Anwendung:

1. Beamte oder Soldaten, die dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringen, sollen früher ein höheres Grundgehalt beziehen können. Die vorzeitige Erhöhung des Grundgehaltes ist nicht widerrufbar und kommt für die beständigsten Leistungsträger in Betracht. Bei nicht anforderungsgerechter Leistung findet der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe des Grundgehaltes erst statt, wenn die Leistung den Aufstieg rechtfertigt.
2. Die Leistungsprämie, eine Einmalzahlung bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe, soll rückwirkend eine erbrachte erheblich überdurchschnittliche Leistung honorieren.
3. Die Leistungszulage, eine befristete, bei Leistungsabfall jederzeit widerrufbare, nichtruhegehaltfähige Zulage bis zur Höhe von 7 vom Hundert des jeweiligen Anfangsgrundgehaltes, soll die gegenwärtige, erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung honorieren und darüber hinaus weiterer aktueller Leistungsanreiz sein.

Diese rein leistungsbezogenen Besoldungsinstrumente stehen in einem gegenseitigen Ausschlußverhältnis; damit wird eine Kumulation in einer Person verhindert. Sie dürfen in einem Kalenderjahr nur an einen begrenzten Personenkreis gewährt werden (Leistungsträger).

Diese vom Gesetz angebotenen Instrumente ermöglichen es der Personalführung, im Rahmen der gestellten Führungsaufgaben flexibel, zeitnah und gestaffelt auf fachliche Leistungen der Mitarbeiter einzugehen.

Mit der Einführung von leistungs- und bedarfsorientierten Besoldungsinstrumenten zu Händen dezentraler Entscheidungsträger werden die verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätze des Gesetzesvorbehaltes der Besoldung und des Alimentationsprinzips im Berufsbeamtentum gewahrt und stärker mit dem Leistungsprinzip verknüpft. Art. 33 Abs. 5 GG schützt keinen status quo im Besoldungsrecht, sondern läßt eine verfassungskonforme Fortentwicklung zu.

Nach Inhalt und Bedeutung des Gesetzesvorbehaltes (§ 2 Abs. 1 BBesG) muß jede Besoldungsleistung auf ein Gesetz im formellen Sinne zurückgeführt werden können, um unter anderem zu verhindern, daß sich die Exekutive am Parlament vorbei selbst besoldet. Dies bedeutet aber nicht, daß sich jede Zahlung dem Grund und der Höhe nach abschließend und unmittelbar aus dem Gesetz selbst ergeben muß. Die Gewährung einzelner Besoldungsbestandteile kann auf der Grundlage einer Verwaltungsentscheidung erfolgen, wenn ein gesetzlicher Rahmen vorgegeben ist und wenn das Budgetrecht des Parlaments insgesamt gewahrt bleibt. Diese Voraussetzungen erfüllt der Gesetzesentwurf durch die Normierung von gesetzlichen Obergrenzen für die Vergabe von leistungs- und bedarfsorientierten Bezahlsbestandteilen sowie durch die Regelungen über das Aufsteigen im Grundgehalt und über die Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen.

Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers läßt es zu, auch unterhalb der Schwelle der Beförderung Leistung zeitnäher zu honorieren. Die bisherige Praxis von förmlichen Beurteilungen (Regelbeurteilung) und Beförderung wird dem Erfordernis einer gegenwartsnahen Leistungsbewertung und Leistungshonorierung vielfach nicht gerecht.

Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb unterhalb der Schwelle der Beförderung und der auf sie zugeschnittenen Regelbeurteilung ein sekundäres System entwickelt werden, mit dem die Personalführung in die Lage versetzt wird, zeitnah auf fachliche Leistungen der Mitarbeiter eingehen zu können.

III. Versorgungsrechtliche Maßnahmen

Der absehbare starke Anstieg der Versorgungslasten erfordert Gegenmaßnahmen, die den Kostenanstieg mindern. Einen wesentlichen Einfluß auf diese Entwicklung hat die hohe Zahl von Frühpensionierungen, da die längere Laufzeit der Versorgung die Versorgungskosten entscheidend beeinflusst. Hier gilt es, (auch) mit versorgungsrechtlichen Maßnahmen gegenzusteuern.

Im einzelnen werden folgende Regelungen vorgesehen:

- Vorziehen des nach geltendem Recht ab dem Jahre 2002 einsetzenden Versorgungsabschlags bei Zuruhesetzung wegen Erreichens der Altersgrenze auf das Jahr 1998.
Das Vorziehen der Abschlagsregelung wird sich voraussichtlich in zweifacher Weise auf das Zuruhesetzungsverhalten auswirken und hat somit einen doppelten Spareffekt:
 1. Etwa die Hälfte derjenigen, die die Antragsaltersgrenze erreicht haben, machen (trotz der Abschlagsregelung) weiterhin von der Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag Gebrauch.
Ersparnis durch Erhebung des Versorgungsabschlags bei ausscheidenden Beamten.
 2. Die andere Hälfte bleibt (wegen der Abschlagsregelung) länger im Dienst. Ersparnis von Versorgungsausgaben durch im Dienst verbleibende Beamte.
- Bei Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit wird - mit Ausnahme der Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfalls - die Versorgung nicht mehr fiktiv aus dem Endgrundgehalt, sondern aus der erreichten Dienstaltersstufe errechnet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung ist erforderlich, da der II. Abschnitt durch die Neuregelung über die bisher bestehenden und in der Gliederung genannten Paragraphen hinaus erweitert wird.

Zu Nummer 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 3

Die Einfügung des neuen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) ermöglicht die Vergabe von Führungspositionen im Beamtenverhältnis auf Probe.

Zu Nummer 3

Vor einer Beförderung soll die Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten festgestellt werden. Die Mindestdauer der Erprobungszeit vor einer Beförderung soll festgeschrieben werden, um ausreichende Erkenntnisse über die tatsächlichen Leistungen in der konkreten Funktion zu erhalten, in der die Beförderung erfolgen soll. Damit soll ein Mindestmaß an Gleichbehandlung gewährleistet werden. Eine erneute Probezeit ist dann nicht mehr zu fordern, wenn der Beamte sich in Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung bereits bewährt hat.

Zu Nummer 4

1. § 12a Abs. 1

Nach bisher geltendem Recht werden Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung in der Regel unmittelbar auf Dauer vergeben. Durch die Übertragung der Funktion und gleichzeitige Beförderung ist die Verwendung des Beamten in seiner neuen - höheren - Besoldungsgruppe festgeschrieben. Allenfalls durch eine disziplinargerichtliche Entscheidung kann ihm dieses Amt wieder entzogen werden.

An eine Führungsperson werden zusätzliche Anforderungen gestellt, die u.U. in der früheren Position nicht gestellt werden mußten. Insoweit muß sich der Dienstherr ausschließlich auf seine Prognose verlassen, ohne daß er die Möglichkeit zu einer späteren Korrektur hat, wenn sich seine Leistungserwartung insbesondere hinsichtlich der Fähigkeit zur Personalführung nicht erfüllt. Gerade in herausgehobenen Führungsfunktionen muß jedoch im Zeitpunkt der dauerhaften Übertragung des statusrechtlichen Amtes die optimale Besetzung sichergestellt sein.

Führungspositionen werden deshalb zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben. In besonders begründeten Fällen (z.B. wenn der Beamte als ständiger Vertreter des bisherigen Amtsinhabers seine Befähigung unter Beweis gestellt hat) kann die oberste Dienstbehörde eine Ver-

kürzung der Probezeit bis zu einem Jahr zulassen. Ist dem Beamten die leitende Funktion bereits in vollem Umfang übertragen worden, ohne daß ihm auch das statusrechtliche Amt verliehen wurde (z.B. weil keine Planstelle zur Verfügung stand), kann diese Zeit auf die Probezeit angerechnet werden.

2. § 12a Abs. 2

Die Berufungsvoraussetzung in Satz 1 Nummer 1 ist notwendig wegen der in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Folgen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe (Bei Bewährung kann dem Beamten das Amt auf Dauer in seinem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, bei Nichtbewährung fällt der Beamte in sein früheres Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück).

Die Regelung in Satz 1 Nummer 2 soll sicherstellen, daß die Beamten auf Probe die laufbahnmäßigen Voraussetzungen (z.B. Laufbahnbefähigung, Dienstzeiten, Durchlaufen von Ämtern) erfüllen. Sie soll dabei gewährleisten, daß derartige Ämter nur Personen übertragen werden können, die die für diese Führungsfunktionen notwendige Verwaltungserfahrung besitzen.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des betroffenen Beamten dauert fort, wird aber durch das Beamtenverhältnis auf Probe überlagert. Das ist im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Probezeit sachgerecht. Die Rechte und Pflichten aus dem ihm zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt ruhen während der Probezeit mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Hat sich die Leistungserwartung des Dienstherrn während der Probezeit nicht erfüllt, verbleibt der Beamte in dem statusrechtlichen Amt, das er vor der Ernennung zum Beamten auf Probe innehatte, und erhält einen diesem Amt entsprechenden Dienstposten.

3. § 12a Abs. 3

Die Regelung ermöglicht der unabhängigen Stelle entsprechend der bisherigen Rechtslage, besonders qualifizierten Bewerbern, die bisher nicht in einem Beamtenverhältnis standen oder die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, den Zugang zu den Führungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung zu eröffnen.

4. § 12a Abs. 4

Nach Ablauf der Erprobungszeit endet das Beamtenverhältnis auf Probe, ohne daß es einer Maßnahme des Dienstherrn bedarf (Nr. 1). Wird das neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fortbestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit während der Probezeit des Beamten beendet (z.B. durch Eintritt in den Ruhestand), ist der Beamte ebenfalls aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen (Nr. 2). Eine Entlassung kraft Gesetzes tritt ebenfalls ein, wenn der Beamte zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird. Darüber hinaus erfolgt eine Entlassung kraft Gesetzes, wenn gegen den Beamten eine nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässige Disziplinarmaßnahme verhängt wird. Ein Beamter er-

weist sich in diesem Fall regelmäßig als ungeeignet zur Ausübung eines Amtes mit leitender Funktion.

Die übrigen Entlassungstatbestände bleiben unberührt.

5. § 12a Abs. 5

Der Dienstherr soll dem Beamten nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe das Amt mit leitender Funktion in seinem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen, wenn er sich in der Probezeit bewährt hat. Da die obligatorische Erprobungsphase nichts an der grundsätzlichen Vergabe von Führungspositionen auf Dauer ändert, ist innerhalb eines Jahres eine nochmalige Vergabe dieser Funktion auf Probe an denselben Beamten ausgeschlossen. Für die Dauer der Probezeit erfolgt die Besoldung aus dem auf Probe übertragenen Amt. Satz 3 stellt klar, daß ein besoldungsrechtlicher Ausgleich in Form von Besitzstandswahrung nicht stattfindet.

6. § 12a Abs. 6

Neben den herausgehobenen Ämtern von leitenden Funktionen in den Landesministerien und diesen unmittelbar nachgeordneten Behörden bleibt es dem jeweiligen Landesgesetzgeber überlassen, die Ämter im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen. Aufgrund des besonderen Status der Amtsträger, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, sind diese Ämter von der generellen Erprobung in Führungspositionen ausgenommen.

Für Richter gilt die Sonderregelung in § 32 Deutsches Richtergesetz.

7. § 12a Abs. 7

Es wird klargestellt, daß die Regelung über die allgemeine Erprobungszeit vor einer Beförderung für Beamte auf Probe in Führungspositionen nach § 12a Abs. 1 keine Anwendung findet.

Zu Nummer 5

Die Verlängerung der von der Zustimmung des betroffenen Beamten unabhängigen Abordnungszeit von einem Jahr bzw. zwei Jahren bei Beamten auf Probe dient einer Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung von Beamten im Hinblick auf eine Optimierung des Personaleinsatzes.

Zu Nummer 6

1. § 18 Abs. 1 Satz 2

In § 18 Abs. 1 Satz 2 BRRG ist der erste Halbsatz im Hinblick darauf, daß der Entwurf auch in § 18 Abs. 2 BRRG Fälle der Versetzung des Beamten ohne seine Zustimmung regelt, redaktionell geändert.

In § 18 Abs. 1 Satz 2 BRRG bestimmte der zweite Halbsatz bisher, daß Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen als Bestandteile des Grundgehalts gelten. Nunmehr ist in Übereinstimmung mit der Regelung des Absatzes 2 vorgesehen, daß Stellenzulagen nicht mehr als Bestandteile des Grundgehalts gelten. Diese Änderung dient einer Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten

der anderweitigen Verwendung von Beamten im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis bei Einbeziehung der Stellenzulagen in das Grundgehalt. Bezüglich der Amtszulagen tritt keine Änderung der geltenden Rechtslage ein, da die Amtszulagen bereits nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BBesG als Bestandteile des Grundgehaltes gelten. Die bisherige besoldungsrechtliche Stellung des Beamten wird hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen durch besoldungsrechtliche Regelungen gewahrt.

2. § 18 Abs 2 bis 4

Nach bisher geltendem Recht ist die Versetzung eines Beamten in eine nicht gleichwertige Laufbahn oder in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn stets von der Zustimmung des Beamten abhängig. Zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Abbau von Personalüberhängen wegen vollständiger oder teilweiser Auflösung von Behörden wurde deutlich, daß über die bisherige Gesetzeslage hinaus Bedarf bestehen kann, Beamte laufbahnübergreifend oder über den Bereich des eigenen Dienstherrn hinaus auch ohne deren Zustimmung zu versetzen. Dem trägt die neue Regelung des Absatzes 2 Rechnung.

Absatz 2 normiert schwerwiegende Eingriffe in die Rechtsstellung des Beamten. Gleichwohl ist in den Fällen des Satzes 1 davon abgesehen worden, im Gesetz selbst die Voraussetzungen des Eingriffs über die erforderlichen dienstlichen Gründe hinaus näher zu bezeichnen. Denn bereits aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht folgt, daß bei diesen Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt einzuhalten ist. Danach setzt jede Maßnahme u.a. voraus, daß dem Dienstherrn eine Verwendung des Beamten in dessen bisherigem Amt objektiv unmöglich ist. Zudem sind sowohl bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als auch bei der Auslegung der Eingriffsvoraussetzung "dienstliche Gründe" auch die Grenzen zu beachten, die Artikel 33 Abs. 5 GG setzt. Deshalb kann etwa wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit des Beamten und dem Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn angehörenden Ämter eine Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn nur bei erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten des Dienstherrn gerechtfertigt sein; in der Person des Beamten liegende Gründe scheiden insoweit aus. Aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in das Berufsbild und die bewußt eingegangene persönliche Bindung des Beamten zu seinem Dienstherrn kommt auch eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn ohne Zustimmung des Beamten nur in Betracht, wenn eine Weiterverwendung des Beamten im Bereich seines Dienstherrn nicht möglich ist.

Im Hinblick auf den besonderen Schutz des statusrechtlichen Amtes ist eine Versetzung ausgeschlossen in ein Amt mit noch geringerem Endgrundgehalt als das Amt, das der Beamte innehatte, bevor ihm das bisherige Amt übertragen wurde. Im übrigen ist der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gehalten, den Beamten sobald wie möglich wieder entsprechend seinem bisherigen Amt zu verwenden.

Die Regelung in Absatz 3 verpflichtet Beamte, die nicht über die Befähigung für die neue Laufbahn verfügen, an Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Hinblick auf den grundsätzlichen Anspruch auf eine dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Verwendung kann jedoch eine Umschulung nur in den Grenzen der Zumutbarkeit in Betracht kommen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 7

Der § 19 ist in § 18 Abs. 2 aufgegangen

Zu Nummer 8

Die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kommt auch weiterhin nur unter den bisherigen Voraussetzungen des § 20 in Betracht, wenn eine Versetzung nach § 18 nicht möglich ist.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den neuen § 12a.

Zu Nummer 10

Durch die Aufhebung des § 19 bedingte Folgeänderung, die gewährleistet, daß es für die Entlassung eines Beamten auf Probe bei der bisherigen Rechtslage verbleibt.

Zu Nummer 11

1. § 26 Abs. 3

Bei der Neufassung handelt es sich um eine Erweiterung der Regelung des seit dem 1. Januar 1992 geltenden, mit dem "Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften" (BGBl. I S. 2218) eingefügten § 26 Abs. 3. Die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis hat gezeigt, daß eine anderweitige Verwendung von Beamten, deren Weiterverwendung in ihrem bisherigen Amt gescheitert ist und die ansonsten in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden müßten, in "derselben" oder einer "gleichwertigen" Laufbahn aufgrund der speziellen Ausrichtung einzelner Laufbahnen im Einzelfall Probleme bereiten kann. Die konsequente Umsetzung der Nummer 3.4 der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. März 1989 - keine Dienstunfähigkeit, wenn eine amtsangemessene Tätigkeit auf einem anderen Dienstposten zumutbar ist (Rehabilitation vor Versorgung) - erfordert es daher, daß Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden werden soll und deren Verwendung in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn nicht möglich ist, auch ein Amt einer anderen Laufbahn, für die sie die Befähigung noch nicht haben, übertragen werden kann.

Im Hinblick auf den grundsätzlichen Anspruch auf eine dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Verwendung kann jedoch die Übertragung des Amtes einer anderen Laufbahn nur in den Grenzen der Zumutbarkeit in Betracht kommen. Soweit kein Amt einer gleichwertigen Laufbahn zur Verfügung steht, sollte es sich deshalb um eine der bisherigen Laufbahn nach der Art der Tätigkeit wenigstens teilweise vergleichbaren Laufbahn handeln. Die erforderlichen Maßnahmen (z.B. theoretische und praktische Unterweisung, aber auch freiwillige Teil-

nahme am Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung) verfolgen das Ziel, auf einer voneinander abweichenden Ausbildung beruhende Defizite auszugleichen, um den Beamten die gleiche Werdegangsmöglichkeiten zu eröffnen wie den übrigen Angehörigen der Laufbahn.

Satz 4 entspricht Satz 2 der bisher geltenden Fassung.

Hinsichtlich der Änderung des letzten Teilsatzes der derzeit gültigen Fassung des § 26 Abs. 3 Satz 1 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6a verwiesen.

Die Neufassung des § 26 Abs. 3 soll eine einheitliche Praxis im gesamten öffentlichen Dienst gewährleisten.

Für Richter gilt die Sonderregelung in § 34 Deutsches Richtergesetz.

2. § 26 Abs. 4 S. 1 Nr. 2

Die Neuregelung ändert im Bundesbereich die Vorschrift über die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten. Diese war bisher ab Vollendung des 62. und ist zukünftig erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

Die zu erwartende Entwicklung der erwerbsfähigen Bevölkerung, ferner eine steigende Lebenserwartung und die zunehmende Bereitschaft, auch im vorge-rückten Alter einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, wirken sich auch im öffentlichen Dienst aus. Deshalb ist die Anhebung der Antragsaltersgrenze für Beamte um ein Jahr sachlich gerechtfertigt. Dabei können auch erhebliche Einsparungen bei den Versorgungskosten erzielt werden.

In diesem Zusammenhang sind anschließend die vorgezogenen Altersgrenzen für bestimmte Berufsgruppen wie Soldaten, Polizei, Feuerwehr zu überprüfen.

3. § 26 Abs. 5

In den hier in Rede stehenden Fällen soll die bisherige Antragsaltersgrenze des vollendeten 62. Lebensjahres berücksichtigt werden. Eine entsprechende Übergangsvorschrift für den betroffenen Personenkreis ist aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich.

Da es sich bei der Vorschrift über die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten um einen wesentlichen Grundtatbestand des Beamtenverhältnisses handelt, erscheint eine für Bund und Länder einheitliche Regelung geboten.

Zu Nummer 12

Durch die Neufassung des § 29 Abs. 2 soll dem Grundsatz "Rehabilitation vor Versorgung" auch bei bereits in den Ruhestand versetzten Beamten Rechnung getragen werden. Im übrigen gilt die Begründung zu § 26 Abs. 3 entsprechend.

Für Richter gilt die Vorschrift nicht.

Zu Nummer 13

1. § 44 a Abs. 1

Die Neuregelung sieht vor, daß Beamte auf ihren Antrag, ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen und unabhängig von Motivation oder Absichten, teilzeitbeschäftigt werden können, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung hängt vom Antrag des Beamten ab und schließt auch die Möglichkeit ein, Teilzeitbeschäftigung auf unbefristete Zeit zu beantragen. Weiterhin ist es möglich, daß der Beamten vor oder nach Ablauf einer beantragten begrenzten Teilzeitbeschäftigung erneut Teilzeitbeschäftigung beantragt.

Die zuständige Dienstbehörde darf die Teilzeitbeschäftigung nicht ohne Zustimmung des Beamten über den beantragten Zeitraum hinaus verlängern.

Die zuständige Dienstbehörde kann -ohne daß dies ausdrücklich im Gesetzeswortlaut erwähnt werden muß- den Antrag ablehnen, wenn dem Antrag des Beamten im gewünschten Umfang dienstliche Belange entgegenstehen. Darüberhinaus kann sie, aus dem gleichen Grund, Umfang und Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken. Dies ist auch nach Gewährung der Teilzeitbeschäftigung möglich, wenn aufgrund einer veränderten Sachlage nunmehr der Teilzeitbeschäftigung im ursprünglich gewährten Umfang dienstliche Belange entgegenstehen. In diesem Fall ist dem Beamten jedoch vor der Verwirklichung der Änderung ein angemessener Zeitraum zu gewähren, sich auf die Änderung einzustellen.

Die Bestimmung des Umfangs der mindestens zu leistenden Arbeitszeit gewährleistet, daß der Grundsatz der Hauptberuflichkeit als Regel nicht in Frage gestellt wird.

Die eine Ablehnung des Antrags rechtfertigenden dienstlichen Belange sind umfassend im Sinne der Erfordernisse der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu verstehen. Sie umfassen neben der Berücksichtigung von Hinderungsgründen, die im Einzelfall einer Teilzeitbeschäftigung des Beamten entgegenstehen, auch sonstige Umstände, die sich erheblich auf die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung oder das Berufsbeamtentum auswirken.

2. § 44a Abs. 2

Der Beamte muß sich verpflichten, während der Dauer der Teilzeitbeschäftigung keine weiteren beruflichen Verpflichtungen einzugehen, die über das hinausgehen, was vollzeitbeschäftigten Beamten gestattet ist. Die Neubestimmung des hergebrachten Grundsatzes der Hauptberuflichkeit kann nicht dazu führen, dem Beamten die Ausübung eines "Zweitberufs" zu ermöglichen. Andernfalls würde der Beamte geradezu angeregt, mehrere berufliche Tätigkeiten aufzunehmen - mit der Absicherung der lebenslänglichen Anstellung im Beamtenverhältnis - und sich dadurch von dem durch die hergebrachten Grundsätze geprägten Typus des Berufsbeamten in einer Weise zu entfernen, die auch mit dem neuinterpretierten Grundsatz der Hauptberuflichkeit nicht zu vereinbaren wäre. Die Regelung gilt auch für Nebentätigkeiten. Nebentätigkeiten dürfen in dem Umfang zugelassen werden, der den Zeitrahmen der dem vollzeitbeschäftigten Beamten erlaubten Nebentätigkeit nicht übersteigt. Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten im übrigen die beamtengesetzlichen Regelungen.

3. § 44 a Abs. 3

Aus Gründen der Sicherheit der Personalplanung muß sich der Beamte an die vereinbarte Dauer und den Umfang der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung halten und kann eine Änderung nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde herbeiführen. In besonderen Härtefällen, etwa wenn der im Normalfall durch die amtsangemessene Alimentation gesicherte Lebensunterhalt des Beamten nicht mehr gewährleistet ist, soll die zuständige Behörde eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung - soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar - ermöglichen.

4. § 44a Abs. 4

Die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung, die bisher in § 48a BRRG geregelt war, wird ebenfalls in die Neuregelung des § 44a aufgenommen, um die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung in einer Regelung übersichtlich darstellen zu können.

Die bisher in § 48a Abs. 1 enthaltene Regelung wird inhaltlich übernommen, wobei die Möglichkeit der Beurlaubung von bisher drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf 12 Jahre auf grundsätzlich 12 Jahre erweitert wird. Die im bisherigen § 48a Abs. 2 enthaltene Verweisungsregelung, nach der bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden kann, wurde ebenfalls ausdrücklich in Abs. 4 aufgenommen, da sie nur noch im Zusammenhang mit der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung von Bedeutung ist. Gleiches gilt für die Regelung, daß die zuständige Dienstbehörde in besonderen Fällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen kann, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Die Höchstdauer der Beurlaubung für Urlaub nach Satz 1 Nr. 2 und § 44 e Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung für § 44 a Abs. 1 und § 48 a Abs. 1. Der Verweis auf Abs. 2 Satz 4, wonach eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig ist, entspricht der bisherigen Verweisungsregelung des § 48a Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 14

§ 44b

Die Regelung der Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel entfällt, da sie aufgrund der Einführung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung in § 44a Abs. 1, der eine Teilzeitbeschäftigung in weitergehendem Umfang zuläßt, entbehrlich ist.

Zu Nummer 15

§ 44d

Die Neuregelung des § 44 d entspricht inhaltlich dem bisherigen § 49.

Zu Nummer 16

§ 44e

Die bisher in Zusammenhang mit der arbeitsmarktpolitischen Teilzeitbeschäftigung geregelte Beurlaubung ist nunmehr unter Beibehaltung der bisher bereits bestehenden Voraussetzungen und Möglichkeiten in einem eigenständigen Paragraphen zusammengefaßt.

Dies ist erforderlich, da die arbeitsmarktpolitische Zweckbindung für die Teilzeitbeschäftigung entfällt und die Beurlaubung unter Beibehaltung der Zweckbindung nicht in die Regelung des § 44 a paßt.

Zu Nummer 17

§§ 48a,49

Die Regelung des § 48a wird nunmehr in § 44a Abs. 3, die des § 49 in § 44d geregelt. Die genannten Regelungen können daher gestrichen werden. Die nunmehr einheitliche Regelung im II. Abschnitt, 1. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes dient der besseren Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 18

§ 126 Abs. 3

Die Regelung trifft eine Bestimmung im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, wonach in durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfallen kann.

Die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Abordnung oder Versetzung soll die Verwaltung in die Lage versetzen, personelle Planungen unabhängig von der Ungewißheit über die Dauer der Erledigung eines Rechtsmittels umzusetzen. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht der Regelfall ist, sondern nur bei erheblichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Personalmaßnahme in Betracht kommt.

Zu Nummer 19

Folgeänderung im Hinblick auf die Neufassung des § 18.

Zu Nummer 20

Folgeänderung im Hinblick auf die Aufhebung des § 19.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

Zu Nummer 2

Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 gilt entsprechend

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die entsprechende Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 3 BRRG.

Zu Nummer 4

1. § 24a Abs. 1

Die Begründung zu § 12a Abs. 1 BRRG gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

2. § 24a Abs. 2

Die Begründung zu § 12a Abs. 2 BRRG gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

Dienstplichtverletzungen im Beamtenverhältnis auf Probe berühren nicht nur dieses, sondern gleichermaßen das fortbestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu demselben Dienstherrn; sie schlagen gleichsam auf dieses Beamtenverhältnis durch. Deshalb sollen sie in gleicher Weise verfolgt werden, wie wenn es sich um Verletzungen der Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit handeln würde. Im übrigen macht das Abstellen in disziplinarrechtlicher Hinsicht allein auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit komplizierte Übergangsregelungen entbehrlich, die sonst für Disziplinarverfahren erforderlich wären, wenn Beginn, Lauf oder Ende der Probezeit nach Absatz 1 für sie von Bedeutung wären, also wenn es z.B. um die Verfolgung eines vor Beginn der Probezeit begangenen Dienstvergehens während der Probezeit oder einer Pflichtverletzung während der Probezeit nach ihrer Beendigung geht.

3. § 24a Abs. 3

Die Begründung zu § 12a Abs. 3 BRRG gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

Diejenigen Beamten, die nur in einem Beamtenverhältnis auf Probe stehen und denen im Wege einer Ausnahmegewilligung probeweise ein Amt mit leitender Funktion übertragen wird, bleiben den Vorschriften der BDO für Probebeamte unterworfen; die Vorschrift hat daher nur klarstellende Bedeutung.

4. § 24a Abs. 4

Die Begründung zu § 12a Abs. 4 BRRG gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

5. § 24a Abs. 5

Die Begründung zu § 12a Abs. 5 BRRG gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

6. § 24a Abs. 6

Die genannten herausgehobenen Funktionen bezeichnen die Ämter, die im Hinblick auf die Stärkung des Leistungsgesichtspunktes und die Anforderungen an die Fähigkeit zur Personalführung der Erprobungszeit zugeordnet werden. Im übrigen gilt die Begründung zu § 12a Abs. 6 BRRG entsprechend auch für Bundesbeamte.

7. § 24a Abs. 7

Aus Gründen der Amtsautorität ist es erforderlich, daß der Beamte schon während der Probezeit die Amtsbezeichnung des höheren Amtes führt. Da der Beamte, dem das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen wird, ohne jegliche Fortwirkung des Beamtenverhältnisses auf Probe in sein ursprüngliches Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurückfallen soll, gestattet ihm Absatz 7 die Führung der Amtsbezeichnung aus dem höheren Amt nur während seiner Probezeit.

Zu Nummer 5

Der bisherige Absatz 3 geht in Absatz 1 auf. Im übrigen gilt die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 entsprechend.

Zu Nummer 6

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

Zu Nummer 7

Durch die Neufassung des § 26 bedingte Folgeänderung, die gewährleistet, daß es für die Entlassung eines Beamten auf Probe bei der bisherigen Rechtslage verbleibt.

Zu Nummer 8

1. § 42 Abs. 1

Die eingefügten Sätze beinhalten eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Übermittlung (amts-)ärztlicher Untersuchungsergebnisse oder Gutachten an die zuständigen Behörden. Von den (Amts-) Ärzten wird vielfach nur noch das Ergebnis der Untersuchung ohne Einzelheiten übermittelt. Für die beamtenrechtliche Entscheidung der Behörde ist eine ausreichend begründete ärztliche Äußerung aber unerlässlich, wobei es auf die Einwilligung des betroffenen Beamten nicht ankommen darf. Die Übermittlung medizinischer Einzelheiten wird wegen der Schwere eines solchen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Beamten auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert und auf die Einzelfälle beschränkt, in denen die Behörde einen Bedarf an zusätzlichen medizinischen Einzelheiten für die von ihr

zu treffende beamtenrechtliche Entscheidung geltend machen kann (bei unterschiedlicher Beurteilung der Dienstunfähigkeit durch die zuständigen Behörde und den Arzt oder Beamten, z.B. wenn es trotz amtlich festgestellter Dienstfähigkeit weiterhin zu häufigen, länger dauernden Fehlzeiten kommt, oder wenn die Unterlagen für das Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren benötigt werden). Im Rahmen des § 90 Abs. 3 hat die Behörde dafür Sorge zu tragen, daß eine Einsichtnahme nur in dem für die Entscheidung unbedingt notwendigen Umfang erfolgt.

2. § 42 Abs. 3 bis 5

Die Begründungen zu Artikel 1 Nr. 11 Ziff. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Bundesbeamte.

Zu Nummer 9

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 gilt entsprechend.

Zu Nummer 10

§ 46 Abs. 3

Durch die Einbeziehung des § 42 Absatz 3 wird dem Grundsatz des Vorrangs der anderweitigen Verwendung vor einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ("Rehabilitation vor Versorgung") auch für den Beamten auf Probe Geltung verschafft.

Zu Nummer 11

§ 47 Abs. 1 Satz 1

Durch die Einbeziehung der obersten Dienstbehörde soll eine einheitliche Praxis bei Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sichergestellt werden.

Zu Nummer 12

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 gilt entsprechend auch für Bundesbeamte. Der Regelung in Absatz 4 Satz 1 ist genügt, wenn der begutachtende Arzt die Pflegebedürftigkeit bestätigt. Das zugrunde liegende ärztliche Gutachten darf nicht angenommen werden.

Zu Nummer 13

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

Zu Nummer 14

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 15 gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

Zu Nummer 15

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 16 gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

Zu Nummer 16

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 gilt entsprechend auch für Bundesbeamte.

Zu Nummer 17

§ 176a Abs. 5

Die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung nimmt für die Ausbildung der Nachwuchskräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes eine monopolartige Stellung innerhalb der Bundesverwaltung ein. Eine Versetzung der beamteten Professoren auf Lebenszeit bei der Auflösung von Fachbereichen und Abteilungen (z.B. Bahn, Post, Flugsicherung) bzw. sonstigen organisatorischen und personellen Veränderungen (z.B. Verlagerung von Fachbereichen und Abteilungen bzw. Personalabbau) in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule des Bundes ist - bei Nichtzustimmung des Professors - wegen fehlender weiterer Verwaltungsfachhochschulen nicht möglich. Mit der angestrebten Regelung soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, Professoren der FH Bund bei Fortfall von Lehraufgaben auch in andere Bereiche der Verwaltung des Bundes zu versetzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummern 1, 2 und 4

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die Umgestaltung des Ortszuschlages in einen Familienzuschlag.

Zu Nummer 3

Die Erweiterungen der Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung geben Anlaß, von der bisherigen Aufzählung einzelner Tatbestände einer ermäßigten Arbeitszeit für Beamte und eines ermäßigten Dienstes für Richter abzusehen und stattdessen eine allgemeingültige Formulierung zu wählen.

Zu Nummer 5

Vorbemerkung

Die Vorschrift regelt den finanziellen Ausgleich in allen Fällen des dienstlich bedingten Verwendungswechsels. Sie stützt damit die mobilitätsfördernden statusrechtlichen Änderungen im Bereich der Versetzungs- und Abordnungsinstrumentarien. § 13 gewährt einen finanziellen Ausgleich, wenn in der neuen Verwendung eine Verringerung der Dienstbezüge eintritt, und zwar sowohl beim Wechsel in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt als auch beim Wegfall einer Amts- oder Stelvenzulage.

Die Regelungen zur Wahrung des Besitzstandes haben im bisherigen Recht einen finanziellen Ausgleich nach einer komplizierten Kasuistik vorgesehen, die zudem unterschiedliche Rechtsfolgen festsetzte. Das Grundgehalt wurde umfassend geschützt, wenn Verringerungen auf organisatorische Veränderungen, zurückgehende Schülerzahlen oder auf den Wegfall besonderer gesundheitlicher Anforderungen zurückzuführen waren. Bei Verringerungen des Grundgehalts aus anderen dienstlichen oder persönlichen Gründen war der Ausgleich durch das Endgrundgehalt des neuen Amtes begrenzt und wurde abgebaut. Der Wegfall einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage wurde durch eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gesondert ausgeglichen.

Die Neufassung unterscheidet nur noch nach besonderen dienstlichen Verwendungswechseln mit umfassendem finanziellen Ausgleich (Abs.1) und sonstigen dienstlich bedingten Verwendungswechseln mit einem abbaubaren finanziellen Ausgleich (Abs.2).

Das Grundgehalt, das in der bisherigen Funktion bezogen wurde, wird in den Fällen des Absatzes 1 dauerhaft geschützt, in den Fällen des Absatzes 2 durch eine abbaubare Ausgleichszulage. Für den Wegfall einer Stellenzulage wird nunmehr in jedem Fall des dienstlich bedingten Verwendungswechsels eine abbaubare Ausgleichszulage vorgesehen, unabhängig davon, ob die wegfallende Stellenzulage ruhegehaltfähig ist oder nicht. Sie zehrt sich in jedem Falle mit der Zeit auf, wiederum unabhängig davon, ob sie für eine ruhegehaltfähige oder nichtruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt wird.

Die Neuregelung sieht eine Ausgleichszulage nur noch vor, wenn dienstliche Gründe zu einer anderen Verwendung geführt haben; dies sind insbesondere personalwirtschaftliche oder organisatorische Gründe. Dienstliche Gründe liegen nicht vor, wenn für das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung ausschließlich oder überwiegend persönliche Gründe maßgebend waren und dem Beamten die neue Verwendung aus diesen Gründen übertragen wird.

Die Übergangsregelung des Artikel 12 § 2 dieses Gesetzentwurfs schützt bereits bestehende Rechtspositionen.

1. § 13 Abs. 1

Die Fälle, in denen das Einkommen des Beamten in besonderem Maße gesichert wird, sind abschließend aufgezählt.

Zur Erhöhung der Mobilität ermöglicht der neu gefaßte § 26 BBG in seinem Absatz 2 die Versetzung eines Beamten ohne seine Zustimmung bei Auflösung oder Umbildung einer Behörde. Durch die Zahlung einer Ausgleichszulage wird sichergestellt, daß der Wechsel nicht zu Verringerungen beim Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen führt (Nr.1).

Der Grundsatz "Rehabilitation vor Versorgung" hat in den statusrechtlichen Regelungen dieses Gesetzentwurfs (z.B. § 42 Abs. 3 BBG) seinen Niederschlag gefunden. Vorzeitiger Ruhestand soll nur noch als ultima ratio in Betracht kommen. Zur Erleichterung der anderweitigen Verwendung werden Einkommenseinbußen verhindert (Nr. 2).

Die anderweitige Verwendung wird erleichtert, wenn besondere gesundheitliche Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzt sind (z.B. Polizeidiensttauglichkeit). Der Verlust von Stellenzulagen (z.B. Polizeizulage) wird in diesen Fällen durch eine Ausgleichszulage kompensiert (Nr. 3), die auch im Falle der Ruhegehaltfähigkeit der Aufzehrung unterliegt.

Wie im bisherigen Recht sollen Schwierigkeiten aus der an Mindestschülerzahlen ausgerichteten funktionsbezogenen Besoldung der Schulleiter und Schulleiter-Stellvertreter vermieden werden (Nr. 4).

Die Höhe der Ausgleichszulage ergibt sich nach Satz 2 aus der Differenz zwischen den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 4 in der bisherigen und in der jeweiligen (neuen) Verwendung. Änderungen der besoldungsrechtlichen Bewertung der bisherigen Verwendung haben keinen Einfluß auf die Höhe. Der Beamte erhält in der anderen Verwendung Dienstbezüge als übe er die bisherige Verwendung noch aus. Diese fiktive Besoldung entspricht insoweit der bisherigen Regelung.

Die Ausgleichszulage ist nur ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Der Ausgleichsbetrag für Grundgehalt und Amtszulagen wird nur durch eine Beförderung aufgezehrt. Der Ausgleichsbetrag für Stellenzulagen und für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen vermindert sich durch die teilweise Anrechnung von Einkommensverbesserungen, gleich welcher Art. Eine Aufzehrung im Ruhestand findet nicht statt. Damit werden aktuelle Einkommenseinbußen und ein Durchgriff in vollem Umfang auf das Ruhegehalt vermieden.

Die Abbauregelung für Stellenzulagen folgt aus dem Grundsatz, daß Stellenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden dürfen (§ 42 Abs. 3 BBesG).

2. § 13 Abs. 2

Neben der abschließenden Aufzählung von Gründen in Absatz 1 sieht Absatz 2 die Zahlung einer Ausgleichszulage vor, wenn sich die Dienstbezüge i.S. des Absatzes 4 aus anderen dienstlichen Gründen verringern, insbesondere wenn damit kein Wechsel des Amtes verbunden ist. Ausgleichsfähig ist damit der Fall einer neuen Verwendung unter Beibehaltung des Amtes, auch im Wege der Abordnung, wenn hierdurch beispielsweise die Voraussetzungen für den Bezug einer Stellenzulage entfallen. In der bisherigen Praxis war es schwierig, bei entsprechendem Bedarf Personal kurzfristig aus einer zulageberechtigenden Verwendung einer nichtzulageberechtigenden Verwendung zuzuführen. Die jetzige Ausgleichsregelung beseitigt diese Schwierigkeiten und fördert damit die Mobilität des Personals.

Nach Satz 2 werden die am Tage des Ausscheidens bezogenen Dienstbezüge festgeschrieben; es wird also "status quo ante" gewahrt. Eine Fortschreibung der früheren Bezahlung - wie in Absatz 1 - findet nicht statt. Die Ausgleichszulage vermindert sich insgesamt rascher als nach Absatz 1, weil bei jeder Einkommensverbesserung ein höherer Anteil des Erhöhungsbetrages angerechnet wird.

Eine Ausgleichszulage wird entgegen dem bisherigen Recht nicht mehr gezahlt, wenn der Wechsel aus persönlichen Gründen des Beamten erfolgt. Auch die bisherige Begrenzung des Gesamtbetrages - Grundgehalt und Ausgleichszulage dürfen das Endgrundgehalt des (neuen) Amtes nicht übersteigen - entfällt. Durch die Zahlung der Ausgleichszulage wird in jedem Fall der bisherige Einkommensstand gewahrt. Satz 6 stellt sicher, daß der Wegfall einer Stellenzulage dann nicht auszugleichen ist, wenn der Beamte weniger als drei Jahre zulageberechtigt verwendet worden ist, also z.B. in eine Behörde abgeordnet wird, in der eine Stellenzulage gezahlt wird, die er bisher nicht erhält.

3. § 13 Abs. 3

Eine Ausgleichszulage nach Absatz 2 können (wie im bisherigen Recht) auch Richter und Soldaten sowie ggf. Ruhegehaltempfänger bei erneuter Berufung in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis erhalten. Nach bisherigem Recht war die Zahlung von Ausgleichszulagen nicht vorgesehen, wenn infolge eines Wechsels in eine Verwendung, in der Auslandsdienstbezüge zustehen, ein niedrigeres Grundgehalt zustand. Ein Regelungsbedarf für diesen Bereich besteht insoweit nicht.

4. § 13 Abs. 4

Die Dienstbezüge im Sinne des § 13 unterscheiden sich von dem allgemeinen Begriff der Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 BBesG, deshalb ist eine Definition erforderlich.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu der Neufassung des § 27

Zu Nummer 7

Durch die Neufassung des § 22 BBesG soll die Regelungskompetenz zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und der Leiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiter) auf die Länder übertragen werden. Ein Bedürfnis zu einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung dieser Ämter ist nicht mehr zu erkennen. Von den bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen (Sparkassenbesoldungsverordnung und Werkleiterbesoldungsverordnung) sind nur noch wenige Einzelfälle erfaßt. Zudem dürfte sich in den nächsten Jahren die Zahl der Leitungskräfte im Bereich der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, die im Beamtenverhältnis beschäftigt werden, weiter rückläufig sein.

Zu Nummer 8

Durch die Neufassung des § 26 soll das detaillierte und umfangreiche System bundeseinheitlicher Höchstvorgaben für Beförderungssämter abgelöst und durch eine zeitgemäße Neuregelung ersetzt werden; bis zum Erlaß der entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen soll übergangsweise das bisherige Recht weiter gelten. Im Interesse einer funktions- und sachgerechten Besoldung sollen Bundesregierung und Landesregierungen ermächtigt werden, jeweils für ihren Bereich Höchstgrenzen für die Zahl der Beförderungsstellen von Beamten durch Rechtsverordnung festzusetzen. Dabei sollen im Hinblick auf ein weiterhin notwendiges Mindestmaß an Einheitlichkeit der Funktionsbewertung die gemeinsamen Belange aller Dienstherrn berücksichtigt werden.

Mit der Verlagerung der Regelungskompetenz auf die Länder soll insbesondere den unterschiedlichen Personalstrukturen in Bund, Ländern und Gemeinden angemessene Rechnung getragen werden. Die Neuregelung berücksichtigt damit, daß sich im Laufe der Zeit die Aufgaben, Organisations- und Personalstrukturen in Bund, Ländern und Kommunalverwaltungen auseinander entwickelt haben und nur noch bedingt untereinander vergleichbar sind. Auf Landesebene kann zeitnäher und differenzierter auf qualitative und quantitative Veränderungen von Aufgaben und Anforderungen in einzelnen Bereichen reagiert werden; dies gilt vor allem auch für die Besonderheiten des Kommunalbereichs, die im Hinblick auf die Kommunalaufsicht in erster Linie die Interessen der Länder berühren.

Gleichzeitig werden auch neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, um kostensenkende und leistungssteigernde Maßnahmen sowie einen flexibleren Personaleinsatz zu fördern. Die mit dem bisherigen System verbundenen Schwierigkeiten und nachteiligen Auswirkungen bei Rationalisierungsmaßnahmen und Planstellenverlagerungen können vermieden werden; dies dürfte einen Stellen- und Personalabbau wesentlich erleichtern und ein flexibles Reagieren auf Personalmangelsituationen ermöglichen.

Mit der Neufassung bleibt das Regelungsinstrument der Stellenobergrenzen grundsätzlich erhalten; bis zu einer einheitlichen Dienstpostenbewertung sind Höchstgrenzenvorgaben für Beförderungssämter auch weiterhin als pauschalierendes und typisierendes Bewertungs- und Steuerungsinstrument hilfreich. Die Möglichkeit der Festschreibung eines bestimmten Stellenniveaus dient auch der Begrenzung und der Stabilisierung der Besoldungsverhältnisse im öffentlichen Dienst. Die bisherigen Erfahrungen mit den Stellenobergrenzen bestätigen, daß mit diesem Instrument der Besoldungsaufwand verläßlich gesteuert werden kann.

Zu Nummer 9

1. § 27 Abs. 1

Nach bisherigem Recht steigt das Grundgehalt in der Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) ausgehend vom Besoldungsdienstalter regelmäßig alle zwei Jahre bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes. Dieses System geht allgemein von Leistungs- und Wissenszuwachs durch die Dauer der Berufserfahrung aus und sieht deshalb Gehaltssteigerungen nach Zeitablauf vor, die von der tatsächlich erbrachten individuellen Leistung unabhängig sind. Dieses automatische Aufsteigen im Grundgehalt soll nunmehr durch ein von der fachlichen Leistung abhängiges Aufsteigen ersetzt werden.

Nach Satz 2 errechnet sich der individuelle Zeitpunkt, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, nach wie vor durch das Besoldungsdienstalter. Ob der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgen kann, ist hingegen von der fachlichen Leistung abhängig. Satz 3 entspricht materiell dem bisherigen § 28 Abs. 4 und stellt sicher, daß Lebensjüngere, für die auf Grund ihres Besoldungsdienstalters (§ 28 Abs. 1) und der Neugestaltung der Grundgehaltstabellen (Anlage IV) kein eigener Betrag in der Tabelle ausgewiesen ist, das Anfangsgrundgehalt erhalten.

2. § 27 Abs. 2

Erfolgt keine gesonderte positive oder negative Leistungsfeststellung nach Absatz 3, steigt das Grundgehalt bis zum Erreichen der fünften Stufe im Abstand

von zwei Jahren, bis zum Erreichen der neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren in der gesetzlich festgelegten Folge. Das Rangverhältnis zwischen der Regelung des Absatzes 2 und 3 geht von den Erfahrungswerten aus, daß die Mehrzahl der Beamten und Soldaten die mit ihrem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen erfüllt und damit der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe gerechtfertigt ist. Diese pauschalierende Regelung ist praktikabel und verlangt für das Gros der Betroffenen keine fortwährenden Entscheidungen über die jeweilige Höhe der Dienstbezüge. Die Neugestaltung der Aufstiegsintervalle im 2 - 3 - 4-Jahresrhythmus berücksichtigt insbesondere die lebensbedingt erhöhten Aufwendungen in frühen Berufsjahren (Familiengründungszeit) und sichert gleichzeitig einen raschen Besoldungszuwachs, hauptsächlich für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes.

3. § 27 Abs. 3

Nach Satz 1 kann bei dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die nächsthöhere Stufe - abweichend von Absatz 2 - vorzeitig als Grundgehalt festgesetzt werden, sog. Leistungsstufe. Durch das Vorziehen in die nächsthöhere Stufe - frühestens nach Ablauf der Hälfte des Zeitraumes vor ihrem Erreichen bei "normaler" Leistung (Absatz 2) - soll der Beamte oder Soldat begünstigt werden, der dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringt und dessen bisherige Leistungen aus der Sicht des Dienstherrn die Prognose zulassen, daß er diese auch weiterhin erbringen wird. Er erhält damit die Bezahlung aus der nächsthöheren Stufe früher und länger. Die vorzeitige Erhöhung des Grundgehaltes ist nicht widerrufbar. Gleichwohl wirkt sie als Bezahlungsverbesserung nur befristet, da für den Beamten oder Soldaten nach Ablauf der Zeit, um die die Erhöhung seines Grundgehaltes vorgezogen worden ist, wieder der Rhythmus des Absatz 2 gilt. Durch diese temporäre Beschränkung der Bezahlungsverbesserung im Grundgehalt - im Rahmen der Zwei-Jahresintervalle höchstens 1 Jahr, innerhalb der Drei-Jahresintervalle höchstens 18 Monate und im Rahmen der Vier-Jahresintervalle höchstens 2 Jahre - wird ein Gewöhnungseffekt vermieden. Durch die Möglichkeit, diese Bezahlungsverbesserung zu wiederholen, wird ein weiterer Leistungsanreiz geboten.

Mit der Möglichkeit, auch unterhalb der Schwelle der Beförderung und unterhalb der auf sie zugeschnittenen Regelbeurteilung Leistungen zeitnäher zu bewerten und zu honorieren, wird ein neues Personalführungsinstrument geschaffen. Die in diesem Rahmen von dem Dienstherrn gewährten ergänzenden Leistungsbezahlungen haben keinen alimentativen Charakter. Die für eine unabhängige Amtsführung notwendige Alimentationssicherheit ist bereits durch das Grundgehalt selbst gewahrt. Die befristete Vorweggewährung der nächsthöheren Stufe ist rein leistungsbezogen. Die Bewertung der Leistung obliegt dem Dienstherrn. Dieser kann Leistungsstufen gewähren, muß es aber nicht.

Eine Vergabe von Leistungsstufen kommt von vornherein nur an konstante Leistungsträger in Betracht. Anders als Leistungsprämien und Leistungszulagen dient dieses Instrument nicht dazu, aktuelle oder situative Einzelleistungen zu honorieren. Sachlicher Grund für die Gewährung einer Leistungsstufe kann nur die konstante erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung sein. Ein Kriterium für die Einschätzung des Dienstherrn hierüber kann beispielsweise auch eine relativ zeitnahe dienstliche Beurteilung sein. Ist diese nicht vorhanden, ge-

nügt auch ein aktuelles Votum, aus dem sich ergibt, daß der Beamte in der Vergangenheit, wie auch derzeit, dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringt. Zusätzlich muß in jedem Falle eine Prognose abgegeben werden, daß die überdurchschnittlichen Leistungen auch künftig zu erwarten sind und somit eine befristete Vorweggewährung höheren Grundgehaltes gerechtfertigt ist.

Die durch Satz 2 getroffene Begrenzung der Empfänger von Leistungsstufen auf 10 vom Hundert der noch nicht im Endgrundgehalt befindlichen Beamten oder Soldaten soll dazu beitragen, daß nur die herausragenden Leistungsträger durch eine vorzeitige Erhöhung des Grundgehaltes begünstigt werden. Gleichzeitig bleiben die Ausgaben für den Haushalts- und Besoldungsgesetzgeber überschaubar.

Nach Satz 3 kann bei nicht anforderungsgerechter Leistung abweichend von Absatz 2 der anstehende Aufstieg in die nächsthöhere Stufe solange suspendiert werden, bis die Leistung einen Aufstieg wieder rechtfertigt. Vorausgehen müssen die üblichen Personalführungsmaßnahmen. Insbesondere müssen Leistungsmängel rechtzeitig vor dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt des "normalen" Aufsteigens in die nächste Stufe deutlich gemacht worden sein mit der Gelegenheit, sie bis dahin zu beheben.

Nach Satz 4 ist spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Feststellung von Amts wegen zu prüfen, ob die fachlichen Leistungen nunmehr den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen und insoweit ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigen. Der Beamte oder Soldat kann diese Prüfung beantragen.

Wird auf Grund der Überprüfung festgestellt, daß die fachlichen Leistungen nach wie vor nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen, verbleibt der Beamte oder Soldat nach Satz 5 so lange in seiner bisherigen Stufe, bis seine Leistungen einen Aufstieg in die nächsthöhere Stufe rechtfertigen. Entsprechen die Leistungen den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen, wird das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt. Das Grundgehalt aus einer höheren als der nächsten Stufe darf frühestens nach Ablauf eines weiteren Jahres bei gleichbleibenden anforderungsgerechten Leistungen gezahlt werden. Zu dieser Situation kann es kommen, wenn über einen längeren Zeitraum kein Aufstieg stattgefunden hat und bei "normaler" Leistung nach Absatz 2 Grundgehalt aus einer höheren Stufe gezahlt würde. Diese durch Satz 6 getroffene Regelung soll jedem von der Aufstiegshemmung Betroffenen die Möglichkeit geben, durch eigenen Antrieb die Stufe des Grundgehaltes seiner Besoldungsgruppe zu erreichen, die seinem Besoldungsdienstalter entspricht. Ein dauerhafter Ausschluß von Einkommensverbesserungen durch Hemmung im Stufenaufstieg kann somit von den Betroffenen selbst vermieden werden; jeder von der Hemmung Betroffene hat damit die Möglichkeit, bei entsprechender fachlicher Leistung sein Endgrundgehalt zu erreichen.

Mit der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird der Bundesregierung und den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben, jeweils eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Regelung zu treffen.

4. § 27 Abs. 4

Die Regelungen des Absatzes 3 finden keine Anwendung auf die regelmäßig für die Dauer von zwei Jahren auf Probe vergebenen Ämter im Sinne des § 12 a

BRRG, da diese ihrerseits unter dem Vorbehalt einer fachlichen Bewährung stehen. Satz 2 ermächtigt die zuständigen obersten Dienstbehörden, die Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsstufen oder über die Hemmung des Aufstiegs in den Stufen auf von ihr bestimmte Stellen zu übertragen. Diese Subdelegationsbefugnis ermöglicht es Personalführungskräften, im Rahmen der ihnen gestellten Führungsaufgaben vor Ort flexibel und zeitnah auf fachliche Leistungen ihrer Mitarbeiter eingehen zu können. Im Falle der Subdelegation ist sicherzustellen, daß die durch Absatz 3 Satz 2 getroffene Begrenzung über die Gewährung von Leistungsstufen auf 10 vom Hundert der Beamten oder Soldaten gewahrt bleibt. Auch die Aufsicht hierüber kann übertragen werden. Nach Satz 3 sind die Entscheidungen über die individuellen Rechtsfolgen schriftlich mitzuteilen. Ausreichend hierfür ist die Feststellung der Tatsachen und Gründe, die zu der Gewährung einer Leistungsstufe (s. Begründung zu Absatz 3) oder zu einer Hemmung im Aufstieg geführt haben.

Durch Satz 4 wird entgegen der allgemeinen Bestimmung des § 126 Abs. 3 BRRG i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO spezialgesetzlich im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO geregelt, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen nach Absatz 3 keine aufschiebende Wirkung erzeugen. Die Beseitigung der Suspensivwirkung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, insbesondere über die Hemmung des Aufstiegs, ist erforderlich, da ansonsten allein durch die Einlegung von Rechtsbehelfen die Besoldungsverbesserung durch Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgen würde. Das neue Besoldungsinstrument des Absatzes 3 würde in seiner Anwendung leer laufen und den betroffenen Beamten oder Soldaten eher zur Beschreitung des Rechtsweges anreizen als dazu, seine fachliche Leistung zu verbessern. Im übrigen ist hierdurch der Rechtsweg nicht beschnitten, da das Verwaltungsgericht der Hauptsache auf Antrag des Betroffenen jederzeit nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen kann. Hierbei wird jedoch davon ausgegangen, daß die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht der Regelfall sein wird, sondern nur bei evidenten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme in Betracht kommt. Obsiegt der Betroffene in der Hauptsache, ist ihm die Nachzahlung ohnehin sicher.

5. § 27 Abs. 5

Die Regelung entspricht materiell der bisherigen Vorschrift des § 27 Abs. 3. Der veränderte Standort ist Folge der Änderungen in § 27; der neue Wortlaut ist Folge der tatbestandlichen Ergänzung der Anspruchsvoraussetzungen für den Stufenaufstieg durch eine Leistungskomponente.

Zu Nummer 10

Die Regelung entspricht im Wortlaut der bisherigen Vorschrift des § 27 Abs. 2. Die Regelung des bisherigen § 28 Abs. 4 ist materiell in der Neufassung des § 27 Abs. 1 Satz 3 enthalten (s. Begründung dort).

Zu Nummer 11

Entsprechend der vorgesehenen Neufassung des § 26 ist auch eine Verlagerung der Regelungskompetenz zur Bestimmung der Obergrenzen in § 35 für den Bereich der Bundesbesoldungsordnung C vorzusehen.

Zu Nummer 12

Die Neufassung des § 36 ist Folge der Änderungen in § 27. Sie stellt im Hinblick auf den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre) sicher, daß im Rahmen der Bemessung des Grundgehaltes nach der Besoldungsordnung C die Regelungen des § 27 Abs. 3 keine Anwendung finden. Durch den Ausschluß der Anwendung von Leistungsstufen und der Aufstiegshemmung im Grundgehalt soll jede exekutive Einflußnahme auf die Freiheit der Lehre und Forschung über Besoldungsleistungen vermieden werden. Gleichwohl wird der neue Tabellenzuschnitt der BBesO A mit dem 2 - 3 - 4-Jahresrhythmus und der Umschichtung des Lebenseinkommens sowie das spätere Erreichen der Endgrundgehälter auf die C-Besoldung übertragen. Das Gesamtlebenseinkommen für Hochschullehrer bleibt gegenüber dem bisherigen Recht unverändert. Die strukturelle Übertragung trägt mit zur Erleichterung des personellen Austauschs zwischen Verwaltungs- und Hochschulbereich bei.

Zu Nummer 13

Diese Ergänzungen sind Folge der Änderungen in § 27.

Buchstabe a

Als Folge der neuen Tabellenstruktur der Bundbesoldungsordnung R durch Übertragung der Tabellenstruktur der Bundesbesoldungsordnung A ist das Anfangsgrundgehalt ab dem 29. Lebensjahr zu gewähren. Der ausgewiesene Betrag entspricht dem Betrag, der bisher ab dem 31. Lebensjahr gewährt wurde. Das Vorziehen der ersten Lebensaltersstufe auf das 29. Lebensjahr trägt dem inzwischen früheren Eintrittsalter in den Richterdienst Rechnung. Als Folge hiervon kommt es im ersten Berufsdrittel zu Bezahlungsverbesserungen, ohne unmittelbare Anhebung der Eingangsbesoldung. Die Attraktivität des Richterberufes steigt. Das Gesamtlebenseinkommen bleibt auf Grund der Streckung im lebensälteren Tabellenbereich unverändert.

Buchstabe b

Die durch Art. 97 GG zu beachtende richterliche Unabhängigkeit verbietet eine leistungsbezogene Bemessung des Grundgehaltes in den Besoldungsordnungen R und damit eine entsprechende Anwendung des § 27 Abs. 3.

Zu Nummer 14

Der Ortszuschlag ist im bisherigen Recht neben dem Grundgehalt ein wesentlicher Bestandteil der Dienstbezüge. Er trägt den unterschiedlichen Belastungen auf Grund des Familienstandes Rechnung. Der Ortszuschlag wird nach Stufen gewährt, die aufeinander aufbauen und die vom Familienstand und der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder abhängig sind. Die bisherige Stufe 1 erhalten ausnahmslos alle Beamten, Richter und Soldaten; die bisherige Stufe 2 erhalten Verheiratete, Verwitwete, Alleinerziehende und Geschiedene, wenn sie zum Unterhalt verpflichtet sind; die bisherige Stufe 3 und die folgenden Stufen werden für die zu berücksichtigenden Kinder gewährt. Eine Differenzierung in der Höhe ergibt sich durch Einteilung in Tarifklassen (I a, I b, I c, II), denen die Besoldungsgruppen zugeordnet sind (z.B. Tarifklasse II: BesGr. A 1 bis A 8).

Der bisherige Ortszuschlag der Stufe 1 (Ledige) stellt den Basisbetrag dar, der in den folgenden Stufen mitenthalten ist. Die Mehrbeträge für den Verheiratetenbestandteil der Stufe 2 (179,02 DM; Ausnahme Tarifklasse II: 170,46 DM) und für den Kinderbestandteil der Stufe 3 (153,17 DM) sind in die jeweilige Stufe eingearbeitet. Den Betrag der bisherigen Stufe 1 erhalten also ausnahmslos alle Beamten, Richter und Soldaten, unabhängig von den Familienverhältnissen. Es liegt deshalb nahe, diesen Betrag künftig nicht mehr gesondert auszuweisen, sondern ihn in das jeweilige Grundgehalt einzubauen. Denn bereits jetzt ist der Ortszuschlag der Stufe 1 kein Bezahlsbestandteil, der sozialen Gesichtspunkten folgt, sondern faktisch Grundgehalt. Die Einarbeitung in das Grundgehalt ist deshalb folgerichtig.

Das neue Recht unterscheidet deshalb nur noch zwischen einem nach Besoldungsgruppen gestaffelten Familienzuschlag der Stufe 1 (bisheriger Verheiratetenbestandteil der Stufe 2) und dem Familienzuschlag der Stufe 2 und den folgenden Stufen (bisheriger Kinderbestandteil der Stufe 3 und den folgenden Stufen) je nach Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die bisherige Tarifklasseneinteilung ist mit dem Einbau der Stufe 1 des bisherigen Ortszuschlages weggefallen. Die Stufenbeträge sind in der Anlage V ausgewiesen. Verweisungen auf das bisherige Ortszuschlagsrecht in besoldungsrechtlich relevanten Nebengesetzen sind bis zu ihrer Bereinigung entsprechend auszulegen. Gleichzeitig wird durch die Anhebung des kinderbezogenen Besoldungsbestandteils für dritte und weitere Kinder dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 Rechnung getragen.

Die Tabelle der Anlage V ist insgesamt vereinfacht und übersichtlicher geworden. Diese Umstellung berücksichtigt die redaktionelle Neufassung des 3. Abschnitts (§§ 39, 40, 41).

Ledige Beamte und Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhielten bisher einen ermäßigten Ortszuschlag der Stufe 1. Durch den Einbau der Stufe 1 des Ortszuschlages in die Grundgehaltstabellen ist die bisherige Bemessungsgrundlage entfallen. Die nunmehr in Anlage V ausgebrachten Anrechnungsbeträge entsprechen in ihrer Höhe jeweils der Differenz zwischen dem vollen und dem ermäßigten Ortszuschlag der Stufe 1 nach bisherigem Recht (§ 39 Abs. 2 Satz 1).

Zu Nummer 15

Vorbemerkung

Durch die Einführung ergänzender leistungsbezogener Zahlungselemente soll direkt und zeitnah auf die Arbeitsleistung der Mitarbeiter reagiert und die Motivation der besonders qualifizierten und leistungsbereiten Mitarbeiter gesteigert werden. Mit dieser Rechtsgrundlage gibt der Gesetzgeber der Bundesregierung und den Landesregierungen die Möglichkeit, Leistungsprämien (Einmalzahlungen) oder Leistungszulagen als Anerkennung für besonders herausragende, jedoch zeitlich begrenzte Einzelleistungen einzuführen. Die Regelung des § 42 a findet für Richter, Staatsanwälte und Hochschullehrer keine Anwendung. Die Begründung zu Nummer 12 und zu Nummer 13 Buchstabe b gilt entsprechend.

1. § 42a Abs. 1

Mit der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird der Bundesregierung und den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben, jeweils eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Regelung zu treffen. Dies trägt zugleich der Ent-

schließung des Bundesrates vom 8. Juli 1994 (Drs. 270/94 - Beschluß -) Rechnung, in der die Bundesregierung gebeten wurde, einen Gesetzentwurf zur Einführung weiterer leistungsorientierter Besoldungselemente vorzulegen mit dem Ziel, im Besoldungsgesetz eine Öffnungsklausel (Experimentierklausel) einzufügen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleibt es dabei den Verordnungsgebern überlassen, wie und mit welcher Regelungsdichte die Einzelheiten in den Verordnungen festgelegt werden bzw. welche Verfahrens- und Entscheidungsspielräume den anwendenden Behörden eröffnet werden. Es entspricht durchaus dem vom Gesetz verfolgten Zweck, bei diesen neuartigen Besoldungsinstrumenten aus - in den Einzelheiten - unterschiedlichen Verfahren und Inhalten auf breiter Grundlage Erfahrungen zu gewinnen und auszuwerten.

2. § 42a Abs. 2

Um zu verhindern, daß Leistungsprämie und Leistungszulage zu festen Bezah-
lungsbestandteilen werden und um einem Gewöhnungseffekt entgegenzuwirken,
enthält Absatz 2 Begrenzungen hinsichtlich des Personenkreises, der Zahlungshöhe und der Zahlungsmodalitäten.

Als Empfänger kommen Beamte und Soldaten in Betracht, die sich in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A befinden. Die Begrenzung auf höchstens 10 vom Hundert dieser Beamten bzw. Soldaten verdeutlicht, daß nicht allgemein gute, sondern nur besonders hervorragende Leistungen berücksichtigt werden können.

Die Anbindung an das Anfangsgrundgehalt lediglich mit einer Obergrenze gibt einen hinreichenden Spielraum für die Stufung der Zahlungshöhe. Die Dienstherren können - ggf. nach näherer Maßgabe der Verordnungen - unterschiedliche Bedarfslagen und im kommunalen Bereich z.T. schon vorhandene Praxis berücksichtigen.

Die Leistungsprämie als Einmalzahlung stellt den besonderen Belohnungscharakter am deutlichsten heraus, weil sie für eine bereits erbrachte besondere Leistung gewährt wird und jegliche Gewöhnung an eine zusätzliche Zahlung vermeidet. Die Zahlung einer Leistungszulage (auch für die Zukunft) ist begrifflich mit einer positiven Leistungsprognose verbunden.

Erforderlich ist für Leistungsprämien und Leistungszulagen eine Feststellung, aus der sich die Tatsachen und die Begründung für ihre Vergabe ergeben.

3. § 42a Abs. 3

Die Ausgabenbeschränkung trägt zur Einschränkung des Empfängerkreises bei. Mit Konkurrenzregelungen sollen die Verordnungsgeber eine Kumulation von Zahlungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung (z.B.: Leistungszulagen und Belohnungen bei den Unternehmen der Post und Telekom, Leistungszulagen bei der Deutschen Bundesbank) ausschließen.

Zu Nummer 16

1. § 46 Abs. 1

Die bisher nur für bestimmte landesrechtliche Regelungen vorgesehene Zulagenregelung wird auf Fälle der längerfristigen Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes erweitert. Die Zahlung einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage ist möglich, wenn auch die Beförderung möglich wäre. Es müssen des-

halb zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Es ist eine freie Planstelle vorhanden, so daß die Übertragung des statusrechtlichen Amtes möglich wäre und in der Person des Beamten oder Soldaten müssen alle laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die seine Beförderung zuließen ("Beförderungreife"). Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

2. § 46 Abs. 2

Absatz 2 stellt für die Höhe der Zulage auf die Differenz zwischen den jeweiligen Grundgehältern ab. Satz 2 stellt sicher, daß die vorübergehende Bezahlung auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Stellszulage nicht höher ist als bei einem Beamten, dem das höherwertige Amt auf Dauer übertragen worden ist.

Zu Nummern 17 bis 21

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Neuregelung des Familienzuschlages.

Zu Nummer 22

Folgeänderung aus der Streichung des § 79 a und der Neufassung des § 72 a des Bundesbeamtengesetzes in Artikel 2 Nr. 10 und 14.

Zu Nummer 23

Vorbemerkung

Mit der 1990 geschaffenen Ermächtigung für das Bundesministerium des Innern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu regeln, ist erstmalig die Erprobung und der Einsatz eines flexiblen, arbeitsmarktbezogenen Besoldungsinstrumentes ermöglicht worden. Mit der Sonderzuschlagsverordnung vom 19. November 1990 hat das Bundesministerium des Innern von der Ermächtigungsnorm Gebrauch gemacht. Bund und Länder haben dieses neue Instrument insbesondere in Verwendungsbereichen mit andauerndem Personalmangel oder häufigem Personalwechsel eingesetzt. Nach den mitgeteilten Angaben wurde der Regelungszweck, Personalmangel und Personalwechsel in die Privatwirtschaft zu begegnen, im allgemeinen erreicht. Durch die mit dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungskonzeptes eingetretene Ausgabenreduzierung von 0,3 vom Hundert auf 0,1 vom Hundert des Besoldungsaufwands eines Dienstherrn ist der Anwendungsbereich allerdings stark eingeschränkt worden.

Eine Umfrage hat ergeben, daß gegenwärtig zwar kein genereller Personalmangel mehr besteht, daß es jedoch in Ballungsgebieten wegen der erhöhten Lebenshaltungskosten teilweise zu Personalmangel in unterschiedlichen Laufbahnen kommt. Um die vielfältigen Ursachen berücksichtigen zu können, soll die Zahlung von Sonderzuschlägen künftig generell, jedoch nur für den konkreten Bedarfsfall zur Verhinderung von Personalmangel ermöglicht werden. Mittelbar wird dadurch zugleich die Ballungsraumproblematik entschärft; zudem können Personalgewinnungsprobleme in Brennpunktbereichen polizeilicher Arbeit gelöst werden. Zur dauerhaften Flexibilisierung des Besoldungsrechts durch Sonderzuschläge ist die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Regelungen in der Ermächtigungsnorm erforderlich; mittelfristig ist eine personalbedarfsorientierte Anhebung der Ausgabenbegrenzung zu erwägen.

Der flexible, auf die konkrete Situation abgestellte Einsatz von Sonderzuschlägen zur Deckung des Personalbedarfs kann nicht zuletzt künftig der Tendenz entgegenwirken, bei sektoralen (regionalen) Personalgewinnungsproblemen dauerhafte strukturelle Verbesserungen generell vorzusehen, die bei veränderter Bedarfslage nicht mehr reversibel sind.

Im einzelnen:

Durch Satz 1 wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von nichtruhegehaltfähigen Sonderzuschlägen an Beamte und Soldaten zu regeln. Die Ermächtigungsnorm entspricht der jetzigen Rechtslage.

Satz 2 bestimmt, daß Sonderzuschläge nur in konkreten Fällen von Personalmangel gewährt werden dürfen. Nach bisherigem Recht wurden bei Vorliegen von Personalmangel Sonderzuschläge an Beamte in den betroffenen Laufbahnen gewährt. Hierdurch wurden auch Beamte in die Sonderzuschlagsgewährung einbezogen, die auch bei Nichtgewährung des Sonderzuschlags im öffentlichen Dienst verblieben wären. Durch die Neuregelung sollen die Sonderzuschläge künftig in konkreten Einzelfällen und nicht mehr laufbahnbezogen gewährt werden.

Satz 3 regelt die Höchstgrenze des Sonderzuschlages. Nach bisherigem Recht wurde die Höhe des Sonderzuschlags durch ein Vorweggewähren der Steigerungsbeträge in den Dienstaltersstufen bestimmt. Sie ergibt sich nunmehr durch Anknüpfung an das jeweilige Anfangsgrundgehalt. Die bisherige Regelung führte immer dann zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn Beamte kurz nach der Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen ohnehin in den Dienstaltersstufen aufgerückt sind. Auch war ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich, um den Anrechnungstatbestand des automatischen Vorrückens in den Dienstaltersstufen nachzuhalten. Durch Neuregelung entfällt dieser Verwaltungsaufwand. Gleichzeitig werden hiermit Anregungen des Bundesrechnungshofes berücksichtigt. Es entspricht der bisherigen Rechtslage, daß Sonderzuschlag und Grundgehalt zusammen das Endgrundgehalt nicht überschreiten dürfen.

Satz 4 bestimmt, daß in der Verordnung eine Aufzehrregelung vorzusehen ist. Bisher hatte bereits die Ermächtigungsnorm die Aufzehrung durch Aufrücken in den Dienstaltersstufen vorgesehen. Die Neuregelung überläßt die Gestaltung der Aufzehrregelung dem Ordnungsgeber.

Satz 5 bestimmt, daß in der Verordnung eine Ausgabenbegrenzung vorzusehen ist. Dies entspricht dem geltenden Recht.

Nach Satz 6 entscheidet über die Gewährung von Sonderzuschlägen die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Damit wird ermöglicht, die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen im konkreten Fall vor Ort zu treffen.

Die bisher geltende Befristung der Verordnungsermächtigung bis zum 31. Dezember 1995 ist entfallen, da sich das flexibel einsetzbare, arbeitsmarktbezogene Besoldungsinstrument bewährt hat und künftig dauerhaft zur Verfügung stehen soll.

Zu Nummer 24

Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 26.

Zu Nummer 24 Buchstabe b, Nummern 25 und 26

Diese Folgeänderungen sind erforderlich auf Grund des Einbaues des Anteils der allgemeinen Stellenzulage in Höhe des Betrages, den alle Beamten, Richter und Soldaten erhalten (72,71 DM).

Zu Nummer 27

Anlage IV

Durch die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der BBesO A soll das Lebensinkommen umgeschichtet werden. In früheren Berufsjahren soll es rascher und stärker ansteigen als danach. Dieses Ziel wird mit folgenden Maßnahmen erreicht:

1. Das Endgrundgehalt wird künftig um bis zu sechs Jahre später erreicht. Die Streckung beginnt bei der BesGr. A 5 (um ein Jahr), nimmt bis in die höheren Besoldungsgruppen zu und ist damit sozialverträglich ausgestaltet.
2. Die Stufenzahl wird trotz späteren Erreichens der Endgrundgehälter verringert. Mit bis zu 8 Stufen weniger stehen in den Besoldungsgruppen, in denen eine breite Altersspanne abgedeckt werden muß, künftig 10 Stufen zur Verfügung. In diesem personalstärksten Bereich (A 7 bis A 14) mit Eingangs- und Spitzenämtern der verschiedenen Laufbahnen ist eine weitere Verschlankung auch aus Kostengründen nicht realisierbar.
3. Die Steigerungsbeträge zu Beginn des Berufslebens werden erhöht.
4. Die zeitlichen Intervalle werden unterschiedlich gestaltet.
5. Die Bezahlungsbestandteile, die alle Beamten, Richter und Soldaten erhalten, sind in die Beträge der Grundgehaltstabelle eingearbeitet worden. Bei diesen Bezahlungsbestandteilen handelt es sich um den Ortszuschlag der Stufe 1, den ausnahmslos alle Beamten, Richter und Soldaten unabhängig von den Familienverhältnissen erhalten, und um den Anteil der allgemeinen Stellenzulage (72,71 DM), den ebenfalls alle erhalten (vgl. Begründung zu Nummer 11).

Diese Kriterien sind auch in den aufsteigenden Gehältern der BBesO C und der BBesO R verwirklicht worden.

In der BBesO B (feste Gehälter) sind ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Stellenzulage in Höhe von 72,71 DM in die Grundgehaltssätze eingearbeitet.

Anlage V

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die neugestaltete Grundgehaltstabelle für alle Empfänger von Dienstbezügen. Die bisher festgesetzten Besoldungsdienstalter

bleiben unverändert. Das bei Inkrafttreten vorhandene Personal wird entsprechend seines individuellen Besoldungsdienstalters in die neue Grundgehaltstabelle überführt.

Die Tabelle der Anlage V ist durch die Änderung des Ortszuschlagsrechts (s. Begründung zu Nummer 11) vereinfacht worden. Sie enthält die Beträge des neuen Familienzuschlages sowie die Anrechnungsbeträge nach § 39 Abs. 2 BBesG.

Die Besoldung kinderreicher Beamter wird durch die Anhebung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind (Stufen 4 und höher) mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verbessert. Die Erhöhung trägt dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 (2 BvL 1/86) unter Berücksichtigung der Neuregelung des allgemeinen Familienleistungsausgleichs Rechnung.

Zu Nummer 28

Redaktionelle Folgeänderung; siehe Begründung zu Nummer 24 Buchstabe b und Nummer 29.

Zu Nummer 29

Mit den sich aus dem Einbau des Anteils der allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltstabellen ergebenden Folgeänderungen werden die um 72,71 Deutsche Mark ermäßigten Beträge der allgemeinen Stellenzulage festgesetzt bzw. in der Besoldungsordnung R aufgehoben. Durch die Veränderung der Bemessungsgrundlage ist bei der Stellenzulage nach Besoldungsgruppe A 9 Fußnote 7 eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

- Anpassung an die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zum neuen Familienzuschlag.
- Notwendige redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Neuregelungen über die voraussetzungslose Antragsteilzeit in Artikel 1 und 2. Klarstellung, daß die Begriffe Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge unter dem Oberbegriff Freistellung subsumiert werden. Wegen des Begriffs Teilzeitbeschäftigung wird auf § 6 Bundesbesoldungsgesetz und die Begründung hierzu verwiesen. Ebenso wie dort umfaßt dieser Begriff daher auch die in den beamtenrechtlichen Vorschriften als Ermäßigung der Arbeitszeit bezeichneten Tatbestände.

Buchstabe b

Bei Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit wird die Versorgung nur noch aus der erreichten Dienstaltersstufe berechnet. Bei Dienstunfähigkeit wegen Dienst-

unfall oder Dienstbeschädigung wird (wie bisher) die Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die der Beamte hätte erreichen können.

Zu Nummer 3

Notwendige redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Neuregelungen über die voraussetzungslose Antragsteilzeit in Artikel 1 und 2.

Ebenfalls soll durch die Regelung sichergestellt werden, daß Freistellungen vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge) sich auch bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten durchgängig entsprechend dem Anteil der ermäßigten zur regelmäßigen Dienstzeit auswirken. Bei der Festsetzung der Versorgung ist daher ein Kürzungsfaktor (Verhältnis tatsächliche Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit) zu bilden und die zugrunde zu legende Ausbildungszeit entsprechend zu kürzen. Kindererziehungszeiten von bis zu zehn Jahren werden von der Regelung nicht erfaßt.

Zu Nummer 4

Wie zu Nummer 3. Die Quotelung beschränkt sich auf die Ausbildungszeiten im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Zu Nummer 5

Auch die Zurechnungszeit soll bei Freistellungszeiten entsprechend gequotelt werden; vgl. im übrigen zu Nummer 3, wobei jedoch die Ausnahmeregelung von § 6 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung findet.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zum neuen Familienzuschlag.

Zu Nummer 7

Die Regelung stellt klar, daß dieses neue Beamtenverhältnis auf Probe versorgungsrechtlich nicht wie die übrigen Beamtenverhältnisse auf Probe behandelt wird. Insbesondere soll daraus kein eigenständiger Versorgungsanspruch erwachsen. Gleichwohl wird die Erprobungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 und im Fall der dauerhaften Übertragung des Spitzenamtes auch im Rahmen von § 5 Abs. 3 und 4 berücksichtigt (Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeit). Dienstunfallrechtliche Ansprüche ergeben sich nicht aus dem Beamtenverhältnis auf Probe, sondern aus dem ruhenden Beamtenverhältnis.

Zu Nummer 8

Notwendige redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Neuregelungen über die voraussetzungslose Antragsteilzeit in Artikel 1 und 2.

Zu Nummer 9

Wie zu Nummer 6.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift schützt bereits bestehende Rechtspositionen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger. Bei der Quotelung von Ausbildungszeiten wird auf den Zeitpunkt der Bewilligung einer Freistellung abgestellt, wobei eine Verlängerung der Bewilligung nicht geschützt wird.

Zu Nummer 11

Parallel mit dem Rentenrecht sieht das Beamtenversorgungsrecht einen Versorgungsabschlag für diejenigen Beamten vor, die von der Antragsaltersgrenze Gebrauch machen. Bisher sieht eine Übergangsregelung ein zeitlich gestaffeltes Einsetzen des Versorgungsabschlags ab dem Jahre 2002 vor; die volle Minderung des Ruhegehalts mit 3,6 v.H. pro Jahr des früheren Ruhestandseintritts würde erst ab 2007 wirksam.

Der Beginn der Regelung wird nunmehr auf das Jahr 1998 vorgezogen, um dem Anstieg der Versorgungslasten rechtzeitig entgegenwirken zu können. Den Belangen der Betroffenen wird durch die mit 0,6 v.H. einsetzende schrittweise Einführung Rechnung getragen.

Zu Nummer 12

Wie zu Nummer 6.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

a) Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a.

b und c) Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zum neuen Familienzuschlag.

Zu Nummer 3

Wie zu Nummer 2 Buchstaben b und c.

Zu Nummer 4

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 2.

Zu Nummer 5

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 3.

Zu Nummer 6

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 5.

Zu Nummer 7

Wie zu Nummer 2 Buchstaben b und c.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Wie zu Nummer 2 Buchstaben b und c.

Zu Nummer 10

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 11

Entspricht der Begründung zu Artikel 4 Nr. 10.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1

1. § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Die Antragsaltersgrenze wird auch für Richter um ein Jahr angehoben. Hierfür sprechen die gleichen Gründe, die zuvor (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b) für die entsprechenden Änderungen des Beamtenrechts aufgeführt sind.

2. § 48 Abs. 3 Satz 2

Die Neuregelung entspricht den im Beamtenrecht bereits mit Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) eingeführten Regelungen. Sie dient insoweit lediglich der Angleichung des Richterrechts an die für Beamte geltenden Vorschriften des § 42 Abs. 4 Satz 2 BBG, § 26 Abs. 4 Satz 2 BRRG.

Zu Nummer 2

Die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung sind, abgesehen von Absatz 5, redaktioneller Natur. Insbesondere wird nunmehr aus Gründen der Einheitlichkeit des Sprachgebrauchs auch für die "Ermäßigung des Dienstes" aus familiären Gründen der Begriff "Teilzeitbeschäftigung" verwandt.

Absatz 5 übernimmt für Richter die für Beamte vorgesehenen Regelungen in Artikel 2 Nr. 12 - § 72 a Abs. 4 Satz 5 und 6 - des Entwurfs. Es handelt sich um Härtefallregelungen, für die es auch bei Richtern vertretbar erscheint, der zuständigen Dienstbehörde einen gewissen Entscheidungsspielraum zu belassen. Eine weitgehend entsprechende Regelung sieht das geltende Recht für Richter im Landesdienst bei Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen vor (§ 76 a Abs. 3 Satz 4 und 5).

Ein besonderer Härtefall im Sinne des Absatz 5 Satz 2 wird insbesondere anzunehmen sein, wenn anderweitiges Einkommen fortfällt, das trotz der durch die Teilzeit-

beschäftigung geminderten Bezüge eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht hatte.

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Absatz 2 Satz 3 und 4 werden im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften für Beamte - Artikel 2 Nr. 15 - § 72e Abs. 2 Satz 3 - redaktionell neu gefaßt.

Buchstabe b

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 steht in keinem Zusammenhang mit der Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen. Die Regelung wird deshalb Inhalt einer selbständigen Vorschrift (Nummer 4 - § 48 c -).

Bei der neuen Vorschrift handelt es sich um eine Übergangsregelung, die insbesondere dem notwendigen Vertrauensschutz für den betroffenen Personenkreis in angemessener Weise Rechnung trägt.

Zu Nummer 4

1. Zu § 48 c

Die bisher in § 48 b Abs. 3 geregelte Teilzeitbeschäftigung als Anschlußteilzeitbeschäftigung wird mit redaktioneller Anpassung eine selbständige Vorschrift.

2. Zu § 48 d

Die Neuregelung des § 48 d entspricht inhaltlich dem bisherigen § 48 a Abs. 6, bezieht sich nunmehr aber auch auf die Anschlußteilzeitbeschäftigung nach § 48 c.

Zu Nummer 5

Den Ländern bleibt - wie nach bisheriger Rechtslage - freigestellt, ob sie für Richter eine Antragsaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand festsetzen. Wenn Länder sich hierfür entscheiden, müssen sie eine dem § 48 Abs. 3 entsprechende Regelung schaffen. Dabei sind auch die in § 48 Abs. 3 festgelegten Altersgrenzen für den Landesgesetzgeber bindend. Wie für Beamte (vgl. dazu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe c) erscheint auch für Richter eine einheitliche Regelung geboten.

Zu Nummer 6

Die neue Vorschrift entspricht dem bisherigen § 76 a Abs. 1. Aus Gründen der Gesetzesklarheit sind die Freistellungen aus familiären Gründen jetzt Inhalt einer selbständigen Vorschrift.

Zu Nummer 7

Der Inhalt der bisherigen Regelung in § 76 b zur Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel kann entfallen im Hinblick auf die Neuregelung über die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (Nummer 4 - § 76 c -).

Die Vorschrift entspricht § 76 a Abs. 2 bis 4 der geltenden Fassung, soweit dort die Voraussetzungen der Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen geregelt sind. Sie ist neu gefaßt im Hinblick auf die Neufassung der beamtenrechtlichen entsprechenden Regelung (Artikel 1 Nr. 13 - § 44e BRRG -). Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Teilzeitbeschäftigung nunmehr in einer selbständigen Vorschrift geregelt wird: Nummer 8 - § 76c -.

Absatz 4 gibt den Landesgesetzgeber die wesentlichen Grundlagen für eine Übergangsregelung vor, die insbesondere dem Vertrauensschutz des betroffenen Personenkreises in angemessener Weise Rechnung trägt.

Zu Nummer 8

1. Zu § 76c

Die Neuregelung sieht vor, daß Richter im Landesdienst - bei entsprechender Regelung durch den Landesgesetzgeber - auf ihren Antrag und unabhängig von Motivation oder Absicht Teilzeitbeschäftigung unter bestimmten aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendigen Voraussetzungen verlangen können. Die Voraussetzungen werden in Fortführung des bisherigen Rechts und in Anlehnung an die entsprechende Neuregelung für Beamte (Artikel 1 Nr. 13 - § 44 a BRRG -) neu gefaßt. Anders als bei der Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen (Nummer 7 - § 76 b -) wird die Bewilligung nicht zusätzlich davon abhängig gemacht, daß "zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen". Es wird davon ausgegangen, daß diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn die Versagungsgründe nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 nicht vorliegen.

Wegen der Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 - § 48 a Abs. 5 - Bezug genommen.

2. Zu § 76 d

Die bisherigen Regelungen in § 76 a Abs. 1 i.V.m. § 48 a Abs. 6 und § 76 a sind in einer Vorschrift zusammengefaßt."

Zu Artikel 7

Folgeänderung aus Wegfall des Ortszuschlages; Ersetzung durch neue Bezugsgröße. Die Höhe der Pauschvergütung bleibt unverändert.

Zu Artikel 8

Im Bund wird vor allem im Bereich der Polizeivollzugsbeamten wegen der besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst jährlich eine hohe Anzahl von Beamten polizeidienstunfähig. Diese Beamten sind häufig noch verwaltungsdiensttauglich. Zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung" soll diesen Beamten nach § 42 Abs. 3 BBG bei den Verwaltungen im Bundesbereich ein anderes Amt auch in einer anderen Laufbahn übertragen werden. Dies erfordert bei den aufnehmenden Verwaltungen besetzbare Planstellen. Mit

dieser Vorschrift wird die Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Stellenvorbehalt geschaffen.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 1

Die Änderung ist erforderlich, da der V. Abschnitt durch die Neuregelung über die bisher bestehenden und in der Gliederung genannten Paragraphen hinaus erweitert wird.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt das Verfahren für den Laufbahnwechsel in den Fällen von § 26 Abs. 3, 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 3

Satz 2, der bisher die Erteilung von Ausnahmen von der Erprobungszeit durch die zuständige Dienstbehörde für bestimmte Ämter zuläßt, wird gestrichen; eine Erprobung soll künftig vor allen Beförderungen erfolgen.

Um die Verbeamtung von Seiteneinsteigern in Beförderungssämtern zu ermöglichen, wird die in § 44 Abs. 1 Nr. 5 BLV enthaltene Regelung, nach der der Bundespersonalausschuß Ausnahmen von der Erprobungszeit zulassen kann, beibehalten.

Zu Nummer 4 und 5

Zur Erhöhung der Laufbahndurchlässigkeit sollen für besonders qualifizierte Verwendungsaufsteiger auch die Ämter der Besoldungsgruppe A 8 bzw. A 12 eröffnet werden. Über die Zulassung soll in einem gesonderten Verfahren entschieden werden, das der Regelung in § 33a Abs. 2 Satz 3 für die Erweiterung des Verwendungsbereichs im höheren Dienst auf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 entspricht; diese Regelung wurde durch Artikel 12 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 in die Bundeslaufbahnverordnung eingefügt. Die Regelung läßt es auch zu, daß der Bundespersonalausschuß für besonders große Verwaltungsbereiche die Entscheidung auf einen anderen unabhängigen Ausschuß überträgt. Für den höheren Dienst soll es bei der bisherigen Regelung, nach der die Entscheidung vom Bundespersonalausschuß getroffen wird, bleiben.

Zu Nummer 6

Um zu aussagekräftigeren Beurteilungen zu gelangen, werden in § 41a Richtwerte für die beiden Spitzennoten festgelegt. Die Regelung ist als Sollvorschrift ausgestaltet, um in den Fällen, in denen die zugrundezulegenden Vergleichsgruppen (Beamte derselben Besoldungsgruppe oder derselben Funktionsgruppe) zu klein sind, abweichend von der Vorgabe von Richtwerten eine Differenzierung der Beurteilungen vornehmen zu können.

Die Richtwerte für die beiden Spitzennoten können unter- und geringfügig überschritten werden. Die Richtwerte können insbesondere dann unterschritten werden, wenn in einzelnen Behördenbereichen bereits bisher niedrigere Werte festgelegt sind. Sie sollten auch bei stark differenzierten Notensystemen unterschritten werden.

Zu Artikel 10

Im Umfeld der Korruption sollen auch die strafrechtlich noch nicht relevanten, aber bereits dienstpflichtwidrigen Handlungen von Beamten disziplinarrechtlich wirksamer verfolgt werden. Deshalb wird eine zwingende Verpflichtung eingeführt, bei jedem nicht ausgeräumten Verdacht der verbotenen Annahme von Belohnungen und Geschenken das förmliche Disziplinarverfahren nach § 33 BDO einzuleiten (Erweiterung des Legalitätsprinzips). Dem Dienstvorgesetzten wird damit die Möglichkeit genommen, das Verfahren einzustellen oder eine Disziplinarverfügung zu erlassen.

Die gleiche zwingende Folge ist vorgesehen, wenn der Verdacht einer fortgesetzt und vorwerfbar erbrachten Minderleistung, also ein Verstoß gegen § 54 Satz 1 BBG, in den Vorermittlungen nicht ausgeräumt wird. Das nähere regelt eine allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Für die Beamten auf Probe und auf Widerruf sieht § 126 eine entsprechende Regelung vor.

Die neue Verfahrensregelung berührt nicht die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit des Dienstvorgesetzten, auch in Fällen schwerwiegender kurzfristiger Minderleistung disziplinarrechtlich einzuschreiten, ggf. auch das förmliche Disziplinarverfahren einzuleiten.

Die umfassenden Möglichkeiten des materiellen Disziplinarrechts werden durch die Neuregelung wirkungsvoll unterstützt.

Zu Artikel 11

Zu Nummern (1) und (2)

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Neuregelungen in Artikel 1 und 2.

Zu Nummer (3)

1. § 50 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und Satz 3

Bei den Änderungen handelt es sich um notwendige Folgeänderungen zu der Neufassung der Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Beamten (vgl. Art. 1 Nr. 13 bis 17).

In Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz bedarf es nur noch der Erwähnung des § 44 a BRRG, der die Ermäßigungs- und Teilzeitbeschäftigungstatbestände künftig zusammenfassend regelt.

In Absatz 3 Satz 1 tritt an die Stelle der Bezugnahme auf §§ 44 a, 44 b und 48 a BRRG die auf §§ 44 a und 44 e BRRG

Die Neufassung des Absatz 3 Satz 3, der bislang auf die in Satz 1 genannten Gründe Bezug nimmt, trägt dem Umstand Rechnung, daß der in Satz 1 erwähnte § 44 e BRRG eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Teilzeitbeschäftigung nicht vorsieht.

2. § 50 Abs. 3 Satz 2 und § 57 c Abs. 6 Nr. 2

Die Gesetzesänderungen dienen der Erleichterung der Mobilität und des personellen Technologietransfers zwischen Hochschulen und industriellen sowie sonstigen außeruniversitären Forschungs- und Ausbildungsstätten.

Nach der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung von § 50 Abs. 3 Satz 2 wird die Zeit einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Inland bei Zeitbeamten im Hochschuldienst voll auf die Dauer des befristeten Dienstverhältnisses angerechnet. Im Unterschied dazu kann das Dienstverhältnis bei einer entsprechenden Tätigkeit im Ausland schon nach bisherigem Recht um bis zu zwei Jahren verlängert werden.

Wegen der fehlenden Verlängerungsmöglichkeiten haben Zeitbeamte vielfach auf eine zeitweise Tätigkeit in der außeruniversitären Forschung verzichtet, um insbesondere den Abschluß einer Promotion oder Habilitation innerhalb der Zeit des Beamtenverhältnisses nicht zu gefährden. Berufliche Chancen in der Wirtschaft und in wirtschaftsunabhängigen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen - auch als einer Alternative zu einer Tätigkeit als Hochschullehrer - wurden wegen der bisher zwingenden Anrechnung auf die Beamtenzeit so nicht genutzt.

Die Neuregelung des § 50 Abs. 3 Satz 2 verbessert zum einen die Möglichkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses, sich berufliche Chancen außerhalb des Hochschulbereichs zu erschließen, und erleichtert es zum anderen zukünftigen Hochschullehrern, während ihrer Qualifikationsphase Praxiserfahrung außerhalb der Hochschulen zu sammeln. Dies ist nicht nur für den Hochschullehrernachwuchs an Universitäten sinnvoll, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die Gewinnung von praxiserfahrenen Nachwuchswissenschaftlern für eine Fachhochschulprofessur von Bedeutung. Einstellungsvoraussetzung für Professoren an Fachhochschulen ist unter anderem der Nachweis besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs verbracht worden sein müssen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b).

§ 57 c Abs. 6 Nr. 2 wird in gleicher Weise geändert. Er enthält eine dem § 50 Abs. 3 Satz 2 entsprechende Regelung für das in § 57 a Satz 1 genannte Personal, soweit es in einem Angestelltenverhältnis auf Zeit beschäftigt wird.

3. § 72 Abs. 1

§ 72 Abs. 1 enthält die nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes notwendige Bestimmung einer angemessenen Frist zur Umsetzung des geänderten Hochschulrahmenrechts in Landesrecht.

Zu Nummer (4)

Folgeänderungen zu Art. 2 Nr. 12 und 16 bzw. Nr. 12, 15 und 16.

Zu Nummer (5)

Durch den Einbau der Stufe 1 des Ortszuschlages und des für alle gezahlten Anteils der allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltstabellen verändert sich die bisherige Bemessungsgrundlage für die Bundesbankzulage. Die Neuregelung sichert das derzeitige Niveau der Bundesbankzulage.

Zu Artikel 12

Durch die Neufassung des § 22 werden die Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes und die Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes gegenstandslos und sind daher aufzuheben. Durch die Neufassung des § 26 werden die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes gegenstandslos und sind daher aufzuheben. Bis zum Inkrafttreten der auf Grund der Neuregelung zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten die bisherigen Vorschriften jedoch weiter.

Zu Artikel 13

Zu § 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die neugestaltete Grundgehaltstabelle für alle Empfänger von Dienstbezügen. Die bisher festgesetzten Besoldungsdienstalter bleiben unverändert. Das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Personal wird entsprechend seines individuellen Besoldungsdienstalters in die neue Grundgehaltstabelle überführt. Das neue System sieht in den ersten Stufen gegenüber dem geltenden Recht höhere Beträge vor, jedoch werden die weiteren Stufensteigerungen später erreicht als bisher. Um Einkommenseinbußen mit dem Inkrafttreten zu vermeiden, soll das erreichte Einkommen durch eine abbaubare Besitzstandsregelung gesichert werden.

Absatz 1

Das neue Grundgehalt in den Tabellen zu Anlage 1 dieses Gesetzes setzt sich aus dem alten Grundgehalt, dem bisherigen Ortszuschlag der Stufe 1 und 72,71 DM aus der allgemeinen Stellenzulage zusammen. Diese nach altem Recht festzustellenden Bestandteile müssen dem neuen Grundgehalt und - sofern noch ein Anspruch besteht - der allgemeinen Stellenzulage gegenübergestellt werden und ergeben die Höhe der Überleitungszulage. Sie ist ruhegehaltfähig, da sie Bezahlungsbestandteile ausgleicht, die ruhegehaltfähig sind.

Die Überleitungszulage verringert sich durch Erhöhungen des Grundgehaltes. Erhöhungen anderer Dienstbezüge werden nicht berücksichtigt, ebensowenig Leistungsprämien und Leistungszulagen, die auf Grund des § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden.

Versorgungsempfänger erhalten die Ihnen bei der Zuruhesetzung zuletzt zustehende Überleitungszulage entsprechend ihrem erreichten Ruhegehaltssatz ungeschmälert weiter. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Erhöhungen teil.

Absatz 2

Um sicherzustellen, daß Erhöhungen des Bemessungssatzes in § 2 Abs. 1 der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung auch in Fällen einer Besitzstandswahrung in voller Höhe weitergegeben werden, muß die Überleitungszulage in gleichem Umfang an diesen Erhöhungen teilnehmen. Andernfalls führen Erhöhungen des Bemessungssatzes als "allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge" nach Absatz 1 zu einer Verringerung der Überleitungszulage.

Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, daß bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bundesbankzulage in unveränderter Höhe weitergewährt wird.

Zu § 2

Die Vorschrift schützt bereits bestehende Rechtspositionen in bezug auf die nach bisherigem Recht gewährten Besitzstände, beispielsweise auch Überleitungs- oder Ausgleichszulagen nach anderen Vorschriften. Die nach dem bisherigen § 13 BBesG gewährten Ausgleichszulagen werden unter den bisherigen Voraussetzungen weitergewährt.

Zu § 3

Mit der Übergangsvorschrift wird dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 (2 BvL 1/86) für den Zeitraum 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1989 Rechnung getragen. Die nachträgliche Verbesserung der kinderbezogenen Besoldung um 50 DM für dritte und weitere Kinder von Besoldungs- und Versorgungsempfängern ist auf den Kläger des Verfahrens und diejenigen Bezügeempfänger begrenzt, die ihre Ansprüche auf höhere Besoldung durch Einlegen eines Widerspruchs oder durch Erhebung einer Klage gerichtlich geltend gemacht haben, ohne daß über ihren Anspruch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes schon abschließend entschieden worden ist. Satz 3 begrenzt die Nachzahlung frühestens auf den Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation geltend gemacht worden ist, wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein im Ortszuschlag zu berücksichtigendes drittes oder weiteres Kind vorhanden ist. Er trägt insoweit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach sich die Korrektur auf diejenigen Besoldungsempfänger beschränken kann, die ihren Anspruch "zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres" geltend gemacht haben. Einbezogen sind ferner anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, die sich gegen die Ablehnung zeitnah gerichtlich geltend gemachter Ansprüche richten.

Die Regelung berücksichtigt auch die veränderten finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die bereits kurze Zeit nach Bekanntgabe der verfassungsge-

richtlichen Entscheidung durch die Deutsche Einheit eingetreten sind. Die außerordentlichen Anforderungen an die öffentlichen Haushalte zur Finanzierung des Aufbaus in den neuen Bundesländern bedingten es, neue Prioritäten zu setzen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung darauf verwiesen, daß das Beamtenverhältnis ein wechselseitig bindendes Treueverhältnis ist, aus dem nicht nur die Verpflichtung des Dienstherrn folgt, den Beamten amtsangemessen zu alimentieren, sondern umgekehrt auch die Pflicht des Beamten, auf die Belastbarkeit des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen. Daraus folgt, daß in finanziell schwierigen Zeiten das von Verfassungs wegen Erforderliche der Belastbarkeit des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung gegenübergestellt und ein beide Zielbestimmungen berücksichtigender Ausgleich vorgenommen werden kann. Die rückwirkende Einbeziehung des Zeitraumes ab 1990 in die alle kinderreichen Beamten betreffende Neuregelung würde zu Mehrkosten von über 600 Millionen DM für alle Dienstherrn führen; unter Berücksichtigung von Anschlußforderungen für den Arbeitnehmerbereich sind diese zusätzlichen Mehrbelastungen für die angespannten öffentlichen Haushalte nicht finanzierbar.

Im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten trägt die vorgesehene Regelung im Zusammenhang mit der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs dem Erfordernis, die Besoldung familiengerecht auszugestalten, angemessene Rechnung.

C. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Der DGB und seine Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben in der Vergangenheit immer wieder ihre Bereitschaft erklärt, an der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und an der Reform des Beamtenrechts mitwirken zu wollen. Leider wurde unser Angebot zur Mitgestaltung nicht in dem Maße angenommen, wie wir uns das gewünscht hatten.
2. Viele der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele wie z.B.:
 - Optimierung des Personaleinsatzes
 - Durchlässigkeit der Laufbahnen
 - Rehabilitation vor Versorgung
 - Stärkung der Leistungsgesichtspunkte
 - Mehr Flexibilität in der Anwendung, mehr dezentrale Entscheidungen und mehr Führungsqualitätstimmen mit den Vorstellungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes überein. Das Reformgesetz setzt aber auf die falschen Instrumente. Zwangsmaßnahmen werden nicht die Kooperationsbereitschaft fördern, und pures Sparen bei den Beschäftigten wird nicht deren Leistungsbereitschaft steigern.
3. Wir begrüßen, daß in der Vergangenheit vorgesehene Verschlechterungen beim Verheiratenzuschlag, beim Versorgungsabschlag, bei Dienstupfährigkeit und bei der Einführung starrer Mindestprobungszeiten im Laufbahnrecht sich nunmehr aufgrund der gewerkschaftlichen Kritik nicht mehr im Gesetzentwurf befinden. Dennoch überwiegen die auf Dauer angelegten Verschlechterungen.

4. Die leistungsorientierte Umgestaltung des Besoldungsrechts wird an den Gewerkschaften nicht scheitern. Es gilt aber, den Tarifvorbehalt zu wahren. Daß es zu einvernehmlichen Lösungen kommen kann, zeigen die Verhandlungsergebnisse in einigen Bereichen des öffentlichen Dienstes.
Das Ziel, jüngeren Beamtinnen und Beamten ein höheres Einkommen zu ermöglichen ist nur unzureichend umgesetzt. So bleiben die Anfangsgehälter von A 1 bis A 7 unverändert. Wir fordern daher, in der neuen Tabelle mindestens die erste Stufe in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 zu streichen.
Der Umbau von Dienstalters- zu Leistungsstufen wird vom DGB abgelehnt. Im vertikalen Gehaltsgefüge muß die Leistung zum Ausdruck kommen, in der Horizontale steht die Berufserfahrung und Betriebszugehörigkeit im Vordergrund. Bei den Leistungsprämien und Leistungszulagen gilt es, daß Leistung definiert und Rahmenbedingungen vereinbart werden müssen. So dürfen diese Instrumente nicht zur haushaltspolitischen Manövriermasse werden. Ihr Umfang hat sich an den Gesamtaufwendungen der Besoldungsausgaben zu orientieren. Darüber hinaus darf sich die Prämien- und Zulagenhöhe nicht zu sehr am Status orientieren, sondern muß die Leistung prämiieren.
5. Die versorgungsrechtlichen Maßnahmen sowie die Erhöhung der Antragsaltersgrenze werden abgelehnt. Ohne ein Konzept der beruflichen Rehabilitation, das auf Freiwilligkeit statt auf Zwang zur Umschulung setzt, machen die vorgeschlagenen Regelungen wenig Sinn. Beispielsweise würde mit der Einführung einer Teildienstfähigkeit viel eher die Zahl der Frühpensionierungen reduziert werden können, als mit dem Vorziehen des Versorgungsabschlags und der Verschärfung des Zuruhesetzungsverfahrens.
6. Die Ausdehnung der Abordnung auf bis zu fünf Jahre wird genauso abgelehnt wie die Versetzung gegen den Willen der Beschäftigten. Mit der Absicht, die aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage zu streichen, werden entscheidungsfreudige Vorgesetzte gestützt und Beschäftigte en gros bestraft. Dieser schwerwiegende Eingriff in die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten ist unverhältnismäßig. Schließlich reicht die bestehende Rechtslage völlig aus, um notwendige personalpolitische Entscheidungen zu treffen.
7. Wir begrüßen grundsätzlich, daß nun endlich eine antragsgebundene, voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis eingeführt werden soll. Die beschäftigungspolitischen Effekte der Teilzeit werden jedoch ausbleiben, wenn die Verknüpfung zur Arbeitszeitgestaltung nicht hergestellt wird. Gerade in der Bundesverwaltung müssen Arbeitszeitvorschriften verbessert, Gleitzeitregelungen ausgebaut und Sabbaticals ermöglicht werden.
8. Die punktuellen Verbesserungen beim Verwendungsaufstieg können nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Laufbahnrecht die Verwirklichung des Leistungsprinzips eher erschwert als gefördert hat. Zertifikate zählen mehr als die erbrachte Leistung. Statt laufbahnrechtliche Höchst- und Mindestgrenzen weiter zu reduzieren, sollen neue, starre Beurteilungsquoten eingeführt werden. Nach Auffassung des DGB muß das Laufbahnrecht flexibler gestaltet und vereinheitlicht werden.
9. Der DGB spricht sich für Führungsfunktionen auf Zeit in der B-Besoldung und für Schulleiter(innen) und deren Stellvertreter(innen) aus.

Der Deutsche Beamtenbund (DBB) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Deutsche Beamtenbund (DBB) begrüßt alle Reformen, die das Dienstrecht flexibler und leistungsorientierter gestalten und die Motivation der Beschäftigten erhöhen. Der DBB geht von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise aus, zu der eine Prüfung der Staatsaufgaben und eine Reform der öffentlichen Verwaltung, einschließlich des Haushaltsrechts, gehören. Zugestimmt wird einer Erprobung vor Beförderung und in Führungspositionen. Kritisiert wird jedoch das neue Probebeamtenverhältnis, das sich zu sehr an ein Zeitbeamtenverhältnis anlehnt. Grundsätzlich zugestimmt wird einer erleichterten anderweitigen Verwendung unter Beibehaltung des Amtes. Abgelehnt wird dagegen, daß bei Vorliegen dienstlicher Gründe auch die Übertragung eines Amtes mit geringerem Endgrundgehalt bzw. die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn ohne Zustimmung des Beamten vorgesehen ist. Ebenso wird die Verlängerung der Abordnungszeit auf fünf Jahre abgelehnt. Gleiches gilt für die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen Abordnungen und Versetzungen.

Der Leistungsgesichtspunkt wird durch die Möglichkeiten des vorzeitigen Aufrückens in den Leistungsstufen einer neu gestalteten Grundgehaltstabelle sowie durch Einführung von Leistungszulagen und -prämien nicht gesteigert, solange sachgerechte Vergabekriterien fehlen und nur eine allenfalls kostenneutrale Umverteilung ohne Beteiligung der Personalräte vorgesehen ist. Die Übergangsbestimmungen zur Einführung der neuen Grundgehaltstabelle werden wegen unzureichender Besitzstandsregelungen abgelehnt. Der DBB hält die Übertragung von Regelungskompetenzen ohne Vorgabe allgemeingültiger Rahmenbedingungen wegen der Gefahr einer Zersplitterung des Besoldungsrechts nicht für sinnvoll. Die amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamter ist als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1990 ab diesem Zeitpunkt sicherzustellen.

Der DBB unterstützt den Grundsatz der Rehabilitation vor Versorgung ebenso - abgesehen von der Degradierung - statusrechtliche Maßnahmen, um vorzeitige Pensionierungen einzuschränken. Nach der Reform von 1992 lehnt er allerdings darüber hinausgehende isolierte versorgungsrechtliche Regelungen ab.

Ausdrücklich begrüßt der DBB, daß der Gesetzentwurf keine Vorschläge enthält, das Berufsbeamtentum einzuschränken und Zwangsteilzeitregelungen einzuführen, sondern der Entwurf am Laufbahnprinzip festhält und Führungspositionen auf Zeit nicht vorsieht.

Der Deutsche Richterbund hat wie folgt Stellung genommen:

1. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die sog. voraussetzungslose Antragsteilzeitbeschäftigung wird begrüßt.
2. Die Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze wird abgelehnt, da bereits der Versorgungsabschlag nach § 85 Abs. 5 BeamtVG bei vorzeitigem Ruhestand Abschläge vorsieht.
3. Gegen die Neugestaltung der Grundgehaltstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der BBesO R werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Maßgeblich ist hierfür die Tatsache, daß für künftige Berufsanfänger das

Gesamtlebenseinkommen in R 1 und R 2 nach der neuen Tabelle dem nach den derzeit noch gültigen Tabellen zu erzielenden Lebenseinkommen entspricht. Nicht hinnehmbar ist jedoch, daß der größte Teil der vorhandenen Richter und Staatsanwälte, die sich im vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 befinden werden, bei der Überleitung in die neue Besoldungsstruktur zum Teil massive Gehaltseinbußen im Sinne entgangener Expektanzen werden hinnehmen müssen.

Der Christliche Gewerkschaftsbund (CGB) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) sieht in dem vorgelegten Gesetzentwurf kein Reformgesetz, das diesem Anspruch gerecht wird. Die Einzelmaßnahmen, die vorgesehen sind, werden vom Ziel her von Einsparungen bestimmt, tragen aber nicht den Ansatz einer Reform in sich. Die Veränderungen insbesondere im Besoldungsbereich werden zu einer Destruktion im öffentlichen Dienst führen, dem dann letztlich jegliche Attraktivität genommen wird. Das Betriebsklima in den Dienststellen wird sich gravierend verschlechtern, und qualifizierte Kräfte werden ein Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft vorziehen, womit ein weiteres Ziel dieses Reformgesetzes verhindert wird.

Der CGB empfiehlt deshalb:

Den bestehenden beamtenrechtlichen Grundsätzen ist mehr Beachtung zu schenken.

Die Grundsätze des Berufsbeamtentums sind umzusetzen, auch hinsichtlich der berufsethischen Förderung und Weiterbildung der Beamten.

Auf disziplinierende Maßnahmen im Besoldungsbereich ist zu verzichten. Der Beamte muß Sicherheit haben, auch im Hinblick auf die Entwicklung seiner Berufslaufbahn. Das Vertrauen in gegebene Zusagen des Dienstherrn ist wiederherzustellen. Diese Zusagen sind einzuhalten.

Der CGB ist bereit, sich vor Ort für eine größere Effizienz des ö.D. einzusetzen, er kann dies aber nicht tun vor dem Hintergrund dieses Gesetzentwurfs, denn er sieht darin keine Reform zur Weiterentwicklung des ö.D.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband hat wie folgt Stellung genommen:

Die Absicht, dem Leistungsprinzip im öffentlichen Dienst stärker zur Geltung zu verhelfen, ist positiv zu bewerten, wenn der Entwurf auch Vorstellungen zur Leistungsbemessung und -beurteilung vermissen läßt. Kritisch ist vor allem anzumerken, daß der Gesetzentwurf vom Grundsatz der Kostenneutralität ausgeht. Damit wird weder dem Leistungsgedanken Rechnung getragen, noch werden echte Anreize zur Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes geschaffen. In weiten Teilen handelt es sich bei dem Gesetzesvorhaben mehr um ein Sparkonzept; für den Bereich der Bundeswehr sind notwendige Angleichungen an im übrigen öffentlichen Dienst seit längerem geltende Regelungen erneut ausgeklammert worden.

Die Regelung der voraussetzungslosen Antragsteilzeit soll auch auf Soldaten übertragen werden.

Die Streckung der Dienstaltersstufen bietet für Berufsanfänger weder neue Bezahlungsanreize, noch besondere Perspektiven. In den höheren Dienstaltersstufen führt die Streckung zur Kürzung des Gesamteinkommens. Offensichtlich dient die Regelung ausschließlich Einspargründen. Abgesehen davon ist nicht erkennbar, wie die Leistung des einzelnen Soldaten quantifizierbar und für die Beteiligten nachprüfbar festgestellt werden kann. Die Vergabe von ergänzenden leistungsbezogenen Bezahlungselementen setzt ein Bemessungssystem voraus, für das der Gesetzentwurf keine Kriterien enthält.

Soldaten, für die besondere Altersgrenzen gelten, erreichen das Endgrundgehalt u.U. nicht, wenn das Aufsteigen in den Stufen wegen schlechter Leistung hinausgeschoben wird. Der DBwV spricht sich deshalb für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung aus.

Die Neuregelung, nach der nur noch im Falle einer Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung das Ruhegehalt fiktiv nach der höchsten Dienstaltersstufe berechnet wird, wird als erneute Schlechterstellung abgelehnt. Die Versorgung bei Dienstunfähigkeit hat sich generell wie bisher am Endgrundgehalt auszurichten.

D. Kosten

Vorbemerkungen

Zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung ("Schlanker Staat") werden die flexiblen, mobilitäts- und leistungsfördernden dienstrechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfs benötigt, um insgesamt die Möglichkeiten des Personaleinsatzes zu verbessern, die Effizienz der Verwaltungsleistungen zu steigern und damit zur Kostensenkung beizutragen.

Bei der Kostenbetrachtung sind die Auswirkungen auf alle Dienstherren (Bund, Länder und Gemeinden) zu sehen. Die Gesamtbetrachtung von Status-, Besoldungs- und Versorgungsregelungen führt für alle Dienstherren zusammen zur Kostenneutralität.

Bund:

Die Umgestaltung der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern für Beamte, Berufssoldaten, Richter und Hochschullehrer ist nach einer Übergangsphase von wenigen Jahren kostenneutral. Mehrkosten entstehen lediglich durch Zeitsoldaten, die an den strukturellen Bezahlungsverbesserungen für Lebensjüngere teilhaben, aber bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, bevor sie zur Kompensation (Streckung der Bezahlungsverbesserungen für Lebensältere) beitragen können. Diese strukturbedingten Kosten werden innerhalb des Einzelplanes 14 (Verteidigungshaushalt) ausgeglichen und belasten den Haushalt nicht zusätzlich. Die leistungsbezogenen, ergänzenden Bezahlungselemente sollen zunächst schrittweise eingeführt werden. Die Mittel für Leistungszulagen und -prämien sollen ohne Mehrkosten im Rahmen der Stellenbewirtschaftung (unbesetzt bleibende Planstellen) freigesetzt werden. Leistungsstufen beim Aufsteigen im Grundgehalt sollen ebenfalls ohne Mehrkosten gewährt werden können.

Durch die Erhöhung des Kinderanteils im Familienzuschlag ab dem dritten Kind auf Grund der Rechtsverpflichtung aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 entstehen Mehrkosten.

Die Regelungen im Versorgungsbereich sind bei der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Sie tragen in der Übergangsphase zur Kostenneutralität bei und führen danach zu Einsparungen.

Länder:

In den **alten Bundesländern** werden durch den Umbau der Gehaltstabellen nach kürzerer Übergangszeit als beim Bund (ca. 2 Jahre) Minderausgaben erzielt, die für leistungsbezogene Bezahlungselemente zur Verfügung stehen.

In den **neuen Bundesländern** entstehen durch den Umbau der Grundgehaltstabellen zunächst geringfügige Mehrkosten, da eine andere Personalstruktur (durchschnittlich jüngeres Personal) vorliegt.

Durch ergänzende Maßnahmen, beispielsweise wie beim Bund im Rahmen der Stellenbewirtschaftung, können auch langfristig Mehrkosten für leistungsbezogene Bezahlungselemente bei voller Ausschöpfung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Mehrkosten entstehen auf Grund der Verbesserung der kinderbezogenen Leistungen ab dem dritten Kind.

Die Regelungen im Versorgungsbereich sind bei der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Sie tragen in der Übergangsphase zur Kostenneutralität bei und führen danach zu Einsparungen.

In den **Kommunen** sind die finanziellen Auswirkungen vergleichbar mit dem jeweiligen Länderbereich (alte/neue Länder).

Von den dienstrechtlichen Regelungen sind, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen gelten, auch die **privatisierten Bereiche** (Deutsche Bahn AG, Telekom, Postdienst, Postbank) betroffen; die finanziellen Auswirkungen werden als insgesamt geringfügig eingeschätzt.

Der Gesetzentwurf führt im Jahre **1997** zu den nachfolgenden finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in Bund und Ländern (einschl. neue Bundesländer):

1. <u>Bundshaushalt</u>	- Mio. DM -
1.1 Besoldung	
- Umbau der Grundgehaltstabellen	
⇒ Beamte, Richter, Berufssoldaten und Hochschullehrer	- 9,00
⇒ Zeitsoldaten	+ 48,10
(Ausgleich im Verteidigungshaushalt)	
- Leistungsstufen in der Tabelle (BBesO A)	keine Mehrkosten
(Kostendeckung durch Nichtbesetzung freier Stellen)	
- Leistungsprämien/-zulagen	keine Mehrkosten
(Kostendeckung durch Nichtbesetzung freier Stellen)	

- Beschluß BVerfG 1990 + 13,00
- Überleitungszulage + 60,00
(Tendenz fallend)

1.2 Versorgung

- Antragsaltersgrenze 62./63. Lebensjahr - 15,00
- Begrenzung Frühpensionierungen - 4,00
- Vorziehen des Versorgungsabschlages
 - ⇒ Kürzung bei vorzeitigem Ruhestand --
(Jahresbetrag 1998) (- 0,35 ; steigend)
 - ⇒ Entlastung Versorgung bei längerem Verbleiben im aktiven Dienst --
(Jahresbetrag 1998) (- 29,90 ; steigend)

- 1.3 Saldo Besoldung/Versorgung + 93,10**
(davon 48,10 Mio. DM: Ausgleich im Verteidigungshaushalt)
- Saldo bereinigt + 45,00
(Tendenz fallend)

In den folgenden Jahren werden die dienstrechtlichen Regelungen im Bundesbereich, insbesondere nach Ende der Übergangsphase, kostenneutral sein.

2. Länder - Mio. DM -

2.1 Besoldung

- Umbau der Grundgehaltstabellen - 450,00
- Leistungsstufen in der Tabelle (BBesO A) keine Mehrkosten
(bei Kostendeckung durch Nichtbesetzung freier Stellen, wie Bund)
- Leistungsprämien/-zulagen keine Mehrkosten
(bei Kostendeckung durch Nichtbesetzung freier Stellen, wie Bund)
- Beschluß BVerfG 1990 + 54,00
- Überleitungszulage + 600,00
(Tendenz fallend)

2.2 Versorgung

- Antragsaltersgrenze 62./63. Lebensjahr - 80,50
- Begrenzung Frühpensionierungen - 28,00
- Vorziehen des Versorgungsabschlages
 - ⇒ Kürzung bei vorzeitigem Ruhestand --
(Jahresbetrag 1998) (- 1,60 ; steigend)
 - ⇒ Entlastung Versorgung bei längerem Verbleiben im aktiven Dienst --
(Jahresbetrag 1998) (- 129,30 ; steigend)

- 3.3 Saldo Besoldung/Versorgung + 95,50**
(Tendenz fallend)

825/95

In den folgenden Jahren werden die dienstrechtlichen Regelungen im Länderbereich, voraussichtlich bereits vor Ende der Übergangsphase, zu Einsparungen führen.

E. Preiswirkungsklausel

Sowohl die vorgesehenen Einkommensverbesserungen als auch die Einschränkungen von Leistungen werden keine wesentlichen Änderungen von Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt, daß Konsens über die Notwendigkeit und die Dringlichkeit zur Reform des öffentlichen Dienstes erreicht worden ist. Die Umsetzung von Reformzielen stößt auf Grenzen, die nur durch eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften überwunden werden können. Der Bundesrat ist bei der Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, daß über die vorliegenden Regelungsvorschläge hinausgehende Lösungswege beschritten werden müssen, um die öffentliche Verwaltung angesichts der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen leistungsfähig, flexibel und bezahlbar zu machen.

Der Bundesrat lehnt daher Maßnahmen zur Reform der öffentlichen Verwaltung mit finanziellen Auswirkungen ab, die mit nicht unerheblichem bürokratischem Aufwand verbunden sind und nicht dem Grundsatz der Kostenneutralität entsprechen. Die Haushalte der Länder weisen einen wesentlich höheren Personalausgabenanteil als der Bundeshaushalt auf und verkraften keine zusätzlichen finanziellen Belastungen durch neue Regelungen im öffentlichen Dienst. Die Hauptursache für die dramatische Entwicklung der Personalausgaben sind die Kosten der Alterssicherung im öffentlichen Dienst. Maßnahmen zur Gegensteuerung können nur dann beschlossen werden, wenn der Versorgungsbericht

der Bundesregierung vorliegt. Der Bundesrat sieht die Neuordnung der Altersversorgung im öffentlichen Dienst als dringliche Aufgabe an, die in einem umfassenden Gesamtzusammenhang mit einer Dienst- und Besoldungsrechtsreform zu lösen ist.

Die Länder können im übrigen beabsichtigte Änderungen im Besoldungsbereich nur mittragen, wenn die dadurch für die Beschäftigten entstehenden finanziellen Einschnitte dem Prinzip einer sozialen Symmetrie Rechnung tragen.

Zu den einzelnen Vorschriften wird wie folgt Stellung genommen bzw. werden nachfolgende Änderungen vorgeschlagen:

2. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - und Nr. 12a - neu - (§§ 3a und 42 Abs. 2 BRRG), Artikel 3 Nr. 3 (§ 6 BBesG) und Artikel 4 Nr. 2 und 3 (§§ 5 und 6 BeamtVG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Begründung eines Beamtenverhältnisses auch unter der Voraussetzung ständiger Teilzeitarbeit von mindestens der Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit zulässig ist (Beamtenverhältnis in Teilzeit). Die sich so ergebende reduzierte Arbeitszeit darf nicht auf Grund anderweitiger Bestimmungen auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verringert werden.

(2) Die Begründung eines Beamtenverhältnisses in Teilzeit ist nur zulässig, wenn auf Grund der Arbeitsmarktlage oder dienstlicher Belange ein erhebliches öffentliches Bedürfnis an dessen Begründung besteht. Die Voraussetzungen im einzelnen sind durch Gesetz zu regeln.

(3) Die Umwandlung eines bestehenden Beamtenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis in Teilzeit ist nur mit Zustimmung des Beamten zulässig."

bb) Nach Nummer 12 ist folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. § 42 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

"7. bei einem Beamtenverhältnis in Teilzeit den Beamten um mehr als ein Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Beamten in Vollzeit in Anspruch nimmt."

b) In Artikel 3 Nr. 3 sind in § 6 nach dem Wort "Bei"

die Worte "Beamtenverhältnissen in Teilzeit oder" einzufügen.

c) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a sind in § 5 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Bei" die Worte "Beamtenverhältnissen in Teilzeit oder" einzufügen.

bb) In Nummer 3 Buchstabe a sind in § 6 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort "Zeiten" die Worte "in einem Beamtenverhältnis in Teilzeit oder" einzufügen.

Begründung:

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Durch die Vorschrift des § 3a BRRG soll es dem Dienstherrn ermöglicht werden, zur Steigerung der Effizienz des Personaleinsatzes verbindlich Teilzeitbeamtenverhältnisse zu begründen. Dies ist erforderlich, um bei der nach wie vor zu erwartenden Erweiterung von Teilzeitbeschäftigung für Beamte den Personaleinsatz besser disponieren zu können. Dabei ist berücksichtigt, daß der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in Teilzeit in ein solches in Vollzeit nichts entgegensteht.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die verbindliche Einschränkung der Genehmigungsfähigkeit von Nebentätigkeiten sichert die arbeitsmarktpolitische Intention des Beamtenverhältnisses in Teilzeit. Es wird darüber hinaus gewährleistet, daß die relativ geringere Belastung eines Beamten im Teilzeitverhältnis auch durch deren Erholungseffekt dem Dienstherrn zugute kommt.

zu Buchstaben b und c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen die Anpassung der eingeführten obligatorischen Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis an das Besoldungs- und Versorgungsrecht durchgeführt wird. Mit der Regelung soll gewährleistet werden, daß Beamte in obligatorischer Teilzeit sich nicht schlechter stehen als Beamte, denen in eigenem Interesse auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist.

3. Zur Einführung der sog. Einstellungsteilzeit allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß bei Einführung der sog. Einstellungsteilzeit auch die notwendigen versorgungsrechtlichen Anschlußregelungen, unter anderem im Bereich der Mindestversorgung gemäß § 14 des Beamtenversorgungsgesetzes, getroffen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 12 a BRRG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 12 a wie folgt zu fassen:

"§ 12 a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die Probezeit beträgt zwei Jahre, eine Abkürzung im Einzelfall auf ein Jahr ist zulässig. Es ist ferner zu bestimmen, in welchen Fällen der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen ist.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird. Die regelmäßige Amtszeit soll mindestens vier und höchstens acht Jahre betragen; weitere Amtszeiten sind zulässig. Die erstmalige Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit kann auf zwei Jahre begrenzt werden. Die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig.

(3) Bei Begründung eines Beamtenverhältnisses nach den Absätzen 1 und 2 bleibt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein Richterverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Die Auswirkungen auf das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit sind gesetzlich zu regeln.

(4) Ämter mit leitender Funktion sind gesetzlich zu bestimmen."

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 9 zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung begegnet in zweierlei Hinsicht Bedenken:

- Verstoß gegen Artikel 75 Abs. 1 und 2 GG
- Ausschluß von Zeitbeamtenverhältnissen für Leitungsfunktionen.

Die durch Gesetz vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3146) erfolgte Änderung von Artikel 75 GG bewirkt deutlich engere Grenzen für die Rechtfertigung und den Umfang der Ausgestaltung von Rahmenrecht. Artikel 75 Abs. 2 GG reduziert die Kompetenz des Bundes in der Regel auf einen "echten Rahmen". In dem Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission ist ausdrücklich dargelegt worden, daß nach Auffassung der Länder "in Einzelheiten gehende ... Regelungen grundsätzlich verboten seien". Eine "erschöpfende Regelung für einzelne Teile ... - eine sog. "punktuelle Vollregelung" -" sei danach nicht mehr zulässig (BR-Drs. 800/93, S. 35). Diesen nunmehr sehr strengen Anforderungen an das Rahmenrecht entspricht § 12 a BRRG nicht.

Zur Zeit hindert das Rahmenrecht die Länder nicht, besonders ausgestaltete Zeitbeamtenverhältnisse u.a. auch für Leitungsfunktionen im Landesbeamtenrecht zu regeln. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Festlegung auf das Probebeamtenverhältnis zur Vorbereitung auf die dauerhafte Wahrnehmung von Leitungsfunktionen mag nun eine Sperrwirkung für andere Ausgestaltungen der Länder eintreten; so ist zumindest die Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Abschnitt A I 1) zu verstehen. Eine derartige Sperrwirkung durch das Rahmenrecht berührt bereits geltendes Landesrecht und läuft den Intentionen der allermeisten Länder zuwider.

Diese Probleme vermeidet die vorgeschlagene Neufassung des § 12 a BRRG, die als Öffnungsklausel für

- die Erprobung in Ämtern mit leitenden Funktionen im Probebeamtenverhältnis und
- die Vergabe von Leitungsfunktionen auf Zeit im Zeitbeamtenverhältnis ausgestaltet worden ist. Im einzelnen:

a) § 12 a Abs. 1

Mit dieser Regelung sollen die Länder ermächtigt werden, Führungspositionen zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe zu vergeben, bevor eine endgültige Übertragung auf Dauer erfolgt. In besonders begründeten Fällen (z. B. wenn der Beamte als ständiger Vertreter des bisherigen Amtsinhabers seine Befähigung unter Beweis gestellt hat) kann eine Verkürzung der Probezeit bis zu einem Jahr zugelassen werden. Die Entlassung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt kraft Gesetzes und kann insbesondere für die in § 12 a Abs. 4 BRRG i.d.F.d.E. vorgesehenen Fälle bestimmt werden.

b) § 12 a Abs. 2

Abweichend von Absatz 1 werden auch zukünftig Zeitbeamtenverhältnisse für Ämter mit leitenden Funktionen zugelassen. Hier wird dem Landesgesetzgeber die Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob die Zeitbeamtenverhältnisse als Vorbereitung für eine dauerhafte Übertragung dieser Ämter dienen sollen oder ob diese Ämter nur noch mit zeitlicher Begrenzung vergeben werden sollen. Es bleibt den Ländern der notwendige Spielraum, um eigene Vorstellungen zu erproben, also auch ein Wettbewerb um bessere Lösungen.

c) § 12 a Abs. 3

Mit dieser Regelung soll ausdrücklich ein Doppelbeamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn zugelassen werden, das schon bisher in besonderen Situationen anerkannt ist. Dabei wird es dem Landesrecht übertragen, welche Auswirkungen dies auf das ursprüngliche Lebenszeitbeamtenverhältnis haben soll, ob ein Ruhen der Rechte und Pflichten angeordnet oder ob eine Beurlaubung fingiert wird. Die zweite Variante der Beurlaubung soll bei mehrfachen Zeitbeamtenverhältnissen u.a. auch eine Beförderung im Lebenszeitbeamtenverhältnis ermöglichen.

Ein Sonderfall besteht dann, wenn ein Richter aus einem Richterverhältnis auf Lebenszeit ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen bekommen soll, z.B. ein Landgerichtspräsident im Richterverhältnis auf Lebenszeit soll in ein Amt mit leitender Funktion der Besoldungsordnung B (Abteilungsleiter im Ministerium) berufen werden. Absatz 3 stellt daher zusätzlich klar, daß auch das Richterverhältnis auf Lebenszeit bestehen bleibt und der Gesetzgeber die Auswirkungen auf das Richterverhältnis auf Lebenszeit zu regeln hat.

d) § 12 a Abs. 4

Für den Landesgesetzgeber soll der erforderliche Spielraum geschaffen werden - je nach Verwaltungsaufbau - zu bestimmen, welche Ämter - unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen Lebenszeit- und Zeitbeamtenverhältnissen - in diese besondere Regelung der Ämter mit leitenden Funktionen einbezogen werden sollen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 12 a Abs. 3 BRRG), Artikel 2 Nr. 4 (§ 24 a Abs. 3 BBG), Artikel 9 Nr. 4 und 5 (§ 23 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 BLV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.1995 - 2 BvF 1/92 - zum Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz verbindliche Entscheidungsbefugnisse des Bundespersonalausschusses in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten verfassungsrechtlich noch zulässig sind.

Begründung:

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.1995 dürfen u.a. in Angelegenheiten, die den Rechtsstatus von Beamten betreffen, Parlament und Regierung nicht verantwortliche Stellen (unabhängige Stellen) nur eine Empfehlung beschließen. Soweit der Bundespersonalausschuß in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten bindende Vorentscheidungen trifft, ist dies im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts problematisch. Es erscheint nunmehr fraglich, ob es für die notwendige Regierungsverantwortung bzw. den demokratischen Legitimationsstrang ausreicht, daß diejenigen vier ordentlichen und vier stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses, die von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften benannt werden und die ihrerseits in der Regel personell nicht demokratisch legitimiert sein werden, gemäß § 96 Abs. 3 BBG auf Vorschlag des Bundesministers des Innern vom Bundespräsidenten ernannt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 14 Abs. 1 BRRG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Vorbereitungsdienst" die Wörter "im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden" eingefügt.'

Begründung:

Vorbereitungsdienste werden derzeit im Regelfall in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Nur in Ausnahmefällen (z. B. in den Fällen, in denen der Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllt) kann es erforderlich werden, daß der Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf abgeleistet wird. Damit folgt eine solche in allen Ziellaufbahnen übliche Handhabung in

der Praxis den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 BRRG niedergelegten Grundsätzen, denen zufolge ein Vorbereitungsdienst, der dem Erwerb einer Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn dient, in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wird.

Eine solche Handhabung ist jedenfalls in den Bereichen sinnvoll, in denen auf ein Beamtenverhältnis auf Widerruf regelmäßig ein Beamtenverhältnis auf Probe folgt. In den Bereichen jedoch, in denen mit dem Vorbereitungsdienst zugleich ein berufsqualifizierender Abschluß für andere Berufe außerhalb einer Ziellaufbahn erworben wird (Monopolausbildungen), sollte es den Ländern überlassen bleiben, ob sie den Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem anderen Rechtsverhältnis gestalten möchten.

In seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - hat das Bundesverfassungsgericht keine den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers insoweit einengenden Vorgaben gemacht und ausgeführt:

"Dem Staat steht es frei, einen Vorbereitungsdienst, dessen erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung sowohl für den Staatsdienst im Beamtenverhältnis als auch für einen freien Beruf ist, allgemein so zu organisieren, daß er in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis oder in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten ist. Entscheidet er sich für einen Vorbereitungsdienst, der im Beamtenverhältnis zurückzulegen ist, so muß er für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, entweder einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst anbieten, der ohne Berufung ins Beamtenverhältnis geleistet werden kann, oder innerhalb seiner beamtenrechtlichen Regelung eine Ausnahmenvorschrift vorsehen, die es gestattet, den Vorbereitungsdienst auf Wunsch außerhalb eines Beamtenverhältnisses abzuleisten."

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll - ohne sich auf eine bestimmte der vorstehend genannten Alternativen festzulegen - erreicht werden, daß der den Ländern durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingeräumte Spielraum für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes in Monopolausbildungen voll ausgeschöpft werden kann.

Durch eine Ergänzung des § 14 Abs. 1 BRRG soll klargestellt werden, daß die Ausbildung während eines Vorbereitungsdienstes in Monopolausbildungsgängen außer im Beamtenverhältnis auf Widerruf auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausstellungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgen kann. Eine solche Regelung erscheint erforderlich, weil die Auffassung vertreten wird, ein Vorbereitungsdienst könne nur im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet werden, weil er bereits Bestandteil der Laufbahn sei (§ 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BRRG).

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 17 Abs. 1 BRRG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Handelt es sich hierbei nicht um eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit, ist die Zustimmung des Beamten erforderlich, wenn die Abordnung die Dauer eines Jahres übersteigt. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 3 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne seine Zustimmung zulässig ist, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt."

Begründung:

Durch die Neuregelung wird der Personaleinsatz bei Abordnungen von Beamten im Bereich desselben Dienstherrn dadurch optimiert, daß die Möglichkeit geschaffen wird, dem Beamten auch Tätigkeiten zu übertragen, die nicht seinem Amt entsprechen. Dies muß jedoch auf Grund der Vorbildung oder Berufsausbildung des Beamten zumutbar sein. Zu einer solchen Verwendung ist die Zustimmung des Beamten erforderlich, wenn die Dauer der Abordnung ein Jahr übersteigt.

Zugleich werden die rechtlichen Möglichkeiten für Abordnungen ohne Zustimmung der Beamten erweitert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen über die Erleichterung von Versetzungsmöglichkeiten erforderlich, weil vielfach Abordnungen den Versetzungen vorgeschaltet sind (vgl. Artikel 1 Nr. 6 § 18 BRRG).

Die bisherige Verknüpfung der Abordnung mit einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit verhindert insbesondere im Schuldienst den vorübergehenden Einsatz von Lehrkräften an einer Schulform, die nicht mit der jeweils erworbenen Laufbahnbefähigung identisch ist (z.B. Einsatz von Lehrkräften mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt von Realschulen in der Hauptschule). Auch ist das Institut der Teilabordnung bisher nicht geregelt. Die unterwertige Verwendung des Beamten bei einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ist nur mit seiner Zustimmung zulässig. Die Verlängerung der bisher von der Zustimmung des Beamten unabhängigen Abordnungszeit von einem Jahr bzw. zwei Jahren bei Beamten auf Probe auf fünf Jahre dient einer Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung von Beamten.

Diesen personalwirtschaftlichen Problemen trägt die vorgeschlagene Neufassung des § 17 Abs. 1 BRRG Rechnung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 18 Abs. 2 BRRG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 18 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden. Ein Beamter, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden berührt wird, kann aus diesen oder aus anderen zwingenden Gründen auch ohne seine Zustimmung auch in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn im Bereich eines anderen Dienstherrn versetzt werden, wenn eine anderweitige Verwendung bei demselben Dienstherrn nicht möglich ist. Nach Maßgabe des Satzes 2 kann ein Beamter ohne seine Zustimmung auch in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Stelvenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach der Beamte bereits bei Vorliegen dienstlicher Gründe ohne seine Zustimmung in ein Amt einer anderen Laufbahn - ggf. mit Umschulungsverpflichtung - im Bereich eines anderen Dienstherrn versetzt werden kann, wird weder der dem Dienstherrn gegenüber dem Beamten obliegenden Fürsorgepflicht noch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht. Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses entsteht eine durch gegenseitige Rechte und Pflichten geprägte Bindung zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn, die nur in einer außergewöhnlichen Situation einseitig durch den Dienstherrn gelöst werden kann. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs in das Berufsbild ist eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn ohne Zustimmung des Beamten nur in einem Ausnahmefall, wie er bei einer Auflösung oder Umbildung von Behörden gegeben ist, gerechtfertigt. Die Möglichkeit der Versetzung zu anderen Dienstherrn ohne Zustimmung des Beamten ist daher auch auf diese oder vergleichbar schwerwiegende Tatbestände zu beschränken.

9. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c (§ 26 Abs. 5 BRRG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c ist § 26 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß für Beamte, denen vor dem 1. Januar 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung bewilligt worden ist, für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung fortgilt."

Begründung:

Die Vertrauensschutzregelung in § 26 Abs. 5 des Entwurfs sollte in eine Kann-Vorschrift umformuliert werden, damit es dem Ermessen des Landesgesetzgebers überlassen bleibt, ob und wie er sie in das Landesrecht aufnimmt und im einzelnen ausgestaltet. Insbesondere vor dem Hintergrund der Rückführung von Gesetzgebungskompetenzen vom Bund an die Länder, die sich aus der letzten Grundgesetzänderung ergibt, erscheint eine zwingende rahmengesetzliche Regelung, die den Spielraum des Landesgesetzgebers über Gebühr einengt, verfassungsrechtlich bedenklich. Sie sollte durch die obige Kann-Bestimmung für den Landesgesetzgeber ersetzt werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 29 Abs. 2 BRRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Regelung in den Fällen des § 29 Abs. 2 BRRG geboten ist, die sicherstellt, daß ein reaktivierter Beamter sich bei einer erneuten Versetzung in den Ruhestand versorgungsrechtlich nicht schlechter steht.

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 44a BRRG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 44a wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 ist durch folgende Sätze 2 und 3 zu ersetzen:

"Sie kann Umfang und Dauer der Teilzeitbeschäftigung auch nachträglich beschränken, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeit-

beschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

c) Absatz 4 Satz 6 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

Begründung:

Beantragung und Gewährung von Teilzeitbeschäftigung in einem bestimmten Umfang und für eine vorher festgelegte Dauer bergen sowohl für die Dienstbehörde als auch für den Beschäftigten das Risiko, daß durch später eintretende Umstände die ursprüngliche Arbeits- und Lebensplanung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Sowohl für die Dienstbehörde als auch für den Beschäftigten kann deshalb ein Interesse bestehen, den Umfang und die Dauer der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zu verändern. Andererseits ist jeweils auch das Interesse der Dienstbehörde bzw. des Beschäftigten an der Planbarkeit und Voraussehbarkeit hinsichtlich der Dauer und des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung in Rechnung zu stellen. Zwischen diesen beiden Aspekten ist jeweils eine abgewogene Entscheidung zu treffen.

Während die Antragsteilzeit als solche aufgrund "einfacher" dienstlicher Belange abgelehnt werden kann, verändert sich die Situation, wenn sie für eine bestimmte Dauer und in einem bestimmten Umfang tatsächlich gewährt wurde. Der Planungssicherheit des Beschäftigten ist dann insoweit Rechnung zu tragen, als eine nachträgliche Beschränkung des Umfangs und der Dauer der Teilzeitbeschäftigung nur dann noch möglich sein soll, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Für die "Soll-Vorschrift", wann die Dienstbehörde eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen soll, muß es unter der Voraussetzung, daß dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, genügen, daß dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann. Die zusätzliche Anforderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, daß es sich um einen "besonderen Härtefall" handeln muß, geht bei einer Unzumutbarkeit der Fortführung der Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang zu weit.

Eine spätere Änderung des Umfangs und der Dauer der Teilzeitbeschäftigung sollte nicht in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 geregelt werden, sondern konzentriert in Absatz 3.

Für die Möglichkeit der Rückkehr aus einer Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen gelten die gleichen Abwägungsargumente wie bei der Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder dem Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auf Verlangen des Beschäftigten. Hier wie dort muß es unter der Voraussetzung, daß dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, genügen, daß dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

12. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 44e BRRG)

In Artikel 1 Nr. 16 ist § 44e Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

Begründung:

Die Beantragung einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen birgt für den Beschäftigten das Risiko, daß durch später eintretende Umstände die ursprüngliche Arbeits- und Lebensplanung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Für diese Fälle ist eine Rückkehrmöglichkeit zu schaffen, die den Interessen des Beschäftigten an der Rückkehr einerseits und den Interessen der Dienststelle an Voraussehbarkeit und Planbarkeit des Personaleinsatzes andererseits Rechnung trägt.

Zwischen diesen beiden Aspekten ist jeweils eine abgewogene Entscheidung zu treffen.

Für die Ermessensentscheidung, wann die Dienstbehörde eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen kann, muß es unter der Voraussetzung, daß dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, genügen, daß dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann. Die zusätzliche Anforderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, daß es sich um einen "besonderen Härtefall" handeln muß, geht bei einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Urlaubs zu weit.

13. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 126 Abs. 3 BRRG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 126 Abs. 3 Nr. 3 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht bei einer Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn oder in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt."

Begründung:

Die in dem Entwurf vorgesehene Änderung, wonach zukünftig Rechtsbehelfen gegen Abordnungen und Versetzungen keine aufschiebende Wirkung mehr zukommt und somit diese Maßnahmen sofort vollzogen werden können, begegnet hinsichtlich der ebenfalls in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterung der Versetzungsmöglichkeiten zu einem anderen Dienstherrn und in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt ohne Zustimmung des Beamten unter Rechtsstaatlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erheblichen Bedenken. Wegen des schwerwiegenden Eingriffs in die Rechtsstellung des Beamten muß in diesen Fällen das Interesse des Dienstherrn an einer schnellen Vollziehung der Personalmaßnahme zurücktreten.

14. Zu Artikel 1 allgemein (Kapitel II BRRG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie bei einer Privatisierung von öffentlichen Aufgaben eine Überleitung eines Beamten in ein Unternehmen in privater Rechtsform gesetzlich geregelt werden kann.

Begründung:

Zur zeitgemäßen und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts bedarf es auch einer Lösung des Problems, wie nach einer Privatisierung von Aufgaben Beamte in einem Unternehmen privater Rechtsform weiterbeschäftigt werden können. Insbesondere für die mit der Einführung neuer Steuerungsmodelle im kommunalen Bereich einhergehenden Privatisierungen von kommunalen Aufgaben sind die derzeit im Beamtenrechtsrahmengesetz vorgesehenen Instrumentarien für eine Überleitung der Beamten nicht ausreichend, da den Unternehmen in Privatrechtsform die Dienstherrnfähigkeit fehlt und somit eine Versetzung der Beamten nicht in Betracht kommt.

15. Zu Artikel 3 (BBesG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß unter der Geltung des Diskriminierungsverbots des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes auch ein Ausgleich der Benachteiligung behinderter Beamtinnen und Beamten in der Krankenversicherung normiert werden muß. Zur Lösung des Problems sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes geprüft werden, die das generelle Verbot der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Krankenversicherung aufhebt.

Begründung:

Beamtinnen und Beamte, die vor ihrer Berufung ins Beamtenverhältnis bereits Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) waren, können auch nach Berufung in das Beamtenverhältnis als freiwillige Mitglieder der GKV weiter angehören. Sie können auch unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als freiwillige Mitglieder der GKV beitreten. Als freiwillige Mitglieder der GKV müssen sie aber das Doppelte des normalen Betrages zahlen, weil der Dienstherr keinen Arbeitgeberbeitrag entrichtet. Ein landesrechtlicher Ausgleich dieser Benachteiligung durch einen Zuschuß des Dienstherrn zu den Versicherungsbeiträgen ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1987, BVerwG 2 N 1.86 (BVerwGE 77, 345 ff.) nicht zulässig.

Wenn behinderte Beamtinnen und Beamte sich ergänzend zu ihrem Beihilfeanspruch privat versichern, werden sie "risikogerecht" mit einem weitaus höheren Beitragssatz eingestuft als ihre nichtbehinderten Kolleginnen und Kollegen. Ein Beitragszuschlag von 100 % und der Ausschluß bestimmter Leistungen sind üblich, sofern Behinderten nicht im Einzelfall die Aufnahme in die private Krankenversicherung insgesamt verweigert wird. Das Beihilferecht kennt zwar die Erhöhung des Beihilfesatzes um 20 Prozentpunkte, wenn Privatversicherte wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von Leistungen ausgeschlossen sind. Damit ist aber kein Ausgleich des Beitragszuschlags verbunden.

16. Zu Artikel 3 (BBesG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die zu erwartende zusätzliche Belastung der Verwaltungsgerichte durch Anfechtungsklagen gegen Beurteilungen sowie gegen Entscheidungen über die Gewährung einer Leistungsstufe, einer Leistungsprämie oder einer Leistungszulage an einen Konkurrenten und über die Hemmung des Aufstiegs in den Leistungsstufen gemindert werden kann.

Begründung:

Da Beurteilungen bei Verwirklichung der Neufassung des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes und der Einfügung des § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes nicht mehr nur für später möglicherweise einmal anstehende Beförderungen von Bedeutung sein können, sondern unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Besoldung haben werden, wenn sie für die Gewährung von Leistungsstufen bei dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen, das Verbleiben in einer Leistungsstufe bei unterdurchschnittlichen Leistungen, für Leistungsprämien und Leistungszulagen ausschlaggebend sind, muß mit einer großen Zahl von Widersprüchen und verwaltungsgerichtlichen Klagen gegen Beurteilungen gerechnet werden. Auch ist eine große Zahl von Konkurrentenklagen von solchen Beamten zu erwarten, die bei der vorzeitigen Festsetzung der nächsthöheren Besoldungsstufe sowie bei der Gewährung von Leistungs-

prämien und Leistungszulagen wegen der Begrenzung dieser Zahlungen auf bis zu 10 v.H. der Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A nicht berücksichtigt werden. Die ohnehin überlasteten Verwaltungsgerichte werden diese zusätzlichen Belastungen ohne Personalaufstockung nicht bewältigen können.

17. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 13 Abs. 1, 2 und 4 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 5 ist § 13 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 4 ist das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

bbb) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. er in die nächsthöhere Laufbahngruppe aufgestiegen ist,".

bb) Der letzte Satz ist wie folgt zu fassen:

"Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für nichtruhegehaltfähige Dienstbezüge gezahlt wird."

b) In Absatz 2 Satz 6 sind

aa) die Worte "Der Wegfall einer Stellenzulage"
durch die Worte "Der Wegfall einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage"

bb) die Worte "weniger als drei Jahre"
durch die Worte "weniger als fünf Jahre"

zu ersetzen.

c) In Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden."

Begründung:

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Das Ausscheiden aus einer zulageberechtigenden Verwendung im Wege des Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahngruppe stellt einen dienstlichen Verwendungswechsel dar. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24.8.1995 - 2 C 29.94 - bestätigt.

Nach geltendem Recht ist der Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe hinsichtlich der Gewährung der Ausgleichszulage dem organisatorischen Verwendungswechsel nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BBesG gleichgestellt (§ 13 Abs. 3 Satz 3 BBesG).

Der Wegfall einer Amtszulage oder einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage im Falle des Aufstiegs führt demnach bisher zu einer Rechtsstandswahrung gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß das Interesse des Dienstherrn am Aufbau und der Erhaltung einer nach dem Leistungsgrundsatz ausgewogenen Personalstruktur auch die Möglichkeit einschließt, einen Teil des Personalbedarfs durch Aufstieg von überdurchschnittlich befähigten Beamten der nächstniedrigeren Laufbahngruppe zu decken und daß hinter diesem dienstlichen Interesse das Interesse des Beamten am Aufstieg zurücktritt.

Die Verminderung der Dienstbezüge infolge des Aufstiegs (durch Wegfall einer Amtszulage oder ruhegehaltfähigen Stellenzulage) führt nach dem Gesetzentwurf zu einer aufzehrbaren Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 und damit zu einer Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht. Im Interesse des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziels der leistungsgerechteren Bezahlung muß jedoch sichergestellt werden, daß durch den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe keine Einkommenseinbußen der aufsteigenden Beamten eintreten.

Zu diesem Zweck ist eine Klarstellung in § 13 Abs. 1 dahingehend erforderlich, daß der Aufstieg hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Folgen - wie bisher - dem Verwendungswechsel aus organisatorischen Gründen gleichsteht. Damit wird gewährleistet, daß im Falle des Ausscheidens aus einer zulageberechtigenden Verwendung durch Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe auch künftig für die dadurch weggefallene Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage ein Ausgleich nach § 13 Abs. 1 gewährt werden kann.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Dienstrechtliche Maßnahmen einer Versetzung in ein anderes niedriger besoldetes Amt ohne Zustimmung des Beamten in den in § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genannten Fällen sind ein weitgehender Eingriff in die dienstrechtliche Stellung des Beamten. Das Einkommen des Beamten muß in besonderem Maße gesichert werden, soweit es um ruhegehaltfähige Dienstbezüge (auch ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen) geht. Wie nach der jetzigen Rechtslage in § 13 Abs. 1 BBesG sollen bei solchen besonderen dienstrechtlichen Maßnahmen ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren bei der Ausgleichszulage dem Grundgehalt und den Amtszulagen voll gleichgestellt werden. Damit werden auch vorüber-

gehende Schlechterstellungen von Aufstiegsbeamten im Vergleich zu den in der bisherigen Laufbahngruppe verbliebenen Beamten bei Wegfall von ruhegehaltfähigen Stellenzulagen (z.B. beim Aufstieg vom gehobenen technischen Dienst in A 13 in das Eingangsammt des höheren technischen Dienstes in A 13) vermieden (vgl. Buchstabe a, aa).

zu Buchstabe b

Die Neuregelung des § 13 Abs. 2 BBesG sieht für den Verwendungswchsel aus "anderen dienstlichen Gründen" eine Ausgleichszulage auch für den Wegfall von Stellenzulagen vor. Damit soll der Wechsel aus einer zulageberechtigenden Verwendung in eine nichtzulageberechtigende Verwendung durch andere als die in § 13 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen - z.B. im Wege der Abordnung - erleichtert werden.

Für den finanziellen Ausgleich wird dabei - abweichend vom geltenden Recht - nicht mehr unterschieden zwischen ruhegehaltfähigen und nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen. In beiden Fällen sieht die Neuregelung einen Ausgleich vor, wenn die Stellenzulage mindestens drei Jahre bezogen worden ist.

Dies bedeutet gegenüber dem bisherigen Recht

- für nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, soweit sie mindestens drei Jahre bezogen worden sind, eine Verbesserung
- für ruhegehaltfähige Stellenzulagen, soweit sie weniger als drei Jahre bezogen worden sind, eine Verschlechterung.

Die Verbesserung bei den nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen ist im vorgesehenen Umfang nicht gerechtfertigt. Die Mindestbezugsdauer der Stellenzulage von drei Jahren ist im Hinblick auf die voraussichtliche Laufzeit der Ausgleichszulage zu kurz.

Dies wird an folgendem Beispiel deutlich:

Die Sicherheitszulage nach Vorbemerkung Nr. 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A/B in Höhe von rd. 423 DM würde trotz Aufzehrung um die Hälfte künftiger Bezügeerhöhungen (Maßstab 1995: 3,2 v.H. = rd. 170 DM) in Höhe von 85 DM knapp fünf Jahre fortgewährt werden. Der Stellenzulage aus einer drei Jahre andauernden zulageberechtigenden Verwendung stünde demnach eine Ausgleichszulage für die Dauer von fünf Jahren gegenüber, die trotz Aufzehrung im Gesamtvolumen der weggefallenen Stellenzulage entspricht. Damit würde die beabsichtigte Wirkung der Aufzehrklauseel weitgehend aufgehoben.

Dem Ziel der Neuregelung entsprechend, den beim Verwendungswchsel gegebenen Einkommensstand zu sichern, sollte deshalb die Mindestzeit der zulageberechtigenden Verwendung auf fünf Jahre erhöht werden. Damit wird sichergestellt, daß die Ausgleichszulage im Regelfall für den gleichen Zeitraum gewährt wird, der dem Zeitraum der Mindestverweildauer der zulageberechtigenden Verwendung (fünf Jahre) entspricht.

Für eine Verschlechterung bei den ruhegehaltfähigen Stellenzulagen gegenüber geltendem Recht durch Einführung einer Mindestbezugsdauer besteht im Hinblick auf die gefestigte Rechtsposition des Inhabers einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage kein Anlaß. Anders als bei dem künftig geltenden Ausgleich für

nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen ist beim Ausgleich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen - wie bisher - keine Mindestzeit erforderlich.

zu Buchstabe c:

Überleitungs- und Ausgleichszulagen (z.B. Überleitungszulagen nach Artikel 13 § 1), die auf den Wegfall der in § 13 Abs. 4 des Gesetzentwurfs genannten Dienstbezüge zurückzuführen sind, müssen ebenfalls in die Bemessung einer Ausgleichszulage nach § 13 eingehen, um nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

18. Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 22 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 7 ist § 22 wie folgt zu ändern:

- aa) Die Worte "Die Länder können"
sind durch die Worte "Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch
Rechtsverordnung"
zu ersetzen.
- bb) Das Wort "einstufen"
ist durch das Wort "einzustufen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Einstufung der Ämter sollte im Verordnungswege durch die Landesregierungen erfolgen. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich eine Verordnungsermächtigung als das flexiblere Instrument. Bisher enthielt § 22 BBesG eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung.

19. Zu Artikel 3 Nr. 8, 11, 24 Buchstabe a und Artikel 12 Abs. 2 (§§ 26, 35 BBesG und Bundesbesoldungsordnungen A und B)

In Artikel 3 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, daß eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 und der Rechtsverordnungen zu Absatz 4 oder 5 ergeben würde."
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen in Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Stadtstaaten

 1. abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 andere Obergrenzen festzusetzen; für Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter dürfen höhere Obergrenzen nur festgesetzt werden, wenn sie weniger als 150.000 Einwohner haben,
 2. innerhalb der nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 oder der nach Nummer 1 dieses Absatzes festgesetzten Obergrenzen Vorschriften über die höchstzulässigen Ämter sowie über die Zahl und das Verhältnis der Beförderungsämter zueinander zu erlassen,
 3. besondere Funktionen zu bestimmen, die bei der Anwendung der Obergrenzen nach Absatz 1 oder nach Absatz 4 Nr. 1 unberücksichtigt bleiben können,

4. abweichend von den Obergrenzen für Amtszulagen in den Fußnotenregelungen zu den Besoldungsordnungen zu bestimmen, daß eine Planstelle mit der Amtszulage ausgestattet werden kann.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden."

- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A oder zu einer Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden."

Als Folge ist

- Artikel 3 Nr. 11 und Nr. 24 Buchstabe a zu streichen.
- Artikel 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 zu streichen.
- Artikel 12 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung sowie die in Absatz 1 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten der auf Grund des § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung weiter anzuwenden."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Freigabe der Stellenobergrenzen zur Regelung durch die Länder ist im Hinblick auf die möglichen dienstrechtlichen und fiskalischen Folgen nicht vertretbar. Die Regelung des § 26 BBesG war das Kernstück der Besoldungsreform von 1975, für die seinerzeit eigens die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes geschaffen wurde. Die Stellenobergrenzen dienten - und dienen auch heute noch - der Besoldungseinheit und der Besoldungsgerechtigkeit. Gleichzeitig sollen sie einen ruinösen Besoldungswettlauf zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verhindern.

Diese Erfordernisse bestehen nach wie vor, so daß die Voraussetzungen nach Art. 72 Abs. 3 GG für eine Delegation an die Länder nicht gegeben sind.

Um allerdings die teilweise als zu starr empfundene Regelung der Stellenobergrenzen - insbesondere für die Kommunen - zu flexibilisieren, sieht der Antrag folgende Änderungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz vor:

- Einführung einer Regelung, wonach Angestellte bei der Bemessungsgrundlage mitgerechnet werden dürfen,
- Erhöhung der Einwohnergrenze für Sonderregelungen in Gemeinden von 100.000 auf 150.000 Einwohnern,
- Freistellung von den Obergrenzen für Bereiche, in denen die Personalaufwendungen budgetiert werden,
- Verlagerung der Ermächtigung zur Bestimmung von Funktionen, die bei Kommunen etc. bei der Anwendung der Obergrenzen unberücksichtigt bleiben können, vom Bund auf die Länder,
- Wegfall der Stellenobergrenzen für das erste Beförderungsamts (bei dem sich wegen der Altersstruktur der Beamten in vielen Bereichen ein Beförderungsstau ergeben hat),
- Einfügung einer Regelung zur Erleichterung der notwendigen Rückführung der Beförderungsstellen im Zusammenhang mit Rationalisierungen (die Regelung entspricht inhaltlich dem noch nicht abschließend vom Bundestag behandelten Gesetzesantrag des Bundesrates - BR-Drucksache 942/94 -),

Mit diesen Maßnahmen dürften die Anforderungen an eine Lockerung der Stellenobergrenzen weitgehend erfüllt werden.

Soweit im übrigen Verbesserungen der Stellenobergrenzen für notwendig erachtet werden, können diese im Rahmen der vorhandenen Ermächtigungen verwirklicht werden, wobei auf das durch Grundgesetzänderung eingeführte Antragsrecht der Länder zu Bundesverordnungen hinzuweisen ist.

20. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 27 Abs. 3 Satz 7 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 9 ist in § 27 Abs. 3 der Satz 7 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich die Einführung und nähere Ausgestaltung der Gewährung von Leistungsstufen und der Hemmung des Aufstiegs in den Stufen durch Rechtsverordnung zu regeln."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in Artikel 3 Nr. 9 eine Änderung des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vor, wonach Steigerungen im Grundgehalt zukünftig leistungsabhängig erfolgen sollen. In der Neufassung des § 27 Abs. 1 BBesG ist u.a. festgelegt, daß das Grundgehalt nach Stufen bemessen wird und das Aufsteigen in den Stufen sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung bestimmt. Nach § 27 Abs. 3 BBesG soll bei dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die nächsthöhere Stufe vorzeitig als Grundgehalt festgesetzt werden können (Leistungsstufe); diese Leistungsstufen sollen in einem Kalenderjahr bis zu 10 vom Hundert der noch nicht im Endgrundgehalt befindlichen Beamtinnen und Beamten gewährt werden können. Außerdem ist in dem neuen § 27 Abs. 3 BBesG bei nicht anforderungsgerechter Leistung auch eine Hemmung des Aufstiegs in den Stufen vorgesehen; wird festgestellt, daß die Leistungen nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen, sollen die betroffenen Beamtinnen und Beamten so lange in der bisherigen Stufe verbleiben, bis ihre Leistungen ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Neuregelung des Aufstiegs in den Stufen sollen die Bundesregierung und die Landesregierungen nach § 27 Abs. 3 Satz 7 BBesG ermächtigt werden, jeweils für ihren Bereich zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs hierzu ausdrücklich hervorgehoben wird, soll der Bundesregierung und den Landesregierungen damit die Möglichkeit gegeben werden, jeweils eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Regelung zu treffen. Angesichts dessen, daß die Vergabe von Leistungsstufen ebenso wie das Verbleiben in der bisherigen Stufe, insbesondere im Lehrbereich, mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein würde, setzen den Bedürfnissen der Länder entsprechende Regelungen insofern allerdings eine offener formulierte Verordnungsermächtigung voraus. Um die jeweiligen Landesregierungen tatsächlich in die Lage zu versetzen, eine an den Bedürfnissen des einzelnen Landes orientierte Regelung zu treffen, ist in der Ermächtigungsvorschrift demnach eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß nicht nur die nähere Ausgestaltung, sondern auch die Einführung von Leistungsstufen und einer Hemmung des Aufstiegs in den Stufen durch Rechtsverordnung geregelt werden kann.

21. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 27 Abs. 3 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 9 ist in § 27 Abs. 3 nach Satz 7 folgender Satz einzufügen:

"In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß bei Dienstherren mit weniger als zehn Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsstufe gewährt wird."

Begründung:

Für Dienstherren mit kleinem Personalkörper führt die Obergrenze von zehn vom Hundert der Beamten des jeweiligen Dienstherren zu einer nicht sachgerechten Einschränkung bei der Gewährung von Leistungsstufen. Auch solche Dienstherren müssen die Möglichkeit haben, einem besonders befähigten Beamten eine Leistungsstufe zu gewähren. Die Zahl der betroffenen Beamten soll auf einen Beamten bei einem kleinen Dienstherren beschränkt bleiben, um eventuelle Überholeffekte im Vergleich zu Dienstherren mit größerem Personalkörper zu vermeiden.

22. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 27 BBesG), Nr. 27 i.V.m. Anlage 1 i.V.m. Artikel 13 § 1 (Überleitungszulage) und Artikel 14 § 3 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Gruppe der Beamten, die aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) von einer Absenkung der Eingangsbesoldung betroffen gewesen ist und die als Folge der im Entwurf vorgenommenen Neugestaltung der Grundgehaltstabellen eine Verringerung ihrer Dienstbezüge zu erwarten haben wird, und die damit im Vergleich zu anderen Gruppen wesentlich stärker belastet wird, eine hinreichende Rechtfertigung nach Artikel 3 Abs. 1 GG gegeben ist.

Begründung:

Die Gruppe der Einstellungsjahrgänge, die als Folge des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 von einer Absenkung der Eingangsbesoldung mit der Begründung ihrer noch geringeren Leistungsfähigkeit als Berufsanfänger betroffen war, wird durch die gesetzliche Neuordnung der Grundgehaltstabellen erneut Einkommenseinbußen hinnehmen müssen. Sie wird damit wesentlich stärker belastet als andere von der Neuregelung betroffenen Gruppen (doppelte Benachteiligung).

Dem Gesetzgeber steht bei Regelungen des Besoldungsrechts ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum zu; der Beamte hat grundsätzlich keinen Anspruch, daß ihm eine Besoldungsregelung, unter der er in das Beamtenverhältnis eingetreten ist, unverändert erhalten bleibt (BVerfGE 61, 43/63; 76, 256/310). Bei aller Weite der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit auf besol-

dungs- und versorgungsrechtlichem Gebiet ist auch hier stets zumindest die Willkürgrenze zu beachten. "Der Gleichheitssatz muß sich auch in Zeiten der Verknappung der dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel ... bewähren" (BVerfGE 61, 43/63).

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 3 Abs. 1 GG unterliegt der Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäßig einer strengen Bindung (BVerfGE 89, 365/375 f.). Für sie muß ein rechtfertigender Grund bestehen.

Für die doppelte Benachteiligung der vorbeschriebenen Personengruppe läßt sich, auch im Hinblick auf das Fehlen einer speziellen Kompensationsregelung, der Entwurfsbegründung eine solche Rechtfertigung nicht entnehmen. Der Bundesrat hat Bedenken, ob der Gesichtspunkt der Mittelknappheit sowie der Kostenneutralität des Reformwerks mit Rücksicht auf die Entscheidung BVerfGE 76, 256/311 als ausreichende Rechtfertigung angesehen werden kann.

23. Zu Artikel 3 Nr. 10 (§ 28 Abs. 3 BBesG)

Artikel 3 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "für jedes Kind" die Worte
", für Zeiten einer Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden Angehörigen" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
"(4) - wie Regierungsentwurf -."

Begründung

Die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle sollte zum Anlaß genommen werden, familiäre Pflegezeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters im Umfang der Zeiten für eine Kinderbetreuung (3 Jahre je Kind) zu berücksichtigen.

24. Zu Artikel 3 Nr. 12 und Anlage 1 Nr. 3 (§ 36 BBesG; BBesO C)

a) In Artikel 3 Nr. 12 ist § 36 wie folgt zu fassen:

"§ 36

Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(3) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters gelten die §§ 28 und 30 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt."

b) Anlage 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

3 Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Dienstaltersstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.578,93	4.739,69	4.900,45	5.061,21	5.221,97	5.382,73	5.543,49	5.704,25	5.865,01	6.025,77	6.186,53	6.347,29	6.508,05	6.668,81	
C 2	4.588,95	4.845,15	5.101,35	5.357,55	5.613,75	5.869,95	6.126,15	6.382,35	6.638,55	6.894,75	7.150,95	7.407,15	7.663,35	7.919,55	8.175,75
C 3	5.053,22	5.343,31	5.633,40	5.923,49	6.213,58	6.503,67	6.793,76	7.083,85	7.373,94	7.664,03	7.954,12	8.244,21	8.534,30	8.824,39	9.114,48
C 4	6.418,93	6.710,54	7.002,15	7.293,76	7.585,37	7.876,98	8.168,59	8.460,20	8.751,81	9.043,42	9.335,03	9.626,64	9.918,25	10.209,86	10.501,47

Begründung:zu Buchstabe a:

Folge von Buchstabe b; danach soll es hinsichtlich der Besoldungsordnung C bei der bisherigen Tabellenstruktur verbleiben. Folglich müssen auch die zur Zeit geltenden Regelungen über die Bemessung des Grundgehalts und des Besoldungsdienstalters weiter beibehalten werden.

zu Buchstabe b:

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an die Veränderungen in der Besoldungsordnung A eine strukturelle Änderung der Besoldungsordnung C (Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, künstlerische Assistenten und wissenschaftliche Assistenten) vor. Die beiliegende Fassung stellt die bisherige Tabellenstruktur (Aufsteigen im Zwei-Jahres-Rhythmus mit gleichbleibenden Steigerungsbeträgen) wieder her. Die zur Zeit geltenden Grundgehaltssätze werden lediglich um die Beträge der allgemeinen Stellenzulage (72,71 DM) und des Ortszuschlags der Stufe 1 (946,46 DM, in BesGr. C4 1.122,16 DM) angehoben, die künftig nicht mehr als gesonderte Besoldungsbestandteile ausgewiesen werden sollen.

Für eine Veränderung der Grundgehaltsstruktur wie im Gesetzentwurf vorgesehen, besteht - anders als bei der Besoldungsordnung A - kein zwingender sachlicher Grund, weil die Regelung von Leistungsstufen und Aufstiegshemmungen im Bereich der Besoldungsordnung C ausgeschlossen ist, um jede exekutive Einflußnahme auf die Freiheit der Lehre und Forschung über Besoldungsleistungen zu vermeiden. Auch eine Umschichtung des Lebenseinkommens zugunsten einer verbesserten Besoldung für Berufsanfänger wird im Hinblick auf die Höhe der (Anfangs-)Grundgehälter der Besoldungsordnung C nicht für erforderlich gehalten, zumal insbesondere in die Besoldungsgruppe C1 nach § 48 HRG ganz überwiegend nur jüngere, befristet im Hochschuldienst tätige Beamte eingestuft sind.

Aufgrund der besonderen Personalstruktur im Hochschulbereich würde die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung der Besoldungsordnung C in den Ländern zu Mehrkosten führen, ohne daß davon zusätzliche Leistungsanreize ausgingen.

Die Beibehaltung der bisherigen Tabellenstruktur schließt eine spätere Einbeziehung des Hochschulbereichs oder eines Teils davon in das für die Besoldungsordnung A vorgesehene veränderte Bezahlungssystem durch weitere Rechtsänderung nicht aus. Dabei könnte ggf. auf die im Besoldungsordnung A-Bereich gesammelten Erfahrungen zurückgegriffen und außerdem eine kostenneutrale neue Tabellenstruktur beschlossen werden.

25. Zu Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe a und Anlage 1 Nr. 4 (§ 38 BBesG; BBesO R)

- a) In Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe a ist das Wort "neunundzwanzigste" durch das Wort "siebenundzwanzigste" zu ersetzen.
- b) In Anlage 1 ist die Tabelle Nr. 4 *) entsprechend zu ändern:

Begründung:

zu Buchstabe a:

Nach bisherigem Recht erhalten alle Richter und Staatsanwälte, die das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Anfangsgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe so lange, bis sie das für das Aufsteigen in den Lebensalterstufen vorgesehene Lebensalter vollendet haben. Diese mit Inkrafttreten des 2.BesVNG zum 1.7.1975 eingeführte Regelung sollte sicherstellen, daß sich die beim 31. Lebensjahr beginnende Richterbesoldung aus Gründen der Chancengleichheit nicht wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten in der BesGr A 13 unterscheidet (BT-Drs. 7/1906 S. 100). Der Gesetzgeber ging seinerzeit von der Annahme aus, daß Richter und Staatsanwälte i.d.R. erst mit 31 Jahren in den öffentlichen Dienst eintreten.

Diese Annahme hat sich als nicht zutreffend erwiesen. So hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.1984 (BGBl. I S. 1710) zur Begründung eines von allen Ländern getragenen Änderungsantrags ausgeführt, daß die Zahl der vor dem 31. Lebensjahr eintretenden Richter und Staatsanwälte wesentlich größer sei als die Zahl der Richter und

*) In Tabelle Nr. 4 (Ziff. 26) noch nicht berücksichtigt.

Staatsanwälte, die erst im Alter von 31 oder 32 Jahren eintreten. Dies führe zu einer Wettbewerbsverzerrung, die nur dadurch gemildert werden könne, daß den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine Lebensaltersstufe (29. Lebensjahr) vorgeschaltet werde (BT-Drs. 10/881 S. 9). Der Deutsche Bundestag griff den Vorschlag nicht auf, da das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ab 1.1.1984 ohnehin eine generelle Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst bestimmte (§ 19a BBesG). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Absenkung der Eingangsbesoldung der Richter und Staatsanwälte durch eine vorgeschaltete Lebensaltersstufe hätte zusammen mit der für die Dauer von vier Jahren geltende Absenkung der Bezüge auf 90 v.H. durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 wie eine zusätzliche Sparmaßnahme gewirkt, die die Grenze des Zumutbaren überschritten hätte (BT-Drs. 10/2233 S. 11). Der Vorschlag der Vorschaltung einer Lebensaltersstufe wurde nach dem Auslaufen der Absenkung der Eingangsbesoldung ab 1.1.1990 nicht mehr aufgegriffen.

Die Erfahrungen der Praxis aus jüngster Vergangenheit haben in Bayern bestätigt, daß das Eintrittsalter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst sich deutlich verringert hat. Hauptgründe dafür sind die kürzeren Studienzeiten und das vollständige Greifen der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes. Die sog. Freischuß-Regelungen und ein verkürzter Wehrdienst werden diese Entwicklung in Zukunft noch verstärken. So sind in Bayern im Jahr 1995 von insgesamt 272 Richtern und Staatsanwälten im Alter bis einschließlich 31 Jahre knapp 25 v.H. jünger als 29 Jahre: 26 Jahre: 8, 27 Jahre: 20, 28 Jahre: 39, 29 Jahre: 57, 30 Jahre: 70, 31 Jahre: 78. Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit lag im ersten Halbjahr 1995 der prozentuale Anteil der eingestellten Proberichter im Eintrittsalter von 26 Jahren bei 25 v.H., von 27 Jahren bei 62,5 v.H. und von 28 Jahren bei 12,5 v.H.

zu Buchstabe b:

Die im Vergleich mit dem Inkrafttreten des 2. BesVNG im Jahr 1975 veränderte Altersstruktur der eingestellten Proberichter hat dazu geführt, daß sich entgegen der Zielsetzung des Gesetzes die Richterbesoldung wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten in der BesGr A 13 unterscheidet. Im Alter von 27 und 28 Jahren beträgt der Gehaltsvorsprung der Richter und Staatsanwälte monatlich 448,48 DM, im Alter von 29 und 30 Jahren monatlich 287,72 DM.

Der Gesetzentwurf trägt mit dem Vorziehen der ersten Lebensaltersstufe auf das 29. Lebensjahr dieser Entwicklung nicht Rechnung, da der Monatsbetrag der Lebensaltersstufe unverändert bleibt. So beträgt bei einem Lebensalter von 27 und 28 Jahren der Gehaltsvorsprung der Richter und Staatsanwälte nach dem Gesetzentwurf trotz der Verbesserungen in den ersten Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A monatlich 368,13 DM.

Dies soll durch die neue Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R vermieden werden. Die erste Stufe beginnt in einem Lebensalter von 27 Jahren. Sie ist im Betrag um eine halbe Stufe, d.h. um 245 DM gegenüber der zweiten Stufe abgesenkt. Der Gehaltsvorsprung der Richter und Staatsanwälte vermindert sich dadurch auf monatlich 123,13 DM.

26. Zu Artikel 3 Nr. 13 und Anlage 1 Nr. 4 (§ 38 BBesG; BBesO R)

a) In Artikel 3 Nr. 13 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Lebensalterstufen ruht, solange der Richter oder Staatsanwalt vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens. § 28 Abs. 3 und § 30 gelten entsprechend."

b) Anlage 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

Begründung:zu Buchstabe a:

Folge von Buchstabe b; danach soll es in der Besoldungsordnung R bei der bisherigen Tabellenstruktur verbleiben. Folglich müssen auch die übrigen Vorschriften über die Bemessung des Grundgehalts und über das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen insoweit beibehalten werden.

zu Buchstabe b:

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an die Veränderungen in der Besoldungsordnung A bei den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine strukturelle Änderung der Besoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte vor. Die beiliegende Fassung stellt die bisherige Tabellenstruktur (Aufsteigen grundsätzlich im Zwei-Jahres-Rhythmus mit gleichbleibenden Steigungsbeträgen wieder her. Die geltenden Grundgehaltsätze werden lediglich um die Beträge der allgemeinen Stellenzulage (72,71 DM) angehoben, die künftig nicht mehr als gesonderte Besoldungsbestandteile ausgewiesen werden. Die Beträge der Festgehälter (Besoldungsgruppen R 3 bis R 10) bleiben unverändert.

Für eine Veränderung der Grundgehaltsstruktur wie im Gesetzentwurf vorgesehen besteht - anders als bei der Besoldungsordnung A - kein zwingender sachlicher Grund, weil wegen ihrer richterlichen Unabhängigkeit die Richter - und damit auch die Staatsanwälte - nicht in die Regelung von Leistungsstufen und Aufstieghemmungen einbezogen werden sollen. Auch eine Umschichtung des Lebens Einkommens zugunsten einer verbesserten Besoldung für Berufsanfänger wird im Hinblick auf die Höhe der (Anfangs-)Grundgehälter der Besoldungsordnung R nicht für erforderlich gehalten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Tabellenstruktur schließt eine spätere Einbeziehung auch der Richter und Staatsanwälte in das für die Besoldungsordnung A vorgesehene veränderte Bezahlungssystem (Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen) durch weitere Rechtsänderung nicht aus. Dabei könnte ggf. auf die bis dahin gesammelten Erfahrungen zurückgegriffen und außerdem eine kostenneutrale neue Tabellenstruktur beschlossen werden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen würden im übrigen zu Mehrkosten vor allem für die Länder führen. Diese ergeben sich u.a. daraus, daß für jüngere Richter und Staatsanwälte eine höhere Besoldung vorgesehen ist, der bei den Richtern und Staatsanwälten in den unveränderten Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 keine Einsparungen gegenüberstehen.

Außerdem wird den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine Lebensaltersstufe (29. Lebensjahr) mit abgesenktem Grundgehalt vorgeschaltet.

Mit dem Vorschalten einer Lebensaltersstufe wird die Konsequenz daraus gezogen, daß schon nach den Erfahrungen früherer Jahre immer mehr Richter und Staatsanwälte bereits vor Vollendung des 31. Lebensjahres den Dienst im Eingangsamt aufgenommen haben. Nach neueren Erhebungen hat sich dieser Trend in letzter Zeit erheblich verstärkt; inzwischen ist in allen Ländern die weit überwiegende Zahl der Richter und Staatsanwälte bei der Einstellung jünger als 31, ein nicht geringer Anteil davon sogar jünger als 29 Jahre. Das Grundgehalt der neuen Eingangsstufe bei R 1 entspricht dem Grundgehalt eines 29jährigen Beamten des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13.

Bei der Neuregelung der Besoldung 1975 war das 31. Lebensjahr als allgemeines Einstiegsalter für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 bestimmt worden, weil damals noch davon ausgegangen werden konnte, dies sei - ausbildungsbedingt - das frühestmögliche Eintrittsalter. Das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe R 1 orientierte sich seinerzeit an dem Grundgehalt eines 31jährigen Beamten des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, weil sich die Anfangsbesoldung eines Richters aus Gründen der Chancengleichheit nicht wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes unterscheiden soll; hieran wird festgehalten.

Der Bundesrat hat bereits 1984 in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgeschlagen, den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine Lebensaltersstufe (29. Lebensjahr) vorzuschalten. Der Bundestag hat dies seinerzeit nur deshalb nicht beschlossen, weil die Maßnahme angesichts der damals eingeführten allgemeinen Absenkung der Eingangsbesoldung (§ 19a BBesG), die auch die Richter und Staatsanwälte erfaßte, wie eine zusätzliche Sparmaßnahme zu Lasten dieses Personenkreises gewirkt hätte (BT-Drs. 10/2233 vom 31.10.1984). Die allgemeine Absenkung der Eingangsbesoldung ist für den höheren Dienst bereits ab 1.1.1990 abgeschafft.

Durch das Vorschalten der Lebensaltersstufe 29. Lebensjahr werden sich bei Besoldungsgruppe R 1 Einsparungen ergeben. In Besoldungsgruppe R 2 wird sich die Maßnahme praktisch nicht auswirken, weil Richter und Staatsanwälte diese Besoldungsgruppe regelmäßig erst später als im Alter von 29 oder 30 Jahren erreichen.

27. Zu Artikel 3 Nr. 14 (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 14 ist § 40 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu ändern:

a) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

"andere Beamte, Richter und Soldaten, die mit ihrem Kind in familiärer Gemeinschaft leben oder eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfen bedürfen."

b) In Satz 3

sind die Worte "Als in die Wohnung aufgenommen"
durch die Worte "Als in familiärer Gemeinschaft lebend"
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Wurden von dem Begriff der nicht nur vorübergehenden Aufnahme einer Person in der Wohnung früher weitestgehend ledige Beamtinnen und Beamte oder Kinder erfaßt, die ihre Eltern oder andere hilfsbedürftige Angehörige aufgenommen hatten, stellen heute dagegen ledige und geschiedene Beamtinnen und Beamte, die in ihrer Wohnung mit ihrem Kind zusammenleben, den Hauptanwendungsfall der Vorschrift dar. Diesem Wandel sollte durch eine entsprechende Formulierung Rechnung getragen werden. Die bisherige Formulierung läßt darüber hinaus Mißverständnisse zu und wird von Betroffenen teilweise als diskriminierend empfunden.

28. Zu Artikel 3 Nr. 14 (§ 40 Abs. 1 BBesG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 vom Einkommen des Beamten oder Richters und seines Ehegatten abhängig gemacht werden und bei einem Gesamteinkommen ab einem Betrag in Höhe der Bezüge der Besoldungsgruppe B 2 entfallen kann.

Begründung:

Die Prüfbitte soll darauf hinwirken, daß der Verheiratetenanteil im Familienzuschlag künftig in solchen Fällen nicht mehr gezahlt wird, in denen das Gesamteinkommen der Ehegatten eine zusätzliche alimentative Leistung des Dienstherrn entbehrlich macht. Dies dürfte bei Gesamteinkommen vergleichbar der Besoldungsgruppe B 2 der Fall sein.

Die Prüfbitte trägt vor allem der gesellschaftlichen Entwicklung (Berufstätigkeit beider Ehegatten) unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte Rechnung. Sie bezieht sich gleichzeitig auch auf die mit dem Vorschlag verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen, auf die eventuellen Kostenauswirkungen und die Verwaltungspraktikabilität.

29. Zu Artikel 3 Nr. 15 (§ 42a Abs. 1 bis 3 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 15 ist § 42a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1

sind die Worte "im Hinblick auf Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität oder den wirtschaftlichen Erfolg"
zu streichen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden; durch Rechts-

verordnung kann zugelassen werden, daß bei Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten abweichend hiervon einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen, bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt, Leistungszulagen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle."

c) Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlaß geleistet werden, vorzusehen."

Begründung:

Der Gesetzentwurf engt den Regelungsrahmen für die zu erlassenden Rechtsverordnungen hinsichtlich der Art der berücksichtigungsfähigen Leistungen für Leistungsprämien und Leistungszulagen zu sehr ein. Es sollte jede Art einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistung berücksichtigt werden können.

Dementsprechend verzichtet die Neufassung des Absatzes 1 auf eine enumerative Aufzählung der berücksichtigungsfähigen Leistungen.

Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen an bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn gewährt werden. Absatz 2 der Neufassung läßt eine hiervon abweichende Regelung durch Rechtsverordnung für Dienstherrn mit kleinem Personalkörper zu. Die Staffelung der Prämien und Zulagen nach dem Grad der Leistung in den Verordnungen erscheint selbstverständlich; auf das im Gesetzentwurf vorgesehene ausdrückliche Abstufungsgebot ist deshalb in der Neufassung verzichtet worden.

§ 42a Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs sieht für Zahlungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung Ausschluß- und Anrechnungsvorschriften vor. Der Gesetzentwurf nennt als Beispiele die Leistungsstufe und die Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden. Das Kumulierungsverbot ist jedoch nur insoweit gerechtfertigt, als damit die mehrfache Honorierung einer Leistung ausgeschlossen wird. Darüber hinaus wirkt das Anrechnungs- und Ausschlußgebot des Entwurfs leistungshemmend. Die Anbindung an die Zweckbestimmung einer Zahlung in allgemeiner Form beschränkt die Flexibilität des Dienstherrn in der Anwendung dieser Führungselemente, soweit dem Dienstherrn versagt wird, im Einzelfall mehrere unterschiedliche honorierungsfähige

Sachverhalte zeitgleich zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Regelung läßt die Gewährung weiterer Zahlungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung frühestens nach Ablauf bzw. Beendigung der vorangegangenen Zahlung zu und hindert den Dienstherrn in der zeitnahen Honorierung mehrerer besonderer Leistungen. Ausschluß- und Anrechnungsregelungen sollen deshalb der näheren Ausgestaltung durch die Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

30. Zu Artikel 3 Nr. 16 (§ 46 Abs. 2 BBesG)

Artikel 3 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde."

Begründung:

Die in § 46 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Stellenzulage begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil nach den durch Artikel 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen statusrechtlichen Amtes ("Beförderungsfähigkeit") grundsätzlich das höherwertige, in Besoldungsordnungen ausgebrachte Amt zu verleihen ist. Eine Beförderung kann nicht in dieser allgemeinen Art durch eine Zulagenregelung ersetzt werden.

In Bereichen ohne einzel zu bewertenden Dienstposten (z.B. im gehobenen Dienst in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11) ergeben sich hierbei auch Probleme beim Vollzug. Außerdem führt der Rechtsanspruch auf diese Zulage nach einer bestimmten Dauer der Verwendung zu Mehrkosten, weil nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts demgegenüber ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung nicht besteht.

Die Änderung des § 46 Abs. 2 entspricht der Änderung dieses Absatzes im Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einer redaktionellen Änderung.

31. Zu Artikel 3 Nr. 24 Buchstabe 0a - neu - (Vorbemerkung Nr. 3a) und Artikel 13 § 2

a) In Artikel 3 Nr. 24 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

0a) Die Vorbemerkung Nummer 3a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen" durch die Worte "sind ruhegehaltfähig" ersetzt und in Buchstabe a werden nach den Worten "zulageberechtigend verwendet worden ist" die Worte "und er die Zulage im Zeitpunkt der Zurrufsetzung bezogen hat" eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird Satz 3."

b) In Artikel 13 ist § 2 wie folgt zu ändern:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.

bb) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Abweichend von Artikel 3 Nr. 24 Buchstabe a ist auf Beamte, Soldaten und Versorgungsempfänger, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Ruhegehaltfähigkeit von Ställenzulagen gemäß Nummer 3a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, diese Vorschrift weiter anzuwenden. Das gilt für Beamte und Soldaten mit der Maßgabe, daß sich die Zulage entsprechend verringert, wenn ihnen nach Beendigung der zulageberechtigenden

Verwendung ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt verliehen worden ist oder durch die Gewährung einer anderen Zulage ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht worden sind."

Begründung:

Die Vorbemerkung Nr. 3a ist durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28.5.1990 (BGBl. I S. 967) eingefügt worden. Die aufgeführten Stellenzulagen gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat zehn Jahre lang zulageberechtigend verwendet worden ist. Nicht erforderlich ist, daß die Stellenzulage bis zum Eintritt in den Ruhestand bezogen wird.

Durch die Änderung wird die Vorschrift dem versorgungsrechtlichen Grundsatz angepaßt, nach dem eine Stellenzulage nur dann ruhegehaltfähig ist, wenn sie als ruhegehaltfähig bezeichnet ist und bis zum Eintritt in den Ruhestand bezogen wird. Die Änderung ist zugleich ein Beitrag zur Eingrenzung der Versorgungslasten. Nach dem gegenwärtigen Recht führt eine zulageberechtigende Verwendung von mindestens zehn Jahren zu Beginn des Berufslebens dazu, daß trotz einer sich anschließenden langjährigen nicht zulageberechtigenden Verwendung bis zum Ruhestand und trotz Erreichens eines Amtes mit höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Zulage aus der früheren Verwendung das Ruhegehalt zusätzlich erhöht. Die damit verbundene finanzielle Besserstellung gegenüber anderen Beamten mit funktionsbezogenen Zulageregelungen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Besitzstandsregelung sichert hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit die bisherige Rechtsposition mit der Einschränkung, daß Beförderungs- und vergleichbare Gewinne auf die Zulage anzurechnen sind.

32. Zu Artikel 3 Nr. 24 Buchstabe c - neu - (BBesO A)

In Artikel 3 Nr. 24 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 werden wie folgt geändert:

aa) In Besoldungsgruppe A 5 wird die Amtsbezeichnung "Assistent" gestrichen.

bb) In Besoldungsgruppe A 6 werden

aaa) bei der Amtsbezeichnung "Sekretär" die Fußnotenhinweise "2) 3) 4)" durch den Fußnotenhinweis "1)" und

bbb) die Texte der Fußnoten 2, 3 und 4 jeweils durch den Text "(weggefallen)"

ersetzt.'

Begründung:

Der Bundesrat greift hiermit erneut einen Änderungsvorschlag auf, der bereits Bestandteil des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf des Bundesrates vom 10.3.1995 - BR-Drucksache 942/94 (Beschluß) - ist. Auf Artikel 2 Nr. 2 und die Begründung hierzu wird verwiesen. Zwar hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf (BT-Drucksache 13/1190) zugesagt, den Regelungsvorschlag in ein Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften aufzunehmen. Diese Zusage hat sie jedoch im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs, der auch und gerade eine Reform des Besoldungsrechtes umfaßt, nicht eingehalten. Sofern der Regelungsvorschlag nicht im Rahmen der parlamentarischen Beratung des genannten Gesetzentwurfs des Bundesrates aufgegriffen werden sollte, ist es aus Gründen der Gleichbehandlung besoldungspolitisch geboten, seine Verwirklichung innerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfs vorzusehen. Ein weiteres Hinausschieben der entsprechenden Änderung im Rahmen eines späteren "Besoldungsbereinigungsgesetzes" (frühestens 1997) kann im Hinblick auf die bereits seit längerem bestehende unausgewogene Festlegung der Eingangssämter im Interesse einheitlicher Besoldungsstrukturen in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes nicht hingenommen werden.

33. Zu Artikel 3 Nr. 27 i.V.m. Anlage 2 und Artikel 14 § 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch eine Neufassung der Inkrafttretensregelung des Artikel 14 § 3 sichergestellt werden kann, daß der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Beseitigung verfassungswidriger Rechtszustände auch in zeitlicher Hinsicht genügt.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 22.03.1990 (BVerfGE 81/363 ff.) festgestellt, daß das 7. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz mit der Anhebung des kinderbezogenen Besoldungsbestandteils für kinderreiche Familien von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 unterhalb der Grenze geblieben ist, welche die geschuldete Alimentation nicht unterschreiten darf.

Wegen des Systemszusammenhangs des Besoldungsgefüges gilt die Unteralimentation auch für alle übrigen Beamtengruppen aller Besoldungsordnungen (hierzu BVerfGE 44, 249, 268 ff.).

Für den Zeitpunkt der Bereinigung des verfassungswidrigen Zustandes stellt das Bundesverfassungsgericht auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Entscheidung (das Jahr 1990) ab. Es handelt sich hierbei bereits um eine Ausnahme von dem Gebot, daß ein verfassungswidriger Zustand grundsätzlich vollständig zu beseitigen ist.

Ein weiterer zeitlicher Spielraum für den Gesetzgeber läßt sich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht entnehmen. Insbesondere erscheint es im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 76, 256/311) äußerst bedenklich, daß ausschließlich finanzielle Erwägungen einen Eingriff in den durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.1990 geschaffenen Vertrauenstatbestand zu rechtfertigen vermögen.

34. Zu Artikel 4 Nr. 1a - neu - (§ 4 Abs. 2 BeamtVG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Wird der Inhaber eines Amtes mit leitender Funktion, der hierfür neben dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurde, nicht erneut berufen, so ruht der Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit."

Begründung:

Bei der Ausgestaltung von Zeitämtern für Führungskräfte tritt z.B. nach niedersächsischem Landesrecht (§ 194a NBG) der Inhaber eines im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommenen Führungsamtes in das frühere Lebenszeitamt zurück, wenn er nach Ablauf der Amtszeit nicht erneut berufen wird. Hat er Ämter auf Zeit während eines versorgungsrelevanten Mindestzeitraums innegehabt, tritt er aus dem Zeitamt mit Anspruch auf Versorgung in den Ruhestand. Entsprechendes gilt, wenn er aus dem Zeitamt in den Ruhestand ver-

setzt wird. Dies hat zur Folge, daß neben dem Anspruch auf die Dienstbezüge aus dem fortdauernden Lebenszeitamt Ruhegehalt aus dem Führungsamt zusteht, so daß nach Anwendung des § 53 BeamtVG die Bezüge insgesamt die Höhe der Besoldung des Zeitamtes erreichen.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll dieses unbillige Ergebnis ausgeschlossen werden. Denn durch die Zahlung der Dienstbezüge des Lebenszeitamtes ist eine angemessene Alimentation sichergestellt. Die enge Verknüpfung der beiden Beamtenverhältnisse rechtfertigt es, daß sich das Beamtenverhältnis auf Zeit erst nach Eintritt in den Ruhestand auch aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erhöhend auf die Versorgung auswirkt. Dies soll in Anlehnung an § 4 Abs. 2 (bisheriger) Satz 1 zweiter Halbsatz BeamtVG durch ein vorübergehendes Ruhen des Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Zeitamt erreicht werden.

35. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 5 BeamtVG)

Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- 'b) In Absatz 2 werden die Worte "(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit" durch die Worte "(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne von § 31" ersetzt.'

Begründung:

Die Gewährung von Ruhegehalt aus der Dienstaltersstufe, die der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können, auch in den Fällen der Dienstbeschädigung ist zu weitgehend und würde zu Abgrenzungsproblemen führen. Eine Dienstbeschädigung liegt schon dann vor, wenn der Beamte die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung nicht erlitten hätte, wenn er nicht Beamter geworden wäre, wobei eine mittelbare Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit genügt.

36. Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 BeamtVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b ist § 6 Abs. 1 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Satz 4 gilt nicht für Beurlaubungen und Teilzeitarbeit im Sinne von § 79 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften."

Begründung:

Die Änderungen in § 6 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs stellen eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar, die aus familiären Gründen bereits einen Einschnitt in ihre Altersversorgung hinnehmen müssen. Es ist nicht vertretbar, daß das Reformgesetz die bereits bestehende Rechtslage verschlechtert. Freistellungen vom Dienst werden hinsichtlich der Versorgungslast nach geltendem Recht schon in der Weise berücksichtigt, daß Beurlaubungen und Teilzeitarbeit das Altersruhegeld der Beamtin nicht erhöhen. Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG). Eine Befristung von 10 Jahren ist abzulehnen. Der Freistellung aus familiären Gründen dürfte in Zukunft eine noch größere Bedeutung zukommen: Zeiten für Kindererziehung lassen sich zeitlich begrenzen, weil begleitende Einrichtungen wie Kindergarten, Hort, Schule usw. die Sozialisation in der Familie unterstützen. Anders verhält es sich bei der häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen. Das Pflegerisiko ist weder zeitlich noch inhaltlich begrenzbare. Wenn Freistellungen für Kindererziehung und häusliche Pflege zeitlich nacheinander in Anspruch genommen werden, bleiben die mit Abschlägen versehenen Vordienst- und Zurechnungszeiten übrig, die zusätzlich von der Pflegeperson bezahlt werden müssen.

37. Zu Artikel 4 Nr. 5 und 10 (§ 13 Abs. 1 und § 69b Abs. 2 BeamtVG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "zwei Dritteln" durch die Worte "einem Drittel" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend."

b) In Nummer 10 sind in § 69b Abs. 2 Satz 1

die Worte "findet § 5 Abs. 2"

durch die Worte "finden § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 1"

zu ersetzen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Nach § 13 Abs. 1 wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet.

Diese Zurechnungszeit wird damit versorgungsrechtlich besser bewertet als eine tatsächlich geleistete (Teil-)Dienstzeit mit weniger als zwei Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit. Dies ist beamtenpolitisch unerwünscht und sozialpolitisch unerträglich.

Die Reduzierung der Zurechnungszeit auf ein Drittel kann dieser Entwicklung entgegenwirken, ohne die notwendige soziale Abfederung der dienstunfähigen Beamten über Gebühr einzuschränken.

Diese Kürzung trifft alle Beschäftigten, auf die diese Regelung anzuwenden ist und nicht nur, wie vom Reformgesetz vorgesehen, diejenigen, die in ihrer Erwerbsbiographie Freistellungen hatten.

Auch die Zurechnungszeit nach § 13 soll bei Freistellungszeiten entsprechend quotisiert werden, wobei eine Freistellung wegen Kindererziehung und häuslicher Pflege unschädlich bleiben soll.

zu Buchstabe b:

Die Vorschrift schützt bereits bestehende Rechtspositionen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger.

38. Zu Artikel 4 Nr. 9a - neu - (§ 66 Abs. 5 BeamtVG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 66 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 15 findet auf Ämter mit leitender Funktion, die im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden sind, keine Anwendung, wenn der Beamte Anspruch auf Versorgung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit hat."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Regelung soll vermieden werden, daß einem wegen Dienstunfähigkeit entlassenen Inhaber eines Führungsamtes im Beamtenverhältnis auf Zeit nach einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren (§ 4 BeamtVG) neben der ihm zustehenden Versorgung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein auf das Zeitamt bezogener Unterhaltsbeitrag nach § 15 BeamtVG gewährt werden kann.

Ein solches Ergebnis wäre der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, weil durch die Versorgung aus dem Lebenszeitamt eine angemessene Alimentation sichergestellt ist.

39. Zu Artikel 4 Nr. 10 (§ 69b BeamtVG)

In Artikel 4 Nr. 10 sind in § 69b Abs. 1 nach dem Wort "bewilligt" die Worte "und angetreten" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Quotelung bei Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor, wenn im Beamtenverhältnis Zeiten einer Freistellung vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge) zurückgelegt wurden. In diesen Fällen werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG und Zurechnungszeiten nach § 13 Abs. 1 BeamtVG nur im Verhältnis der tatsächlichen Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit berücksichtigt. Durch diese Regelung soll eine Besserstellung gegenüber den zeitlebens vollbeschäftigten Beamten vermieden werden.

Besitzstandswahrung für Freistellungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt wurden. In diesen Fällen greift die Quotelung für den bereits bewilligten Zeitraum nicht. Diese Regelung wird insoweit abgelehnt, als im Gesetzentwurf lediglich auf den Zeitpunkt der Bewilligung der Freistellung abgestellt wird. Freistellungen werden in der Regel über einen längeren Zeitraum bewilligt. Durch eine frühzeitige Bewilligung vor Inkrafttreten des Gesetzes kann die beabsichtigte Quotelung mit dem Ziel einer Verringerung des Ruhegehaltssatzes unterlaufen werden. Eine Klarstellung könnte durch die vorgeschlagene Ergänzung erzielt werden.

Damit würde dem Wunsch des Arbeitskreises für Versorgungsfragen entsprochen, daß die aktiven Beamten von der Quotelung erfaßt werden, soweit die Neubewilligungen unter die Neuregelung fallen.

40. Zu Artikel 4 Nr. 11 (§ 85 Abs. 5 BeamtVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Vorziehen der Versorgungsabschlagsregelung um vier Jahre mit dem durch Artikel 33 Abs. 5 GG verbürgten Grundsatz des Vertrauensschutzes zu vereinbaren ist.

Begründung:

Das Vorziehen des Versorgungsabschlags um vier Jahre führt zu einer Minderung der Versorgungsbezüge, die für die gesamte Dauer des Bezugs von Versorgungsleistungen gilt.

Die Regelung ist als tatbestandliche Rückanknüpfung zu werten, weil sie auf gegenwärtig noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt, dabei aber zugleich nachträglich eine in der Vergangenheit begründete Rechtsposition der Betroffenen beeinträchtigt. Wegen des durch Artikel 33 Abs. 5 GG verbürgten Vertrauensschutzes für die Versorgungsempfänger erscheint die Neuregelung nicht unproblematisch.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 76, S. 256 ff.) ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich an einer Kürzung der Versorgungsbezüge nicht gehindert. Die Betroffenen können aber geltend machen, daß eine bestimmte Art der Kürzung der Versorgungsbezüge nicht vorhersehbar gewesen sei und deshalb auch bei ihren Dispositionen nicht habe berücksichtigt werden können. Auch ein solcher Eingriff in einen Vertrauenstatbestand kann verfassungsrechtlich zulässig sein, wenn das Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen günstigeren Rechtslage nicht generell schutzwürdiger erscheint als das öffentliche Interesse an einer Änderung (BVerfGE 76, S. 249 ff./356).

Vorliegend sprechen einige Gesichtspunkte dafür, daß das Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Regelung nicht von vornherein schutzlos ist, weil eine Änderung des § 85 Abs. 5 BeamtVG nicht vorhersehbar war. Die bisherige Fassung der Vorschrift stellt bereits eine Übergangsregelung dar, die nach ihrer Entstehungsgeschichte dem Vertrauen der betroffenen Versorgungsempfänger angemessen Rechnung tragen sollte. Sie beruht auf den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates (BR-Drucks. 469/1/89), denen sich der Innenausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages angeschlossen haben (BT-Drucks. 11/5537). Außerdem sollte so eine Parallelität mit der Rentenversicherung hergestellt werden (BR-Drucks. a.a.O.).

Gegenüber diesen vertrauensbegründenden Umständen erscheint das öffentliche Interesse an der Änderung des § 85 Abs. 5 BeamtVG nicht generell schutzwürdiger. Nach der Begründung der Entwurfsfassung soll die Regelung dem Anstieg der Versorgungslasten rechtzeitig entgegenwirken. Dieser Gesichtspunkt war aber bereits bei der Einführung des § 85 Abs. 5 BeamtVG im Jahr 1992 maßgebend gewesen. Für eine zwischenzeitliche Änderung der Einschätzung der finanziellen Gegebenheiten bestehen keine Anhaltspunkte.

Ein Vertrauensschutz scheidet schließlich nicht deshalb aus, weil der Gesetzgeber seine Konzeption ändern und die Möglichkeit des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand generell beseitigen könnte. Entscheidend dürfte vielmehr die Frage sein, ob der Gesetzgeber unter Beibehaltung der Konzeption des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand eine zugunsten der Betroffenen eingeführte Übergangsregelung nach relativ kurzer Zeit verschärfen kann.

41. Zu Artikel 6 Nr. 2 und 8 (§ 48 a Abs. 3 und § 76 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 DRiG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist § 48 a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Richters, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt."

b) In Nummer 8 ist § 76 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt des Gerichtszweiges verwendet zu werden,".

Begründung:

Das Ziel, eine Flexibilisierung der Arbeitszeit auch im Richterberuf zu erleichtern, wäre gefährdet, wenn für den Vorteil der Teilzeitbeschäftigung die fast beliebige Umsetzung an ein anderes Gericht in Kauf zunehmen wäre. Hinzu kommt, daß Artikel 92 und 97 GG im Normalfall den unversetzbaren Richter verlangen. Hiervon darf nur als Ausnahme und aus zwingenden Gründen abgewichen werden (BVerfGE 14, 156, 163 ff.), die in diesem Zusammenhang nur bei Beginn und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung ersichtlich sind.

42. Zu Artikel 6 Nr. 6 (§ 76 a DRiG)

In Artikel 6 Nr. 6 ist in § 76 a die Angabe "§ 48 a" durch die Angabe "§ 48 a Abs. 1 bis 5" zu ersetzen.

Begründung:

Jedem Land soll es auch weiterhin ermöglicht werden, die Frage der Beihilfegewährung im Falle der Beurlaubung für Richter und Beamte in seinem Bereich einheitlich zu regeln. Das für Beamte maßgebende Bundesrecht (§ 44 a BRRG) sieht in dieser Frage keine Festlegung vor. Sie sollte deshalb auch nicht für Richter erfolgen. Wie aus der Begründung ersichtlich, ist eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes (vgl. § 76 a Abs. 1 DRiG) auch nicht gewollt. Die Verweisung auf § 48 a Abs. 6 muß deshalb entfallen.

43. Zu Artikel 6 Nr. 8 (§ 76 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a - neu - DRiG)

In Artikel 6 Nr. 8 ist in § 76 c Abs. 2 Satz 1 nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,".

Begründung:

Auch die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung eines Richters auf Antrag muß wie die Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen davon abhängig gemacht werden, daß einer Teilzeitbeschäftigung zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Begründung zu Artikel 6 Nr. 8, daß davon ausgegangen werde, daß zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstünden, wenn die Versagungsgründe nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 nicht vorlägen, kann nicht gefolgt werden. Die Voraussetzung nach Nummer 3 des § 76c Abs. 2 hat mit dienstlichen Belangen des Gerichts, das durch einen teilweisen Wegfall der Arbeitskraft des teilzeitbeschäftigten Richters betroffen ist, nichts zu tun. Auch die Tatsache, daß das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt, spricht noch nicht dafür, daß keine zwingenden dienstlichen Gründe gegen eine solche Teilzeitbeschäftigung sprechen. Bei kleinen Gerichten, denen zusätzliches Personal überhaupt nicht oder jedenfalls Personal mit den besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten des antragstellenden Richters nicht zugewiesen werden kann, können zwingende dienstliche Belange durchaus einer Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen, auch wenn das richterliche Amt, wie z. B. das richterliche Amt jedes Einzelrichters, Teilzeitbeschäftigung an sich erlaubt. Daher sollte auch bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung Voraussetzung für die Bewilligung sein, daß zwingende dienstliche Gründe dieser nicht entgegenstehen.

44. Zu Artikel 13 § 1 Abs. 1 Satz 3

In Artikel 13 sind in § 1 Abs. 1 Satz 3 die Worte ", bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages" zu streichen.

Begründung:

Die Übergangsvorschrift des Artikels 13 sieht in § 1 Abs. 1 die Zahlung einer Überleitungszulage vor, wenn sich das Grundgehalt verringert. Die Überleitungszulage soll in Höhe des Unterschiedes zwischen dem alten und dem neuen Grundgehalt gezahlt werden. Soweit Satz 3 letzter Halbsatz eine Verringerung der Überleitungszulage bei allgemeinen Erhöhungen zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages vorsieht, dürfte dies generell gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

Allgemeine - lineare - Besoldungsanpassungen sind Ausfluß des in § 14 BBesG erteilten Auftrags an den Gesetzgeber, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einem Urteil vom 15. November 1971 - 2 BvF 1/70 - (BVerfGE 32, 199), das die verfassungsrechtliche Prüfung des Hessischen Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) zum Gegenstand hatte, u.a. ausgeführt:

"Die Ausgleichszulage kann also durch Erhöhung des Gehalts, die die Folge einer allgemeinen linearen Besoldungsaufbesserung ist, nicht aufgezehrt werden; sie kann nur durch Gehaltserhöhungen aufgezehrt werden, die auf einer veränderten Ämterbewertung, auf einer strukturellen Besoldungsverbesserung oder auf den besoldungsrechtlichen Vorschriften über aufsteigende Gehälter oder auf einer Beförderung beruhen."

Die in Artikel 13 § 1 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz vorgesehene Regelung schließt aber alle Bediensteten mit Anspruch auf die Überleitungszulage in Höhe eines Drittels des Erhöhungsbetrages von der linearen Anpassung aus, die den Bediensteten ohne Überleitungszulage in voller Höhe zukommt. Dies ist mit dem Gleichheitsgebot nicht vereinbar.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufzehrregelung anlässlich der jährlichen Besoldungsanpassungen erscheint zudem für die von dem Neuzuschnitt der Grundgehaltstabelle betroffenen lebensälteren Beamten, die wegen des zum Teil erheblich späteren Erreichens des Endgrundgehalts deutliche Einbußen hinnehmen müssen, zu stringent; denn diese Beamten haben von den Verbesserungen im Bereich der unteren Dienstaltersstufen nicht profitiert. Die Teilhabe an linearen Besoldungsverbesserungen sollte ihnen deshalb ungeschmälert zugestanden werden.

45. Zu Artikel 13 § 3 (Übergangsvorschriften)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob in § 3 (Änderung des Ortszuschlages im bisherigen Recht) zusätzlich eine Regelung für die Berücksichtigung dritter und weiterer Kinder im Ortszuschlag während des Zeitraums 1990 bis 1996 vorzusehen ist, um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 (2 BvL 1/86) gerecht zu werden.

Begründung

Der Bundesrat sieht in der maßgeblichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch den Auftrag, die Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien ab 1990 allgemein neu zu regeln. Er ist deshalb der Auffassung, daß die im Gesetzentwurf enthaltene Regelungslücke für den Zeitraum 1990 bis 1996 geschlossen werden muß.

46. Zu Artikel 13 § 4 - neu - (Übergangsvorschriften)

In Artikel 13 ist nach § 3 folgender § 4 anzufügen:

"§ 4

Übergangsvorschriften für Landesrecht

(1) Bemißt sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen aufgrund von Landesrecht nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen, gelten bis zur Anpassung des Landesrechts an die Anlage 1 zu diesem Gesetz für die Höhe dieser Leistungen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Grundgehaltssätze weiter.

(2) Ist nach Landesrecht für Beamte, die aufgrund dienstlicher Verpflichtungen in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ein von § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abweichender

Ortszuschlag festgelegt, tritt an die Stelle des Anrechnungsbetrages nach Anlage 2 dieses Gesetzes ein Betrag in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und dem nach Landesrecht maßgeblichen niedrigeren Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes maßgebenden Sätzen."

Begründung:

In Landesbesoldungsordnungen sind - wie in den Bundesbesoldungsordnungen - Stellenzulagen ausgebracht, deren Höhe sich nach einem bestimmten Vohundertersatz des Grundgehaltes bemißt (z.B. Stellenzulagen für Pflegekräfte als Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 der baden-württembergischen Landesbesoldungsordnung A). Durch den Einbau des Ortszuschlages der Stufe 1 in die Grundgehaltstabelle soll keine Erhöhung der Zulagen eintreten. Die Folgerungen aus der Umgestaltung der Grundgehaltstabellen hat der Landesgesetzgeber zu ziehen; bis dahin soll die Leistung in der bisherigen Höhe weitergewährt werden.

Entsprechendes gilt, wenn Aufwandsentschädigungen (z.B. nach § 11 Landeskommunalbesoldungsverordnung Baden-Württemberg) und andere Bezüge nach Landesrecht nach einem bestimmten Vohundertersatz eines Grundgehaltes bemessen werden.

Soweit aufgrund der Übergangsvorschrift in Artikel IX § 19 des 2. BesVNG aufgrund von Landesrecht für in Gemeinschaftsunterkunft wohnende Beamte ein höherer als in § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Fassung festgelegter Ortszuschlag gewährt wird, soll es dabei bleiben (vgl. § 5 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg). Für diese Fälle muß bis zur Anpassung des Landesrechts an die Neugestaltung der Grundgehaltstabellen ein besonderer Anrechnungsbetrag festgelegt werden, damit bei den betreffenden Beamten keine Verschlechterung in den Dienstbezügen eintritt.

47. Zu Artikel 13 (Übergangsvorschriften)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf § 70 Abs. 2 BeamtVG auf eine gesonderte Übergangsvorschrift für die bei Inkrafttreten des Reformgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger verzichtet werden kann.

Begründung:

Von Artikel 13 § 1 werden nach dem Wortlaut und der Begründung der Vorschrift lediglich Empfänger von Dienstbezügen erfaßt. Für die bei Inkrafttreten des Reformgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger fehlt dagegen eine entsprechende Übergangsvorschrift, obwohl durch die neugestaltete Grundgehaltstabelle das Bezahlungssystem grundlegend verändert wird.

Da die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge an die Dienstbezüge des letzten Amtes anknüpfen und für die Versorgungsempfänger das bei Eintritt des Versorgungsfalles geltende Versorgungsrecht grundsätzlich weitergilt (§§ 69, 69a BeamtVG), ist für diesen Personenkreis ebenfalls eine Übergangsregelung erforderlich. Dabei muß insbesondere bestimmt werden, wie in den Fällen zu verfahren ist, deren Versorgungsbezügen eine Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Grundgehaltssätzen zugrunde liegt und die nicht die Endstufe des Grundgehalts erreicht haben oder die keine allgemeine Stellenzulage erhalten. Das gleiche gilt für Fälle, denen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung oder eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag oder denen ein Ortszuschlag zugrunde liegt oder die in festen Beträgen festgesetzt sind.